

Tradition, sondern auch die alte Gewohnheit vor sich, nach welcher die Benedictiner sich gerne auf Berge an- und eingebauet haben, weil ihr Ordens-Stifter Benedictus sein als das erste Closter auf dem Berg Cassino im Neapolitanischen angeleget hatte (u). Gleichwohl finden sich davon die geringsten Spuren und Rudera nicht mehr, also, daß entweder diß Vorgeben ungegründet oder das Closter muß gar zeitig dem Berg beßer herunter gerücket worden seyn (v), wie denn am Fuß dieses Berges

(u) Meibom. T. III. R. G. p. 246, Leuckfeld Antiquit. Walckenried. c. 2. p. 12.

(v) Recht an der Spitze deß Brezen-Bergs ist zwar noch ein Grund-Mauer unter dem Wasen von 30 Schuhen die Länge und 15 – 20 in die Breite u. darum ein Graben, auch in der Mitte die Spuhr eines Brunnens anzutreffen, welches aber nicht so wohl den Raum eines Closters

13
2 innerhalb den Ring-Mauren der Stadt an seinem erhabenen Theil noch jezo etliche steinerne Bürgers-Häußer zu sehen sind, welche nicht nur den Namen des Clösterleins tragen, sondern auch die Gestalt eines alten Closters haben, deßen Umfang auch räumig genug gewesen, wenn er biß an den so genannten Ochsenhof (x) sich erstreckt hat, wie beederseitige Häußer im Rücken mit denen darzwischen liegenden Garten zusammenstoßen. Jenes das Clösterlein hat auch hinter sich noch mehr Angebautes gehabt, welches aber aus Alter verfallen, vor wenig Jahren erst weggeräumt worden. Nichts destoweniger hielte erstbesagtes noch nicht vor das ächte Carolinische Closter, indem es

als vielmehr eines Castri Forestalis oder Jagd-Haußes anzeigt, indem diese letztern in der Eyl erbauet, öfters von einem mäßigen Umfang und Bezirck gewesen. V. gr. das Castrum Brunn hatte 40 Schuh in die Länge, wie deß vortrefflichen Historici Jo. Dav. Koeleri Dissertation, davon p. 13 angemercket stehet.

(x) Hieß vor Zeiten der Othenhof, von Othen, den Carhl erbauet und benahmset.

13
3 gar zu weit und bey 200 Schritt von der Kirchen abstehet. Vielmehr scheint es ein Frauen-Closter und die eigentliche Wohnung der hier dem Rufe nach noch nicht unbekanntem Steinbachischen Schwestern, welche in dem eine Stunde von Feuchtwang abliegenden Weyhler Steinbach sich öfters sollen aufgehalten haben, gewesen zu seyn. Etwan waren sie von denen Beguinen oder Beginnen, die sich vom 3ten Orden S. Francisci nannten, weiße Schleyer trugen und sich hin und her in Häußern aufhalten durften (y). Indem sie aber erst am Ende deß 13. Jahr-Hunderts entstanden und noch später in Teutschland bekannt, im Anfang deß 15. Seculi in vielen Städten schon wieder vertrieben worden, so ist kein Wunder, wenn die hiesige Nachricht von ihnen auch völlig ermangelt. Der Bechhoff bey Dorff Güttingen und der Marckt-

(y) Bruschius de Episc. c. VIII n. 44 saget, daß Bischof Friederich zu Dillingen ein Beguinen Closter ohngefehr 1325 gestiftet habe.

13
4 flecken Bechhoffen, d. i. der Beguinen-Höfe, bestättigen obige Muthmaßung zur Genüge, daß dießer Ort Leuthe in unserer Refier nicht unbekannt gewesen.

Wenigstens bestefet sich hier das Frauen-Closter nicht nur durch den Ruf, daß die erste Person, welche auf dem jetzigen Gottesacker begraben worden, eine Nonne gewesen, sondern auch allermeist durch das Necrologium Heilsbr., darinnen eines hiesigen Custodis Wolfram gedacht wird, der 2 Closter Frl. jährl. 4 lb. verschaffet hat, wovon am Ende dieses Cap. ein mehrers.

Ja die Art der Kirchweyhe auf dem Spitzenberg in Feuchtwang (ist der Ort, wo das hier in Betracht gezogene Clösterlein stehet), beglaubiget es noch mehr, in dem nur noch vor wenig Jahren über deßen Thür der beeden Apostel Petrus und Paulus Statuen gestanden, welche man auf den Häuptern mit Kränzchen an Petri-Pauli-Tag und weißen Hembden oder Schleyern bekleidet hat,

13
5 deßen Ursprung von nichts anders als der ehemahligen Besitzerinnen dieses Haußes ihrer Kleidungs-Art herzuleiten ist. Und eben dieser ist der dasige Kirchweyh-Tag. Dahin gegen der Stifts Kirchen Encaenia allezeit den ersten Sonntag nach Walpurgis, gleich wie der Statt Kirchen ihre den Sonntag vor Himmelfarth oder wann daß Stifts je daran einfiel, den Sonntag darauf, gehalten worden (a). Eben dieser Unterschied der Kirchweyh-Zeiten weiset uns klärlich an, daß das kays. Stift oder Closter gantz ein anders und vom vorigen unterschiedenes, folglich auch an einem andern Ort zu suchen seye. Dieser zeigt sich aber nirgends beßer vor, als um die Kirchen selbst auf allen ihren Seiten herum, wo jetzto

(a) Im hiesig alten Meßbuch stunde: Nota: *Quod dedicatio ecclesiae collegiate in Feuchtwang omni anno venit celebranda proxima Dominica post festum S. Walpurgis.* Und ein wenig darnach: Nota: *Quod dedicatio ecclesiae parochialis omni anno celebratur proxima Dominica ante Ascensum Doi. si autem dedicatio collegii et parochiae, in una et eadem Dioca occurrunt, tunc dedicatio parochiae celebratur die Dioco sequenti proximo, et didicatio collegii stabit.*

13
6 das herrschaftliche Stifts-Casten, das Ammts- oder Castenhauß, vornemlich aber wo der Frl. Generalin von Hirschligau (a) das Voglisch und Hambergische Diaconats-Hauß (b) stehet, da finden sich vor Alters die Haupttheile deß Closters, so Carl erbauet. Nicht nur der Augenschein in den letztern erweist dieß an den theils noch vorhandenen vielen Creutzgängen, hohen Mauern, dergl. man keiner Privat-Person gebauet, an den allerseitigen starck und massiven Gebäuden, deren Alter man erkennt und doch den Ursprung nicht anzugeben weiß, als von der ersten Stiftung her (c), sondern man wird unten auch einen Vertrag zwischen dem Stift und Bürgermeister und

(a) In gleich zu benennendem Vertrag von 1391 heist dieses austrücklich das Schulhauß: *Scholae autem undique in monasteriis pp. apertae sunt.* V.Eckhart I. c. T. I L. XXV. § XXIII p. 719. (NB: folgendes ist mit Not. h. zu ersezen.)

(c) Zum Exempel kan hier nur dienen der Stifts-Casten. Dieses ist eines der massivesten Gebäuden und doch nirgend wird deßelben apart gedacht. Dahero es dann unter dem ganzen Corpore deß Closters mit wird auf-zusuchen seyn.

(b) In E. Dispos zwischen dem Cap. 1391 über der Stiftshäußer Erbauung entrichtet, heißet dieselbe Gegend der Steinhofe, gelegen zunächst an dem Krewzgang in der 4eckichten Mauer, den der Dechant Erkingen und Joh. Rindsmaul wider angebauet, da er vorhero durch Brand ruinirt war. Das Pfarr oder heut. Diaconats Hauß baute Heinrich von Westerstetten, zuvor hatte es E. von Nortenberg.

13
7 Rath anführen, daraus zu sehen, daß vor Zeiten vom Amt- oder Castners Hauß eine Kirchofs-Mauer über den Marckt biß ant Fr. Gen. von Hirschl. Hauß und so weiter um die Kirche herum gegangen, welche nach dem lang zuvor das Closter in e. Stift verwandelt, gröstentheils abgebrochen und die Steine zur Erbauung der Stattmauer a. 1395 angewendet worden. Nemlich die über den Marckt sind völlig abgeräumt, die Mauer aber vom Abend und Mittag vom Diaconats-Hauß um die lateinische Schul buß zum Casten stehet zwar noch, jedoch nur als ein kleiner Rest von einer viel höhern, als die einer abgetragenen völlig gleichet, ein folglich vor dem in gleicher Höhe mit deß Stifts Casten Mauer wird fortgelaufen seyn. Und hierauf dencke ich immer, ziele das Diploma Rudolphi I. von 1284, wenn es heißt: *Fundata super immobile fundamentum.* Es seye alles sehr massiv und feste gebauet worden, denn sonst baute man vor Carls I. Zeiten die Clöster noch guten Theils von Holz, wie solches auß deßen Capitul. L. V: C. CXLIII abzunehmen. Allermaßen sonst ohnnöthig gewesen wäre, seinen Land Vögten nebst den Bischöfen zu befehlen, aufzusehen, *si claustrum firmum habeant, (Monachi)* ob die

13
8 Klöster dauerhaft und wohl verwahret wären. Die gantze Stelle verdienet hier im Räuml. ein *Monasterium ita debet constitui, ut omnia necessaria intra monasterium exerceanur, ut non sit necesse Monachis vel Clerius vagandi foras, quia omnino non expedit animabus eorum. Aedificationes monasteriorum missi, et cum eis episcopi, per diversa loca praevideant, sicut ante sint et congruenter sanctae professioni compositae, vel si claustrum firmum habeant, in quo salvari possint animae in eis ommorantium sub disciplina cononica vel regulari. Vbi autem aliter inventae fuerint, hoc episcopus loci fciat emendari, ita ut condignam professioni eorum custodiam habeant canonici, vel Monachi, vel Nonnales, ne detur eis occasio malefaciendi, quod absit.* D. i. Ein Kloster soll also angeleget werden, daß alle nöthige Dinge drinen verrichtet werden (ein folgl. musten sie weitläufig und weit allerl. Nebengebäude zu der häußl. Noth-

13
9 durft versehen seyn). Damit den Mönche oder die Geistlichen nicht nöthig hätten, draußen umzuschweifen, weil dieß allerdings ihren Seelen nicht ersprießlich seye. Den Bau der Clöster sollen die kays. Beamte und mit ihnen die Bischöfe hin und her besorgen, damit er wohl und zur behörigen mönchischen Lebens-Art recht eingerichtet werde oder ob sie ein wohlverwahrtes Closter haben, in welchen die Seelen derer, die sich darinnen aufhalten, unter canonisch und regelmäßiger Zucht erhalten werden könne.

Wo sie sich aber in einem andern Zustand erfänden, so solle es der Bischof deß Ortes also

verbeßern laßen, daß die Canonici oder Mönche oder Nonnen, denen bey Leibe keinen Gelegenheit böses Zuthun zu geben sey, eine zu ihrer Lebens Art sich schickende Gewahr- sam hätten.

Noch kürz- und deutlicher besaget obiges die Constitutio Lud. I. a. 816 C. 4 bey dem Gold. Const. Imp. T. III p. 211: *Neces-*

14
0 *est ut claustra, in qbus clero – canonice vivendum est, firmis unidque circumdent minitionibus, ut nulli omnino intrandi aut exeundi, nisi per portam pateat exitus. Sint autem interius dormitoria, refectoria, cellaria et caetera habitationes, usibus fratrum in una societate viventium necessariae.*

Hieraus erhellet, wie die Ursach der hohen Closter Mauern, also die Warheit dß oben von unserm Closter erwehnten, daß seine Mauern gleich andern schon zu Carls Zeiten sehr hoch geführet worden seyen, indeme sie hier, wo sie noch gantz stehen, bey 26 und die Dicke 3 Werckschuh außmachen.

Zwar Candidus Monachus sagt vom Kayser Lud. I., daß er gegen den Abbt zu Fulda Eigil, die alzu groß und viel und überflüssige Gebäude auch an den Kirch- und Clöstern mißbilliget habe, ingedenck der großen Klagen, welche darüber an seinen Vatter Carl (d) und an ihn gelanget

(d) In Capit. 2 B II gemacht n. XI an Baluz. T. I fol. 482 sagt Carl: *Quamvis bonum sit, ut ecclesia bulchra sint adificia, praefendus tamen est adificiis bonorum morum ornatus et culman.*

14
1 wären. Denn es seye weit beßer, daß die Armen und Dürftigen von den übermäßigen Kosten gespeiset und erquicket würden (a). Und doch sparte Carl der Kosten bey hiesiger Stiftung selber nicht, weil es eine Gelübds-Kirch scheint gewesen zu seyn, die ihm aufm Herzen gelegen, daßwegen er sich nichts an die Hand gewachsen seyn ließ.

§ 9

Der Orden in diesem Closter kan kein ander als der Benedictiner gewesen seyn, weilen zur selbigen Zeit im Occident kein anderer bekannt war. In Capit. 2 n. 12, so Carl 811 nebst 2 andern gemacht, fragt dieser gelehrte Kayser: *Qua regula Monachi vixissent in Gallia, priusquam regula S. Benedicti in ea tradita fuisset? Cum legamus S. Martinum et Monachum fuisse, et sub se monachos habuisse, q. multo ante S. Benedictum fuit.* Was hättets dieser Frage bedurft, wenn nicht damals von undenckl. Jahren her Benedicti Regel allein allenthalben in Schwang gegangen wäre. Im Jahr 817 gab sein Sohn und Nachfolger, Lude-

14
2 wig, auf dem Conc. zu Aacken, dem Abbt Benedicto und andern wohl gewiegten Mönchen Ordre, durch alle, so Manns als Frauen Closter hin und her zu ziehen, um ihnen samt und sonders nach der alleinigen Regel Benedicti ohnveränderlich zu leben, aufzuladen (a). Und da von Feuchtwang jemand auf gedachtem Synodo, wie oben erwiesen mit zu gegen gewesen, wer kan zweifeln, daß dieses Closter nicht auch völlig auf diese Regel an und eingewiesen worden. Zumahl, da die Indenses Monachi die Mönche zu Indoigne dieses ausdrücklich bekennen (b). *In omni regno Francorum regulam S. Benedicti restauravit Benedictus.* In allen Reichen der Francken habe Benedictus deß H. Bened. Regel (da sie vorher schon längst beobachtet worden) wieder vollends hergestellt. Bey diesem Orden blieb auch

(a) V: Mabill. I. C. f. 428 n. L I

(b) In Litt. Bened. emorualibus I. C. L. XXIX n. IX f. 461 und 462. In diesem haben sie nicht deß ersten Stifters deß Ordens, sondern deß Ben. als ihres damahligen Abbt's Ableiben berichtet. Es liegt aber dieses Closter bey Aacken am Fluß Inde.

14
3 hiesiges Closter biß ins dreyzehende Jahrhundert, laut deß Diplomatis Ottonis IV. von 1208, als in welchem nicht nur diese Worte stehen: *Nos ecclesiam in Fuhtwang – cum personis Deo ibi servientibus pp. – Sub nostram regulam suscepimus protectionem pp.* Wir haben die Kirche zu Fuhtwang – mit den Personen, die Gott daselbst dienen, in unsern königlichen Schutz genommen. Welches die sonst gewöhnliche Beschreibung der Closterleuthe ist, sondern auch im Anfang oder post scripto deßelben heist es ausdrücklich ein Closter. Denn

diese sind die Formalien: *Adjicimus etiam et volumus, ut omnes persone utriusque lexus, cujuscunque conditionis, status, ordinis existant, que prefato monasterio quocunque jure judiciali, censuali, sive servili subsint, ne per aliquem judicem provincialem advocatum sive civilem quocunque nomine censeantur, compellantur.* Wir setzen auch hinzu und wollen, daß alle Personen beederlichen Geschlechts sie seyen, weiß Stands, Ehren und Würden, welche dem vorgemeldtem Closter irgend

14 mit der vogtheylichen Lehen- und Steuer-Recht oder mit Frohndiensten verwand und ver-
4 haftet sind, durch keinen Land Richter (*) oder weltlichen Advocaten auf einige Art besteuert und vor Gericht gezogen werden.

Ist diese Übersetzung richtig, so folgerte sich fast ungezwungen daraus, daß Feuchtwang biß dahin ein frey Kloster, dem Kayser und dem Reich unmittelbar unterworfen (a), auch von dem Augsp. Sprengel dato noch eximirt gewesen seye. Gälte aber das in der Not. (*) Angeführte mehr, so bestätigte sich das Erstere noch um ein Großes. Dahero denn auch in alten Schriften ein und andermal hiesiges Stift Imperiale Collegium heiset, als in der Rubric deßen, der hiesige Indulgenz Briefe 1493 in ein Büchlein zusammen geschrieben finden sich diese Formalia: *Hae sunt Indulgentiae et concessionones sacro imperiali collegio beatae Mariae virginis in Feuchtwang, Aug. diocesis a summis et maximis ratificibus – Datae.* Das letztere aber

(a) Der medius Terminus ist dieser: Wer nicht nur vom Kayser in besondern Schutz genommen, sondern
14 auch von aller andern Anlagen und Gerichtbarkeit befreyet wird, der stehet unterm Kayser pp. Im neunten und
5 biß ins zehende Sec. bleibt wohl auch gar kein Zweifel übrig, indeme der Monachus Sangallensis bey dem Canisio T. I. Lect. Antiqu. I. 1. p. 371 schreibt: *Providentissimum Carolum – nulli episcoporum Abbatiam vel Ecclesias ad jus regium pertinentes, nisi excellentissimis de causis, unquam permisisse – theils der Eccardus Jun. de Casibus Monast. S. Galli [...] es selbst bekennet: Ante Lud. infantis tempora nondum adhuc svevia in ducatum erat redacta, sed fisco regio regulariter parebat, sicut et hodie Francia.* Und obwohl nach Abgang der Carol. männl. Francken größtentheils an die weibl. mithin an die Grafen, nachmals Hertzogen zu Rotenburg, Limpurg und Speyer kame, so stund das Land doch wieder unter den Kaysern in Conr. I. Henr. V. Frid. I. und wann es auch bey andern war, so hat Eck. I. C. hinzugesetzt: *In quolibet etiam ducatu post ereptos comitatus Palatini reservabantur.* Es würden vor die Kayser, Pfaltz, Palläste, Burgen (welche in großen Stätten oder ansehnlichen Flecken anzutreffen waren), nebst andern Gütern und Gerechtsamen auch nach entrichteten Graf-

14 schaft und Hertzogthümern übrig behalten. Unter diese Güter rechnet man billich die Kirchen und Clöster,
6 welche von Kaysern gestiftet nach keinem Bischof unterworfen, also ohne Herren waren, außer dem Kayser, wie zum Ex. unser Feuchtwang war. Die Palatia oder Pfaltzen hiesien Comitatus von comitibus oder den vornehmen Hrn. die sich am Hof deß Kaysers enthielten. V. Chron. Gottw. T. 1 P. 1 p. 444. Woraus aber sonst die Güter der Comit. Palat. bestanden und wie sie endlich im 11., 12. und in Francken im 13. Sec. abgekommen, hat kürztlich angezeigt Grillman. I. 4. Habsburg. C. 2. *Imperatores pleraque eorundem comitatum dominia, et bona ipsis, qui praesidebant, largiebantur diversis ex causis, saepius acceptae pecuniae pignora, alias ob praestita belli dominique servitia, adeoque praeter summum imperium et pauca fisci regii privilegia, in quibus erant, et vectigalia, portoria, alia non nulla, quae tamen comites plerumque ad se trahebant, quandoque simul accipiebant, condonabant omnia.* Gt. Chron. Gottw. I. C. p. 448.

(*) Hier mag wohl gar ein Fehler deß Abschreibers seyn, weil man nicht das Original, sondern nur eine Copie hat, darinnen hervorwalte, in dem sive für suus eingeschlichen, mithin der völlige Verstand dieser wä-
14 re *per aliquem judicem, provincialem Advocatum suum civilem pp.* Es solte durch keinen Landrichter, als ihren
7 weltlichen Advocaten besteuert werden. Paulini in exerc. de Advoc. Monast. Magerus in Advocatia armata und selbst Duell. Excerpt. General. Hist. L. I. P. 1 p. 4 notb. behaupten: Von Car. M. Zeiten an biß auf Ottoni IV. seyen die Clöster Advocatien unter die Kays. Regalien gerechnet worden und Magerus I. C. C. 2 n. 71 saget: *Judices aevo saxon. imp. non raro advocati indigitabantur.* Ja, sie waren selbst gemeinlich der kayserlichen Clöster Advocaten.

(Doch im Ablaß Brief Innocentii deß III. wird schon der Ecclesie collegiate in Feuchtwang Meldung gethan und da dieser Papst 1215 gestorben, so müste die Abänderungs-Zeit unsers Stifts zwischen 1208 und 1214 aufgesucht werden, welches auch zu bestärcken scheint Wolfram, ein hirs. Custos, der 1215 zu Heilsbronn verschieden, als dahin sich solcher auß Verdruß dieser Mutation vermuthlich gewendet hat.)

14 bestärcket sich auch dahin, daß der Diocesis August. weder im Diplom. Otton. noch sonst
8 irgendwo auch nicht einmal in den ältesten Ablaßbriefen, eher gedacht wird, als biß sich hiesiges Closter in ein Secul.- Stift verändern wollte oder würcklich verwandelt ein folglich eines neuen Schutzes nöthig hatte.

Wie dann auch K. Ferdinandi II. Mandata ao. 1628 wegen hiesigen Stifts ergangen, auf kein

älters Diploma wegen deß Augsp. Dioces Rechtes sich berufen können, als auf Kaysers Rudollphi I. dann das erste Mal wird deß Augsp. Bistums Meldung gethan im Privil. Rudolphi I., welches er den 17. Mart. 1284 hiesiger Kirche von Rotenburg auß ertheilet. In diesem heisset es ausdrücklich: *Ecclesia in Fuchtwangen Augustensis Dyocesis* und so wird es hernach in allen andern kayl. Briefen, ausgenommen den deß Rudolphi von 1289, fleißig fortgeführt. Auch zeigen sich von

14
9 der Zeit an allerlich Statuta, Ausschreiben und Briefe von dem Bischofthum selbst. Vor und von 1379 an finden sich die ältesten Lehen Brief über die hiesige Dillingischen Lehen. Allein damals war es auch schon würcklich ein Stift, wie dann die erstgedachten kayl. Confirmationsurkunden dieß einstimmig besagen. Solchem nach hat sich das Closter zwischen 1208 und 1284 in ein Stift abgeändert. In welchem Jahr, hat man dato noch nicht außfündig machen können. Aus obigen erhellet aber ferner, daß die kayl. Land Vögte biß dahin auch die Advocaten gewesen, welche im Namen deß Kaysers Schutz leisten musten, Reichs Vögte waren, in allen Reichsstätten. V. A. deß gründlichen hist. Berichts von alten Reichs Vogtheyen im 7. Praelimuler Apologie pag. 56 mithin wird ein solcher auch hier gewesen seyn. Ob aber diese alle zugleich Land Vögte gewesen, ist billich zu zweifeln, indem derselben am Rhein nur 7 gewesen. Datt. de P. ... p. 144. Wenigstens reichen sie

(x) Doch im Ablaßbrief Innocentii deß III. wird schon der Ecclesie collegiate in Feuchtw. Meldung gethan u. da dieser Papst 1215 gestorben, so müste die Abänderungszeit unsers Stift zwischen 1208 und 1214 aufgesucht werden, welches auch zu bestärcken scheint Wolfram, ein hiesiger Custos, der 1215 zu Haylsbronn verschieden, als da hie sich solcher auß Verdruß dieser Mutation vermuthlich gewendet hat.

15
0 hin an die großen Landvögte z. E. in der Schweiz, in Schwaben, zu Nürnberg, pp. Einige Landvögte enthielten sich auch von 1172 biß 1352 zu Rotenbg. an der Tauber. Von der Zeit sind sie von Kayser Carl IV. auf Anhalten der Statt abgeschafft worden (a).

Ein Überrest davon führet sich aber noch heutzutag fort in ihrem Reichs Richtern, deren einer in der Statt, der andere in der Landwehr die Malefiz Sachen zu besorgen hat. Beede sind noch jetzo kays. Lehen. Genug aber, daß die Reichs vögte oder Richter den Landfrieden vertraten und daher auch Provinciae-Praesides – Landrichter genennet werden (b).

§ 10

Wie viel übrigens Mönche in unserm Closter und wie sie gelebet, bleibt abermals unter den verborgenen Dingen, indem von dem allen kein Jota hiesiger Enden aufgeschrieben zu finden. Wenn man nach der Räumlichkeit deß noch stehenden Carolinischen Chors und

(a) Eurap. Herold. P. I p. 757

(b) Datt. I. c. p. 135

15
1 der Anzahl der darinnen sich befindenden 28 Stühle oder der Zahl der ihnen nachgefolgten Canonicorum urtheilen wollte, so könnten deren unter 24 und so auch über 30 nicht gewesen seyn. Eben so wenig kan man den Catalogum der Aebte aufweisen. Es ist nicht mehr als ein einiger davon gewiß und bekannt, nemlich Gozbertus, den Mabill. auß einem uralten Necrologio Augiensi ans Licht gebracht. V. § 6, daß dieser ein berühmt und verdienter Mann gewesen, der entweder darauf der Heiligkeit gehabt oder sonst in wichtigen Affaires gebraucht worden, ist ohnschwehr daher zu ermeßen, daß er in ein fremd, von hier weit entlegenes Toden-Register, darinnen man nichts als besonders sich distingvirende Leuthe (a) gesetzt, nembl. zu Reichenau ist eingetragen worden.

(a) Schon Cyprianus L. III. epist. 6. (S. 37) ad clerum Romanum schriebe: *Dies eorum, (Martyrum, confessorum), quibus excedunt annotare*. Clemens I. Röm. Papst soll die Martyrologia nach Platina Zeugniß aufgebracht v. Pl. Matth. Frid. Beck Martyrologium eccl. Germ. C. VII § 2 pp.

15
2 Etwa ist er gar der erste Abbt allhier und auf dem Synodo Gen. zu Aacken 817 mit zugegen gewesen, der auf seiner Heimreise zu Reichenau gestorben. Wenigsten über das erste Sec. unseres Closters kan er nicht hinaußreichen, weil Mabill. das gemeldte Necrologium hin und wieder selbst vertustissimum eines der allerältesten nennet. Sonst sind vierlei Goz- oder Gos- oder Theoberti um diese Zeiten bekannt. Zum Exempel Gozbertus, erster christlicher Herzog in Francken, S. Gumberti Vatter, deßen Bruder Gottbertus II. (b), ferner kommt vor Gozbertus, ein Abbt zu S. Gallen, der 838 gestorben in Mabill. Annal. d. a. Ge-

debartus, welcher bey dem Goldast. Const. Imp. P. I p. 192

(b) V. Dipl. Car. M. a. Im. Frid. Georgii Mustratum not. IV und Falckenstein Cod. Dipl. Eyst. p. 4 not. d u. T. I Antiq. Nordg. p. 260. Gozbertus, Weyh Bischof zu Eychstätt ib. T. I p. 80, als welcher bey dem Concilio zu Dingelfingen a. 919 gewesen.

15
3 unter den Bischöfen an dem Friedens Vertrag zwischen Ludovico Carolo und Lothario im Castoris Closter zu Coblenz 860 gearbeitet (c). Wenn man nun

(c) Außer den obigen sind bekannt: Gozpraht, als Zeuge a. 800 in Schannat. Trad. Fuld. n. CXLIV p. 72 u. n. CLXVI p. 81. Theoprast. n. CCXV p. 99 de a. 808 ex Pistor L. 2 p. 425. Gozperaht n. CCXXV p. 102 ex Pistor L. II p. 520 ad a. 811, welcher 10 Morgen Ackers im Dorf Hlurunga nach Fulda vermachtet. Gozpraht wieder n. CCXXXVIII a. 812, weil hier die Maynzische Geistliche unterschreiben, so scheint dieser Gotzpraht auch ein Mönch deß Closters Fulda gewesen zu seyn und 816 hat obiger wieder 2 eigene Leuth dahin verehret. N. CCLXXXI p. 121 ex Pist. I. II. p. 516. Da auch Gozperaht der Mönch der ersten Zeuge gewesen. Theot. perat. n. CCXCIV. p. 124 Pist. I. I p. 460. Gozperast, ein Schöp (Judex) in Sundheim 819. n. CCCXIII p. 131 ex Pist. L. 2 p. 531. Gozperatt n. CCCXXVII p. 136 a. 823 ex Pist. I. 2 p. 535, ib. n. CCCXXVIII, CCCXXIX, n. CCCLXXVII p. 152 a. 824. Theot. S. Theotbraht n. 461 u. 480, 481. Ein Graf zu [] 850 Eck. T. 2 Tr. o. p. 409 pp.

15
4 sonst die neuen Heyligen und Aebfte gern suchet und anspannet, so ließ sich doch auch noch fragen, wer dieser Gedebart, ob er nicht einer und eben derselbe mit dem Feuchtw. Gozberto gewesen. Der Name ist teutsch u. hatte ihn sonder Zweifel Ludwig berufen. Wann nun der vorige Vertrag 842 nach dem Rhegione oder nach Sigeb. 843 aufm Sualefeld, in der Nähe Feuchtwangs unter 40 Herren geschehen und bey obigen fast eben die Zahl, nemlich 45 Austräger sich befunden, so sollte man starck muthmaßen, daß von den erstern Friedstiftern, so viel ihr noch im Leben gewesen, wieder zur letzt benannten Handlung gezogen worden seyn. Doch führt man diese Meynungen nicht anderst an, als nur andern Anlaß zu geben, nachzuforschen, wer unser Gozbertus gewesen, zumahlen Gozbertus, der Bischoff war zu Oßnabrück a. 845, den Streit hebt u. eben der bey dem Vertrag 860 gewesen ist.

15
5 Unter den vielen Conciliis in Mayntz weiß man freylich wohl vom ersten a. 813 gehalten, daß XXV Aebfte, vom fünften a. 852, daß alle Aebfte auß Francken, Bayern u. Sachsen zugegen gewesen. Gleichwie auch im VII. die 888 die meisten und im IX. a. 963 alle wieder sich eingefunden, wie nicht minder das XIX. 1071 in Gegenwart der Aebfte gehalten worden (a). Deren Namen, wenn sie das Alterthum erhalten, so wäre nicht zu zweifeln, daß mehr Aebfte auch vom Closter Feuchtwang sollten anzutreffen gewesen seyn. Indeßen stelle den Hl. Criticis anheim, wer der Ryodhois, Abbas Fluvanensis (b), welcher deß Kayzers Henrici II. Constitution de Regalibus B. Petro concessis im Jahr 1014 als der allerletzte mit unterschrieben seyn solle? In der Welt dürfte doch wohl kein Closter anzutreffen seyn, welches Fluvan heißet, das zu Flaviae in der Isle de France oder das zu Flavigni (lat Flavianense) in Burgund kan hier nicht bemeynet seyn,

(a) V. J. And. Schmidt. Diss. de Conc. Mogunt., welche auch G. Chr. Joannis T. III Script. Mogunt. p. 285 ff inserirt zu finden ist.

(b) Bey dem Goldasto Const. Imp. T. I p. 229.

15
6 weil gar zu viel Buchstaben verändert werden müsten und doch in beeden kein Abbt Ryodhois aufzubringen ist, welche letztere Schwierigkeit ingleichen das Stift Elwang außschließen machet. Dahero fast nichts übrig bleibet, als daß man einen Buchstaben, nemlich das L in I verwandelte und vor Fluvan Fiuvan oder Fiutvanc lesen, welches der selbstige alte Name unsers Closters Feuchtwang ist. Solchem nach schloße sich alles ein hiesiger Abbt Ryodhois, d. i. einer von Rindhaußen, am Endt dieses Capitels mit an.

Jedoch ist auch noch anzurücken Wolfram N., Custos in Feuchtwang, deßen im Necrologio Heilsbr. Chst. mit diesen Worten gedacht wird: *Fer. Processi f. Martiani es anniversarius Wolfframi Custodis in Feuchtwangen. 1t. pis. pa. VI, Qui ob consolationem conventus hujus ordinavit annuatim L. videlicet XXXIV et XII de ad pitantias in yeme et dua-*

15
7 *bus monialibus IIII reliqva infirmario.* Dieser starb vermutlich 1215 im Julio (denn so lese ich *obie data [obiit pie] ducentesimo post 15mo. papali septimo.* Julius ist der siebende Monath im Jahr und ein Papst-Monath. Das Closter Heylsbronn ist 1132 gestiftet (v. deß ruhmwert-
hen Hn. Prediger J. L. Hockers Antiquit. Schatz p. 57, welchem auch die erste Anzeige deß

beygebrachten Monuments zu verdancken ist) und die neuen Clöster sind wie die neuen Heyligen, in der Meynung der Super Steosen (?) von größerer Kraft und Verdienst. Wann nun unser Wolfram in den nachfolgenden hiesig von a. 1300 her vorrätigen Acten sich nirgends findet, so wird sich die obige Lection von selbst aufgesetzte Zeit rechtfertigen. Wie dann auch der bemeldte Jahr-Tag auf den ?. Julii fällt, doch nennet ihn das uralte Martyriologium Matth. Frid.

15 Beckii Ferias Processi at Martiniani et Monegunde virginis.

8 Übrigens bestand das Wolframische Legat in 50 lb., davon 34 nebst 12 Pfennig ad Pitantias in yeme angewendet werden sollten. Pitantia Gall. Pitance war eben nichts anders als allerley Eßwahren an Fleisch, Fischen, pp. in einigen Orten auch an Wein und Brod oder gar allerley Gattung Confect, davon jedem sein Antheil den Winter hindurch in kleinen Bißgen auß- und zugetheilt worden. So erklärt weitläufiger Henr. Spelmannus in seinem Glossario p. 461, woselbst die erst Bedeutung auß einem Cambridg. Mstro. de Antiqu. et Abbat. Glasfon. ad a. 1292 die andere vom Confect auß einem Brief deß Königs Johannis in Engelland erhärtet wird, auß welchem wir nur diese Worte anziehen 40. 5 *ad refectioem Monachorum qvi illis diebus officia divina pro defunctis*

o. *celebrabunt. Qvae refectio Pitantia vocatur.* Die Erklärung findet man noch immer in Italien, da nach den an besondern Namensfesten gehaltenen Messen allezeit eine gute Collation für die celebrirende Mönche oder Priester in der Sacristey bereit stehen. Davon Gabriel d'Emillione in seiner Reißbeschreib. auß Franckreich in Italien p. m. 456, 468, 659 mit mehreren nachzulesen ist. Dieß sind sonst die Seelengeräthe und die Register darüber hießen die Freßzettel, die Funeralia wurden Buchanalia. Goldast T. 2 R. Alem. p. 2 Leuckf. Antiquit. Walckenr. P. 1 c. 16. Toletus im Instruct Sacerd. I. II 8, wie solche J. Heinr. Heidegger in Diatr. de Babylone M. T. II p. 522 anführet, besaget: *Soto tenet, quod pauper potest saltem duas pitantias recipere pro una missa ad sustentationem.* Der Soto halte dafür, ein armer (Priester) könne allein zwey Pitantien zu seiner Erhaltung für eine Meß annehmen. Welchem nach Pitantia Brod und Wein, welche man hiebevorn zum Abenmahl beyzusteuren gepflogen oder Geld gewesen, wofür

o. man diese oder andere Eßwahren kaufen können.

Nr.

15

9

Cap. V

Von den Kirch- und Capellen, auch den dahin einverleibten Pfarren und Filialen

§ 1

Ob man wohl an allen Orten aufheben darf heil. Hände und Gott anbeten soll (a) im Geist und in der Warheit, so hat doch die gesunde Vernunft den Menschen gelehret und der Gebrauch von Anbegin der Welt her bestättiget, daß zu denen öffentlichen Versammlungen deß Gottesdiestes gewiese Plätz und Oerter ausgesondert und gewidmet worden,

(a) *Vultis vos Deum cogitare magnum, placidum, et majestateni verendum, amicum, et semper in proximo – non templa illi congestis in altitudinem. Saxis struenda sunt in suo cuique consecrandus est pectore.* Seneca beyrn Lactant – und Spencero de Leg. Hebr. Rit. L. III Diss. 6 Sect. 7 p. 1203. Dionysius Alex in Euseb. H. E. I. 7 C. II. *Luviv locus, in quo varias arumnas singillatim pertulimus, ager, inqvam, solitudo, navis stabulum, carcer, instar templi – fuit.*

16 damit niemand vergebens hin und herlaufen, sondern ein jeder gleich wissen möchte, wo die
0 Gemeinde zusammen kommen müste. Dergleichen Stätte waren, wo man im A. T. einen Altar gebauet und im N. T. deß Hn. Tisch niedergesetzt hatte. So lange man auf den Altären wirklich geopfert, so konte es nicht wohl anderst seyn, als sie musten wegen deß Opfer- rausches unter freyem Himmel stehen. Doch damit einiger Raum umher nicht mit allerl. Unrath und Unflath verunreiniget werden möchte, so wurde selbiger mit Wändt oder Mauern umschloßen (b) und weil doch jegl. Religion ihre Geheimnuß hat (c) in

(b) Claud. Salmasius in Exercit. Plin. p. 1136. *Veteres locum omnem, Sacrum et conseptum, templum dixere*

(c) Davon verdienen insonderheit nachgelesen zu werden Frid. Spanheim Recueil de Sermons a Leyde 1687 p. 89 ff und deß seel. Johann Jac. Rammbach evgl. Betrachtung über die Feste und Sonntags Evgl. p. 772 ff.

16
1 erstbemeltem Umfang eine Hütte oder Tempel aufgerichtet, darinnen man die geheimen Dinge hinterlegte, wie vom Mose und Salomon auf göttl. Befehl geschehen, denen die Heyden entweder nachgeöffet oder gar mit dem Thurmbau zu Babel (wann der anderst nach Josephi (d) und Herodoti (e) Zeugniß zu einem Tempel erbauet worden), zumahl die Aegyptier, welche Herodotus und Lucianus für die ersten Tempel-Bauer ausgeben, nach Amos V, 26. Act. VII 43 (f). Vorgekommen sind, als welches noch deutlicher besagen die Götzenhäuser der Cananiter als deß Peor Deot. 34, 6 deß Baal. Meon Jos. 13, 17, deß Baal Sperith, Jud. 9, 4 ppp. Gleichwie aber Gott der Hl. in seinem heil. Tempel nicht nur seines Namens Gedächtniß hingelegte, sondern auch seine Schechina oder myestätische Licht-Wohnung im Allerheiligsten auf-

(d) Antiqv. I. I c. v.

(e) L. I. Das Targum – sagt gar: Oben auf dem Thurm zu Babel seye ein Götzenbild gestanden, welches alle anbeten sollten Conf. Jo. Braun. Selecta S. L. IV c. 10 § 155 u. Jo. Ad. Rechenb. Hiero CLX p. 1660

(f) Vor andern verdient hier Jo. Spencer de leg. Hebr. Ritual. III Diss. I Sect. I p. 802 ff ed Liph. nachgeschlagen zu werden.

16
2 geschlagen hatte, also haben die Heyden die Tempel nach ihren Götzen genennet und deren Bildniße darin gesetzt. Ja endlich verfielen sie gar auf die Thorheiten, daß die Gottheit sich immer den Tempel-Wänden verschloßen halte und außer denselbigen nichts höre. Der Heyde beym Arnobio sagte diß derb genug herauß: Der Ursache halben eignen wir den Göttern die Tempel nicht zu, als wenn wir von ihnen das naße Wetter, Wind und Regen oder die Sommerhitze abhalten wollten, sondern daß wir vor ihren Augen und in der Nähe sie anschauen, zum nächsten sie anreden und in ihrer Gegenwart mit ihnen ehrerbietige Gespräche halten. Denn, wann sie unterm blosen Himmel und in freyer Luft ohnverdeckt angerufen werden, so hören sie nichts. Und wo ferner man ihnen nicht das Gebet

16
3 zum Allernächsten bringet, so werden sie, als wenn man nichts gesaget hätte, an Ohren verstopfet und unbeweglich stehen (g). Weißwegen dann die alten Vätter und Kirchenlehrer, welche wider die Heyden geschrieben, so sehr wieder die Tempel geeifert haben als erstgedachter Arnobius l. c. und p. 239 Clemens Alex. L. 7 Stromm. p. 714 Minutius Felix p. 31, 122, 160, Origenes L. 7 adversus celsum p. 362. Lactantius L. 2 c. 2 § 2. Hieron. epist. 2 ad Nepot. Augustin. in sententiis prosperi n. 333 pp. Viele von den Heyden selbst hielten die Tempel mehr für Gefängniße als Häuser der Götter (h).

(g) Arnob. adversus Gent. I. 6 p. m. 192. *Non id circo attribuimus diis templa, tanquam humidus ab his imbres, ventos, pluvias, aut soles arceamus, seduteos possimus coram et concinus contueri, affari de proximo, et cum praesentibus qvodam modo venerationum colloquia misere. Sub axe enim nudo, et su atherio tegnine invocati si fuerint, nihil audiunt: Et nisi de proximo ad moveantur his preces, tanquam nil dicatur, obstructi atque immobiles stabunt.*

(h) Hospin. De Temp. Orig. c. I

16
4 Nicht nur ein einzelner Zeno mißbillichte es, Tempel zu bauen, sondern gantze Nationen hielten es vor sündlich. Die Perser, Scythen und unsere alte Teutschen waren der Meynung. Tacitus (i) sagt von diesen letztern: *Cohibere parictibus Deos, atque in ullam oris humani speciem assimilare, nefas existimant.* Wie sie nicht in Häußern gewohnt, so haben sie auch ihre Götzen frey in Wäldern wohnen laßen. Die Römer führten erst die Casulas, Cellas, Fana bey ihnen ein. Fan soll in der gotisch-celtischen Sprach einen Hl. oder Gott bedeuten. Daher Fanum, ein Götzen-Tempel. Fauni die Waldgötter, Fanatici die Götzendienner (k)

(i) De Moribus Germ.

(k) Falckenst. Antiqvit. Nordg. Burg. N. P. I p. 274.

16
5

§ 2

Die Christen im N. T. gehen billich die Mittelstraße. Gleichwie sie Gott weder in die Kirchwände einschließen (a), noch denen Steinen göttl. Kraft zuschreiben sollen, also konnten sie zu ihrem Gottesdienst um so ehender Häuser anbauen, um von der Gemeinde Wind, Regen, Schnee und die Sonnenhitze abzuhalten, indem sie keine eigentliche Altären (b) und Opfer, sondern nur den Tisch (c) des Herrn haben. Wo dieser hingezet oder das

Abendmal gehalten (d), und das Wort geprediget worden, da war ihr Tempel oder vielmehr die Ecclesia (e). Das außerwehlte Volck, welches sich diesen Ort zum Gottesdienst erkieset, es möchte gleich auf freyem Feld (f) in Cryptis, Hölen,

(a) Augustin. T. III l. 83. *Avaestionum qvast. 20. Locus Dei abusive dicitur templum Dei: Non qvod eo contineatur, sed qvod ei praesens sit. 1d. autem nihil melius qvam anima munda intelligitur.*

(b) V. J. Mich. Heinricii Abbild, der griech. Kirch P. 3 p. 87 ff., man sehe aber auch nach, was Jo. Bingham Orig. Eccles. hat. L. VIII C. VI § XII.

16
6 Klüften, bey den Grabmahlen der Märtyrer Eus. L. VII CXI. Onuphrius de Coemeteriis c. XI oder wie in privat so öffentl. Gottes Häußern gewesen seyn, als dergleichen, daß sie schon in dem 3 ersten Jahrhunderten und von der Apostel Zeiten her gestanden, wider Vedelium, Svicerum und andern Josephus Medus und auß ihm Jos. Bingham (g) erweisen wollen. Im dritten Sec. hat

(c) I. Cor. XI. 20, 21, 22

(d) Mensa Cypriani bedeutet die Kirch, welche an der Stätte, auf welcher Caprianus gemartert, aufgebauet, in welcher Augustinus viele Reden gehalten. Siehe Jos. Bingham Orig. Eccl. L. VIII C. I. § IX. p. 129.

(e) Bingham. I. C. § 1 ff, allwo alle alten Namen der Kirchen durch das gantze Capitel erkläret zu finden.

(f) Dionysius Alexandr. bekennet bey Euseb. I. 7 H. E. C. XXII (griech. ...) Ein jeder Ort, an welchem wir alzumal allerl. Elend erduldet, das ist das Feld, die Einöde, ein Schiff, Stall, Gefängniß, wäre statt deß Tempels gewesen, die heil. Zusammenkünfte zu halten. Conf. 10 Bona Card. Liturg. I. C. XIX p. 248 ed. An. W.

(g) L. c. § XIII biß zum Ende darbey aber Jo. Heinr. Grishovii not. b. p. 141 s. wohl zu erwegen ist.

16
7 es auch Eusebius (h) außser allen Zweifel gesetzt, indem so häufig Christen worden, daß die alten Kirch Gebäude sie nicht mehr faßen konnten, sondern in allen Stätten geräumiger von Grund auf gebauet werden musten. Und wenigstens von der Zeit an ist es zum Kirchengesetz (i) worden, daß das Herrn Mahl nicht außser den Kirchen (den Nothfall außgenommen) durfte gehalten, mithin allenthalben solche Kirch- oder Gottes Häußern müsten angebauet werden.

(h) H. E. L. VIII C. I (griech. ...)

(i) Cyrillus Alex. adversus Anthropomorph C. 12 *donum, sive ablatio, qvam mystice celebramus, in solis orthodoxorum sanctis ecclesiis offerri debet, negque alibi omnino. Qvi secus faciunt aperte legem violant.* Basilii M. Augustini gleichstimmige Zeugnisse können bey Card. Bona l. c. L. I. c. XIX p. 247 nachgelesen werden. Ja die Worte Pauli 1. Cor XI, 22 zeugen nicht undeutlich, daß diese Satzung von der Apostel Zeiten herzuführen seyn.

16
8

§ 3

Gleichwie aber Constantinus M. der erste gewesen, welcher so große und prächtige Kirchen gebauet (a) und seine Folgern, insonderheit Theodosius M. die heydnische Tempel darein verwandelt haben (b), also hat Carolus M. nach obigen eben dergleichen in Teutschland gethan (c). Nur bey hiesigem Ort Feuchtwang bestehen zu bleiben, so zeigen sich 3 Kirchen gleich neben einander gesetzt vor, davon die erste nur 6 Doppel Schritt von der andern, die andere aber nur 2 biß 3 Schritt von der 3ten stehet. Die erste heißt die Stifts- oder Marien (NB: und S. Carls-) Kirch, die andere

(a) Euseb. L. X. C. II

(b) Davon die Zeugniße bey Bingham. I. c. I. VIII c. II § IV mögen nachgeschlagen werden

(c) Nur das oben angeführte Niedersächs. Chron. saget c. I. p. 66 a. 795. *Do alle Dingk beschaffen, was in dem Lande to Saßen, do wart König Karle underrichtet, dat to Hamburg noch Stode de Patron aller Affgodde, de Bur heten öne Hanmayd, dat was dn hogeste God Jupiter mit twolff andern Godden, de erste heyt Neptus, de andern Pluto, de dridde Vulcanus, de verrde Mars, de vnfte Marcurius, de seste Apollo, de sevende Juno, de achte Ceres, de negende Vasta, de trinda Fenus, de elfte Palla unde de twolffe Diana. De verstorte Konigk Karle alle unde Leyde dareinen dan in de era unser Lewen Freuwen pp, dabey N. 24 c. Abel angemerckett, was Chron. Sax. thut nach den Sol zu Soltwedel u. die Venus mit ihren Mayden zu –Magdeburg dazu.*

16
9 die Statt-, Pfarr- oder S. Johanns-, die 3te aber war S. Peters oder die Todten Kirch. Die ersten 2 stehen auf dem alten Closter Platz oder in dem Ring-Mauern deß jetzigen Kirchhofes und die Todten Kirch ist angeschloßen. Dahero sie auch so gar lang nicht nach einander, wo nicht gar miteinander erbauet worden seyn werden. Das letztern scheint auch der Poet anzuzeigen, welcher sich nach dem Anfangs-Buchstaben I. H. S. d. i. Jo. Hartmann Summer, Rector genennet und von hiesigem Ort in einem kleinen Chronico Msto.

diese Vers gemacht:

Hic ubi Christe tuae Matri templa alta dicavit. Carolus egestis nomina magna tenens. Urbem hanc de Pinu quondam incola nomine dixit. Major pars illam, unus vocat Hygropolin.

Einmahl ist zu Caroli M. Zeiten schon Mode gewesen, öfters mehr als eine und nametl. 3 Kirchen neben einander zu stiften, z. E. dieser Kayser gab die Cellam Forestensem wieder an das Monasterium Centulense. Jenes hatte 3, die Marien, Petri und Vicharii Kirchen und 30 Mönche. In

17
0 dieses wurden auch 3 erbauet, als Salvatoris, Mariae und der Apostel, Benedicti und allerheil. Aebpte (c). S. Medardi Closter kan nicht minder von eben diesen Zeiten her aufweißen, die Marien, Trinitatis und Sophien Kirch (d), welches eben das Closter ist, wohin 828 der Kayser Ludov. I. mit seiner Gemahlin Juditha 3 Meilen weit baarfuß gegangen seyn soll (e). Von diesen aber auf unser Ort (*) abzuschließen, bescheidet man sich zwar selbst, daß es keine nothwendige, gleichwohl darum eine sehr wahrscheinliche Folge seye, weil 1.) die beeden Neben- von der ohnstrittig durch Carl gestifteten Hauptkirchen je und je völlig sependiret. Daraus sind sie unterhalten und daher mit Pfarrer und Vicarien besetzt, auch besoldet worden. Schon vor a. 1400

(c) Mabill. Annal. Ben. T. II. L. XXVI n. LXVI LXVII f. 330 f.

(d) Idem fol. 504

(e) Ib. L. XXX n. XV f. 514

(*) In den spätern Zeiten ist die Ursach der vielen Kirchen in e. Closter leicht zu errathen. Weil Kirchen, viel Altare, mithin viel Meßen und Spenden. Wer 3 Kirchen besuchte, könnte der übergroßen Ablaße, der Kirchen zu Rom theilhaft werden, davon unten.

17
1 her waren Stift und Statt immer mit einander strittig gewesen. Und gleichwohl findet sich niemals, daß die Stadt jemals den mindesten Anspruch auf die Statt Kirche gemacht, welches in den viel andern Zwistigkeiten wohl nicht nachgeblieben wäre, wenn diese etwas zu deren Errichtung beygetragen oder die Pfarr Kirche nicht gleich von Anfang gestanden wäre. Was insonderheit 2.) die Pfarr- oder Statt-Kirche belanget, so hat dessen Chrogewölbe einige Aehnlich- und Gleichförmigkeit mit dem Creutz-Schenckel-Gewölben der Haupt- oder Stifts Kirche. Ja, was das mehrste, so führet solche oben mitten im berührten Gewölbe eben das Zeichen der Stifts-Kirchen, nemlich ein Lamm, in Stein gehauen, jedoch ohne einige weitere Bey- und Umschrift, zum Anzeichen, daß sie zwar von einerl. Meister, doch nicht anderst als ein Appendix und Anhang der vorigen erbauet worden seye. 3.) Die Capella super ossibus mortuorum genannt, konnte ohne dem nicht jung seyn, theils weil das Closter einen Ort der Begräbniß zeitig haben müste, theils weil die Steine dieser an ihren mittägi-

17
2 gen Ecken in die alte Closter und jetzige Kirchhofmauer eingeschoben zu sehen, ferner das ein- und Übergebäude oder der Dachstuhl unserer Toden Kirche 1560 schon so verfallen war, das es müste abgetragen werden. Wie es dann auch 1565 durch den ersten Stiftsverwalther Johann Hufnagel laut der Überschrift über der Thür in den herrschaftl. Stifts-Getrayd-Kasten verwandelt worden. Nichts destoweniger bekennet man selbst (NB: nicht nur auß dem Stiftungs-Brief, daß die Vicarey in dieser Todten Kirch durch Rabnonem Dapiferum oder Raben Truchseß, damahligen hiesigen Custodem 1333 mit Zuwendung deß halben Groß- und kleinen Zehenden zu Banzenweyer, Kaltbronn und der Helfte der Güter zu Heylbronn erst fundiret seye (da aber freylich die Kirchbau ja muß viel älter seyn, indem die Vicareyen ein späteres Nachwerck) obigem scheine entgegen zu stehen, um solche Capelle nicht auf Carls deß Großen Zeiten zu deuten, das ausdrückl. (a) Verbott dieses Kaysers, die Toden in die Kirchen zu begraben, geschweige, daß er solche Toden-Capellen selbst sollte haben erbauen laßen. Auch ist der hohe steinerne Fuß oder Wändte viel zu massiv und zu nett aus lauter großen Qvadern außgehauen, als daß man solchen in der Eyl und im ersten An-

(a) In Capitul. I. I. n. CLIII. *Nullus deinceps mortuum in ecclesia sepeliat.* Dergleichen auch in Concilio Mogunt. I a. 813. Can. LII. Völliger a. in Tribur anno 895 Cap. I 17 abgeschlossen worden. V. Prater alias carranza summa Conc. p. 575 und 611 ed 1701.

17 fang deß Closters hätte außrichten oder selbst über den Gehalt der Haupt-Kirchen auffüh-

3 ren sollen. Wahr bleibet aber, daß (NB: der Comm. oder wer denen Canonicorum gewesen, sondern auch daß) dieser Platz der erste deß Ortes Begräbniß-Stätte gewesen. Nachdem man aber schon lange und viel Toden hieher bestattet hätte, so seyn mit Folge der Zeit die Capelle darüber gebauet worden, wie denn der in alten Schriften so oft vorkommende Name Capella super ossibus mortuorum klärlich zu behelligen scheint, zu geschweigen der Lage, da diese Kirche nicht so wohl im Kirchhof, alß außer demselben allernächst und unmittelbar angeschloßen stehet (a). Eben auf die Art ist die neue Gottes Acker-Kirch außer der Statt aufkommen. Da man schon bey hundert Jahr daselbst die Toden begraben hatte, so wurde erst 1620 die Toden Kirch aufgebauet und vom Dechant Friderich Schaller mit einer nachgehends auch

(a) Dieser Umstand bekommt sein Gewicht auß dem Brauch der Alten, welche im freyen Felde oder doch auß den Mauern e. Statt, eines Closters begraben und den Carl der Große wieder herstellen wollen. V: Conc. Bracar. I. Con. XXXVI *corpora defunctorum nullo modo intra Basilicam sanctorum sepeliat. sed si necesse est, de foris circa murum basilicae usque deo non abhorret.* Conf. J. A. Avenstedt de sepult. Vet. c. VIII.

17 gedruckten Predigt eingeweyhet. Sonsten ist Constantinus M. der erste gewesen, so sich in
4 oder vielmehr an eine Kirche in porticu oder im Creutzgang Basilicae Apostolorum zu Constantinopel begraben laßen (b). Deme folgten nicht nur Kayser und Könige, sondern auch gar in die Kirchen die Bischöfe, Aebpte, Kirchenstifter und andere Priester und ansehnl. Layen (c) nach. Endlich, da man diese Sachen der Clerisey Gutachten überlaßen und kayßerliche, auch päpstliche Decreta favorisirt, so wurde es eine gemeine Sache, in die Kirche zu begraben (d) oder über den

(b) Euseb. Vita Const. L. IV. C. LXXI.

(c) Dieses erhellet unter vielen andern Beweißthümern nur aus vorangeführten Can. L II Conc. Mogont. *Nullus mortuus intra ecclesiam sepeliatur, nisi episcopi, aut abbates, aut digni presbyteri, aut fideles laici.*

(d) Bingham L. XXIII c. I § IX.

17 schon begrabenen Leichnamen Kirchen (e) aufzurichten, weil man den Wahn hatte, man
5 würde der Closter Werck theilhaftig, eher auß dem Fegfeuer erlöset und in einen größern Grad der Seligkeit versetzt (a), welches Stift und Clöster (b) insäglichen Reichthum zu gewendet, indem sonderlich von Standes- oder reichen Personen die Grabstätten theuer genug bezahlt worden (c). Dieses fing schon am Ende deß IX. Sec. an, wie aus der Stelle deß in n. b. angeführten Conc. Mag. erhellet, um oder nach diesen Zeiten möge die hiesige Toden Capelle er-

(e) Die Alten hatten ihre Pyramiden, Mausolea. Die Römer richteten über ihre Todten auch wohl Häußer auf. Wie Qvenstedt I. C. C. X auß dieser Inscription erhärtet: *M. Aurelius Romanus et antistia chresime uxor ejus effecerunt sibi libertis suis posterisque eorum monumentum cum adificio superimposito.* Die Christen bauten schon im 4ten Sec. über der Martyrer Gräber gerne Kirchen.

(a) Henr. Kornmann de Mirac Mortuorum P. VIII c. XIV Leuckf. Antiqv. Walckenr. P. I c. 16

(b) Ausm 8. Concilio zu Maynz, a. 895 gehalten und deßen 58. Can. erhellet: *Mortuos in parochialibus ecclesiis sepultos non fuisse, nisi cum in cathedralibus ecclesiis, aut canonicorum, monachorum, sanctimonialium ecclesiis sepeliri non poterant.* In den Pfarr Kirchen habe man die Todten nicht begraben, außser wann sie in den Dom Stifts-, Möchs- oder Frauen Closter-Kirchen nicht konten begraben werden. v. J. A. Schmidt. Diss. de Conc. Mog. in Jo. Script Mogunt. T. II f. 288.

17 bauet worden seyn. Gleichwie aber über dem leztern der avthentische Beweiß sowohl feh-
6 let, als über dem ersten, so läßet man die Wahl einem jeglichen frey, die Toden-Capelle in die Carolinische Stiftung oder nicht lange darnach anzusetzen. Doch behält die erstere Meynung auch deßwegen noch einen Vorzug, daß schwerlich zu erhärten seyn, daß man über den toden Gebeinen, außgenommen der Martyrer, Kirchen aufgerichtet, da man sonst um der Toden Willen die Kirchstelle wohl verändert hat (a), ein folglich leichter zu sagen ist,

(a) Siehe Conc. Tribur. C. 17. *Corpora antiqvitus in ecclesia sepulta nequaquam projiciantur, sed pavimento desuper facto, nullo tumulorum vestigio apparente, ecclesiae reverentia conservetur. Vbi vero hoc prae multitudine, cadaverum difficile sit facere, locus ille coemeterium et polyandrium habeatur, ablato inde altari, et constituto, ubi religiose sacrificium deo valeat offerri.*

17 daß man in die schon oft beniemte etwa zu einem andern Zweck erbaute Kirch mit der Zeit
7 die gemeine Toden (denn anfangs das Ort nicht starck gewesen und die Aebbt nebst den Mönchen sonder Zweifel in der Closter Kirchen und dern Creutzgängen ihre Ruhestätte hatten, wir diesen Unterschied der Begräbniße, die hier nächst folgende Benennung deß

Coemeterii ecclesiae parochialis oder deß Kirchhofs der Pfarr Kirchen nebst dem Augenschein der vielen Grabstätten in der Stifts- und Statt Kirchen an Handen giebet) begraben, als daß die Kirch erst darüber entrichtet worden seyn.

§ 4

Betreffend aber die Stadtkirche, so findet sich zwar davon in versicherten Schriften Nachricht, daß 1464 der Altar vom Weybischof zu Augspurg geweyhet und ihm 4 fl. 1 lb. dafür gegeben, auch der jetzige Pfarr Thurm von Johann Klenck (Faber) 1484 erbauet worden. Daß aber jenes nicht auf die ganze Kirch zu erstrecken, als in der mehr Aläre gewesen und daß zuvor ein ander alter Thurm gestanden habe, ist daher sicher zu schließen, weil sich der Fuß davon

- 17
8 noch vor der Kirchthür gegen Mittag vorzeiget und man mitten durch selben in die Kirche gehet; dieser ist auch nunmehr bedachet. Vorhin aber muß er entweder eingefallen oder vielmehr wegen Alters und Baufähigkeit halben schon im 15. Sec. abgetragen worden seyn. Das erste von obigen ist wenigstens hier geschehen an dem einen Stifts-Thurm, als der hier mit Erschütterung der gantzen Stadt 1523 um Weyhnachten wegen Alters eingefallen und vom Dechant Johann Dieterich 1532 durch Mstr. Thomas Behren von Rotenburg wieder erbauet und 1561 vom Dechant M. Wolfg. Jung vollends außgebeßert worden. Der Pfarrkirchen wird auch längst vorher gedacht, davon man ietzt insonderheit die Worte auß dem avthentischen Jurament deß Canonici Thomae Piscatoris, (um Willen sie über vorige viele Puncten vor andern die gewähre leisten). Von 1456 anführet: Ego Thomas Piscatoris, Vicarius sive Praemissarius Capelle S. Petri Principis Apostolorum in Cementerio Parochialis ecclesie in Feuchtwang, Aug. Dieces. super ossa mortuorum site pp. Estbesagtes
- 17
9 setzet aber vollends außser Zweifel, daß im Diplom. K. Alberti 1303 Friderici Plebani im Orig. Kaufbrief Conrad Wambach von Brave beede Hrn. Heinrich des Pfarrers, als deß Gottes Hauß, das ist der Pfarr-Kirchen gedacht, indem jener diesem ein Hof zu Sommerawe am Abend Mich. 1322 zu kaufen gegeben, welcher Pfarrer auch 1327 den Groß- und kleinen Zehenden zu Banzenweyler von Marqvard von Schwaiggau mit an das Stift erhandeln helfen. Ja anderer Urkunden zu geschweigen, wird uns ein Brief oder Statut deß hl. Bischofs Heinrichs zu Augsp. de a. 1341 einleiten, daß wir die hiesige Statt Kirche über schon beniemte Zeiten wird zurück als eine uralte und zu seiner Zeit längst reichlich begabte anzu- sehen haben, indeme er deren Einkünften auf 4 Jahr-lang die Schulden deß Stifts zu Bezahlung und die Kirchgebäude außzubeßern einzuziehen erlaubet, um seiner Merckwürdigkeit willen soll er hier gantz eingerückt werden. Hainricus Dei gratia electus, et confirmatus ecclesie Augustensis (i) dilectis nobis in Christo Preposito, Decano totique capitulo ecclesie Fuhtwacensis, Salutem et
- 18
0 sinceram in Domino charitatem; cum ecclesia vestra propter varias necessitates sive propter malitiam temporis incumbentis, sit involuta multis oneribus debitorum, et cum propter fabricam ipsius ecclesie conservandam indiqueatis subventicibus et remediis opportunis. Nos cupientes vogis in hoc compati visceribus pietatis et cum nun in veniamus ad presens competentius remedium de premissis; volentes ante tempus occurrere potius qvam postquam morbus fuerit aggravatus, ad vestras subblicationes (2) vogis presentibus indulgemus, ut fructus ecclesiae parochialis in Fuhtwang, a festo sancti Michaelis nunc instantis per qvandiennium continuum colligere valeatis ad succurrendum necessitatibus prenotatis, et ad impendendum in solutionem debitorum et ne fabrica nec non edificia largitionibus principum constructa, miserabiliter desolentur, ad frabricam
- 18
1 honorificam (3) conservandam et in ipsa fabrica utilius impendendum volumus etiam, qvoad ei, cui curam animarum ejusdem parochie ad vestram presentationem et petitionem duximus comitendam, competerater provideatur de frctibus ejusdem ecclesie, sic ut ipsius onera valeat supportare, intra terminum prenotatum, preterea cum terminum prenotatu, preterea cum coram nobis in dubium fuerit revocatum, qvoad eadem ecclesia vobis fuerit incorporata una cum prediis et unita nos de prudentum virorum consilio recepimus instructionem informationem et probationes ydoneorum et testium juratorum, qvoad eadem ecclesia parochialis

Fuhtwann capitulo sit incorporata, pariter et unita, quod etiam evidentibus indiciis coram nobis fuit ostensum, quia capitulum Fuhtwenn recipit omnes decimas ejusdem parochie, vicarius etiam capitulo triginta libras Hallensium anuatim, quod tam diu extitit observatum, quod in contrarium memoria non existit: qvare

18
2 decernimus per presentes et diffinimus, quod um perpetuus vicarius ad eandem parochiam per nos vel successores nostros fuerit instituendus, quod ad fructus primarios nullatenus teneatur; lapso vero quadriennio prenotato vos tenemini vel vestri successores nobis vel successoribus nostris personam ydoneam pro vicario perpetuo pleb. ejusdem ecclesie instituendam canonice presentare, qui curam recipiat divinorum legitime gubernandam. Datum Auge. Anno Domini Millo CCC quadragesimo primo proxima feria quarta post natiuitatem beate virginis Marie (1). Hierbey fragt sich: Warum stehet hier episcopus nicht dabey? Etwa, weyl dieser Bischof dem Kayser Ludov. angefangen, der damals in deß Papts Bann war. V. Bruschi. Chron. Arihienisc. Mog. c. VIII ed. G. F. LXXVI a (2) weil er aber in kayserl. Gnaden stund, so hat sich das Stift an ihn gewandt, 3.) ist merckwürdig, daß er die Kirche zu F. ein ehrbringendes Gebäude nennet, welches durch milde Gaben der Fürsten oder vornehmsten Leuthe gestiftet worden. 3.) Ist insonderheit merckwürdig, daß

18
3 er unter andern deß Pfarrers, den er Vicarium perpetuum (a) nennet, Abgab von 30 lb. weit über aller Menschen Gedencken hinaußgesetzt. Wie viel älter muß nun die Kirche nicht selbst seyn?

§ V

Außer den ietzt verhandelten 3 Kirchen hatte unser Closter und hernachmal. Stift annoch nicht nur allerl. Capellen in und außer dem Ort, sondern auch die Pfarr-Kirchen zu Brettheim nebst dem Filial Hilgartshaußen, Wiesenbach, Haußen, Reubach, Ober Ampfarach, Moßbach, incorporirt, auch die Kirchen in der Reichsstadt

(a) Vicarius war vormahlen ein gemeiner Name der Pfarrer unsers Stifts. So kommt vor Vicarius Ecclesie in Brettheim in e. Brief Ottonis, Bisch. zu Wirzb. 1340 Vicarius in Mosbach 1410 pp. Dann diese Orte nicht nur von und meist aus den Stifts Personen besetzt worden, sondern das Stift hat auch ihnen mehrmahlen nur in tantum etwas gegeben und die Pfarren selbst genutzet. Z. E. Ulrich Grusselbach, Presbyter, ward 1441 Vicarius perpetuus zu Brettheim, aber nicht nur dieser 1442, sondern auch sein Nachfolger Friderich Schwab that dem Stift 1447 Verzicht auf alle Reut und Güter daselbst, ausgenommen die Wittum, so einen Vicario und jetzigen Pfarrer gehört.

18
4 Dinckelsbühl und in den umliegenden Orten mit einem gewießen Nexu und Haft verbunden.

§ VI

An Capellen fanden sich in der nächst dem Ort: 1.) St. Joß in der obern Vorstatt, zu äußerst der lincken Hand, am Wege, wo man gen Rotenburg gehet und jetzo ein Zugbrunnen im freyen Felde stehet. Diese ist corrupte also genennet, indem sie eigentl. S. Jodoco und Nicolao von Jodoco, dem Bischof zu Adrumet, deß Bischofs zu Augspurg Suffrag und Vicario Generali 1464 gewählet und zugleich mit 40 Tag Ablaß versehen, nunmehr aber vor ohngefähr 40 Jahren erst vollends weggeräumet worden. 2.) Die Spital-Capelle. Diese ist etwas neu und sollte den Namen haben zum Heiligen Geist. Es baute solche der Rath, weßwegen sich das Stift sehr widersetzte. Nachdeme ihnen aber remonstrirt worden, daß sie vor alte gebricht. Leuthe gehörte un sie unter dem Stift stehen und versehen werden sollte, so wurde darü-

18
5 ber ein Vertrag von Jacobo, Bischof zu Adrumitura (a) als deß Bischofs zu Augspurg, Johanns Suffraganco, zwischen Johann Hirn, Dechant und Capitel, dann Bürgermeister und Rath zu Feuchtwang im Mertz 1471 (b) aufgerichtet und der Bau nächst an der Stattmuer fort-, ob er aber völlig ausgeführet worden, läßt sich deßwegen nicht unfüglich zweifeln, weil ein Verzeichniß bald nach der Reformation an die Hfrl. Regierung vorhanden, wie es in den Kirchen zu Feuchtwang (ohngefähr a. 1539) gehalten wird, darinnen stehet, daß nach der Reformation der Gottesdienst im Spital noch einige Zeit fortgesetzt worden, indem ein Diaconus

(a) Adrumetum oder Mahometa ist eine africanische Stadt im Königreich Tunis, von welcher, weil sie hiebevorn eine bischöfl. Statt gewesen, noch heutzutag in der röm. Kirch ein Titular Bischof fortgeföhret wird.

(b) 1470 ward schon von Christ. Mühlentz (?) Wittib zu Fgw. 1 Tagwerck Wieß an dem Hospital übergeben gegen das Versprechen, so bald die Capelle bey dem Hospital, zum H. Geiste gebauet und geweyhet, von Stund an, zu ewigen Zeiten, ihr, ihrem Haußwirth und allen Vorfahren, alle Wochen e. Meß zu halten. Inhalt deß Stiftungs Briefs.

18
6 alle Donnerstag eine selbst gutwillig übernommene Predigt von Michaelis an biß Viti um der Armen und Schwachen willen in der Spitalstuben, jedoch ohne Gesang, gehalten, im Sommer aber es unterlaßen, weilen wegen der Feld-Arbeit niemand zur Predig kommen. Warum aber nicht in der Capelle? Entwecder Kälte halben, oder daß das Stift dieselbe nicht cediren wollen oder vielmehr, daß sie nicht außgebauet gewesen. Wenigstens ist nach obigem diese Capelle 1620 völlig abgebrochen und davon die jetzige Leichen-Kirche entrichtet worden. Und diese ist die 3te. und heißet S. Michaelis Capelle. Vor Alters aber stunde eine andere Capell dieses Namens auf dem Michelsberg, welcher der heutige Pretzenberg oder vielmehr der Berg gegen Morgen war, darüber man auf Heylbronn zugehet. Von dieser zeigen sich in alten Schriften vor nicht nur der Altar und Vicarey, sondern auch unterschiedl. päpstl. Abläße, als deß Card. Bischofs Philippi zu Porto im Namen der Cardinäle d. rom. d. X. May 1476,

18
7 worinnen auf die erstbesagte Michaelis Capelle 100 Tag Ablaß denen gesetzt worden, welche sie an S. Marcus-, Fronleichnamstag und andern innen benannten besuchen oder sonsten zu deren Bau und Besserung etwas beytragen würden. Der Gen. Vic. zu Augspurg, Vdalricus und Titular Bischof zu Adrumet, gab 40 Tag Ablaß auf die Fest der Geburt Maria, Beschneidung, Epiph., pp. 1479 und der Card. Ausias, päpstl. Legatus a Latere in Teutschland erstreckte in eben dem Jahr, eben diesen Ablaß gar biß auf 100 Tage. Stift und Stattkirche hätte ohnehin auch ihre vielen Abläße. Davon unten Cap. XI mit mehrern. Nur Sixtus IV. hat auf die Stifts-Kirche nach 7 Jahr und 7 Qvadragen Indulgenz den letzten Mart. 1479 für die geleet, welche in der Himmelfarth, Geburt Maria oder wenn man die Reliquien zeigte, dieselbe besuchen würden. Aus welchen von selbst folgt, daß an benannten Tagen zu den berührten Kirch- oder Capellen öffentl. —Processionen gehalten worden seyen. Die 4te. Capelle lag in der Statt im Clösterlein und war S. Peter und Paul geweiht, an dern Gedächtnißtag ein Theil

18
8 der Statt nemlich die Einwohner deß Spitzenbergs, die Encaenia gefeyert, diese ist eine der ältesten Capellen-Kirchen und Capellen in oder nächst an Feuchtwang zusammengerechnet, machten just 7, welches die h. Zahl hieß und die Besucher dieser sämmtl. Kirch- und Capellen an den Stations-Tagen berechtigten solte, der röm. 7 Haupt-Kirchen Millionen Indulgentien habhaft zu werden.

Außer der Statt trifft man noch in Ruderibus an die Capellen: Gegen Abend: 1.) S. Johannis zu Leyper- oder Liuperti-Zell, $\frac{3}{4}$ Stund von hier. 2.) 1 starcke Stund dießseits die zu Gehren- oder Geronis-Berg. Von dieser ist nichts, als der Nahme übrig geblieben, daß sie S. Kargio geweyhet gewesen. Die zu Leyperzell aber ist alt und einträglich gewesen. Schon 1424 Fer. 3 post Jubilate legte auf Besuchung ihres Altars Ablaß der Bischof zu Salonisch, Albertus. Da dieß Ort Lewprech-Zell, eine Filial-Kirch von Feuchtwang heißet. War sonst Johanni dem Täufer auch nach dem Chron. Mst. S. Marco geweyhet. 1495 war

18
9 ihr Verweser Joh. Hirsching, welcher Vicarius deß Stifts, eben dahin ein Leyperzeller Heyl. Guth zu Dorfgüthingen um 39 fl. veräußert.

Gegen Mittag war 3.) eine Capelle beym Lohweyher, etwa S. Sigismundi, deß heyl. Königes. 4.) Die S. Leonhards Capell, auf dem von ihr benamsten Leonhardts-Berg gegen Kaltenbronn zu. S. Leonhard hatte auch hier im Stift selbst einen Altar und Vicarium, der sonder Zweifel die Capell zugleich mit versehen hat, aus welchen 1399 Conrad Diemar, Rector Ecclesiae in oppido Ambach (vielleicht Amfrach) klagend beym päpstl. Stuhl et 10. Mart. 1399 wider hiesigen Dechant und Capitel einkam, daß sie ihn seiner Kirchen Pfründ, tit. S. Leonhardi in Ecclesia ibidem beraubet hätten. Vor ihm ist auch noch ein Vic. bekannt aus d. Jahr 1371, neml. Gerung Berlin, deßen Streit mit Conrad Masern über ein Guth zum Hauß vom Cap. geschlichtet worden.

Gegen Morgen lagen 5.) S. Ulrich, eine 1/v. Stund (a)

(a) S. Ulrich, Bischof zu Augspurg ist der erste unter den teutschen gewesen, so 993 u. also nur 20 Jahr nach seinem Tod

19 6.) Die Capelle zum Berg, so unser lieben Frauen gewiedmet war. 7.) S. Cyriaci zu
0 Schwackhaußen, fast 2 1/v. Stund von hier.

Alle diese gehörten ohnmittelbar zum Stift und Pfarr Feuchtwang selbst. Daraus die große Etendue dieser Pfarr kan ersehen werden, dergleichen sich etwa im gantzen fränckischen Crayß nicht mehr finden mag, indem vor der Reformation schon 66 ietzt aber gar 81 einpfarrende Orte an mittelmäßig und kleinen Weylern, einschüchtigen Höfen und Mühlen gezehlet werden.

§ VII

Unter den einverleibten Pfarr-Kirchen fänget man an von Brettheim, welche 5 Stund von hier in der Rotenb. Landwehr gelegen, Bischof Otto zu Wirtzburg schon 1340 eine weitläufig und volckreiche Pfarr genennet in einem Schreiben, worinnen er verordnet, daß der Pfarrer zu Brettheim allezeit einen tüchtigen Priester

canonisiert worden. Ihm schreiben die Legenden zu, daß hier zu Feuchtwang, wir im gantzen Bistum keine Rotten anzutreffen. Indem auch sein Kelch als eine sonderl. Reliquiae hier verwahret worden, so ist kein Zweifel, daß ihm nicht obige Capelle zu Ehren, etwa im 11. Sec. seye gestiftet worden.

19 bey sich zum Mitgehülffen halten und durch solchen den Gottesdienst zu Rutbach (Reibach)
1 versehen, zu deßen Unterhalt solchen auch jährlich den großen Zehenden in Niedern Reubach und andern benamsten Einkünften genießen laßen sollte (a). Lapoldi von Bebenburg, Archidiaconi zu Wirtzburg und Officialis daselbst, wie auch Friderici von Ramungen, Rectoris Ecclesiae oder Pfarrers zu Brettheim und der Kirchen Vorsteher zu Reubach Brief

(a) Littera Ottonis Episc. Herbip. ct. d. Non. Mart. 1340 Qvibus, ut cultus divini numinis amplius angeatur, et plebs in ampla et populosa parochia in Brettheim, presertim in villula Rutbach, seu infamosa gloriose virginis Marie capella, sive ecclesia ibidem, filiali ejusdem parochie debita sacramentorum ministracione ac divinorum officiorum celebratione salubriter proficiat, statuit et ordinat, qvod vicarius matricis ecclesie in Brettheim pro tempore existens perpetuo unum idoneum sacerdotem pro socio secum tenere, et per eundem filialem ecclesiam in Rutbach officiare valeat, pro sicstentacione autem dicti socii singulis annis majorem decimam in villa Nydern Rutbach, aliosque intus denominatos redditus percipere debeat.

19 ist auch noch von gleich vorigem Dato vorhanden, darinnen sie deß Bischofs Ottonis Auß-
2 spruch genehm gehalten.

Auf vorigen von Ramungen folgte in dieser Pfarr Peter von Bopfingen, der, weil er 1357 schon Custos im hiesigen Stift gewesen, Brettheim viele Jahre neben seinem Canonicat behalten, endlich aber in dieser Pfarr Platz machen müßen einem Marqvard, genannt Wölflin, welchem sie Papst Vrbanus V. übergeben und durch eine Bulle 1368 d. ad montem Fiascon. IV. Kal. Jun. Pontif. a. 7. dem Scholastico deß neuen Closters zu Wirtzbg. ihn oder seinen Procuratorem daselbst einzuleiten befohlen. Daß der Papst sich damit vermenget, dienet zwar zum uralten Ansehen dieser Pfarr. Es mag aber auch hiesigem Capitel Gelegenheit gegeben haben, sich über einig ihnen zukommenden Pfarren die päpstl. Bestätigung selbst zu mehrer Sicherheit geben zu laßen. Welches auch Bonifacius IX. gethan, in einer Bülle zu Rom, 6. Id. Jan. 1402, darinnen Probst, Dechant und Capitel wieder in den Besitz der Pfarr-Kirchen zu Feuchtwang, Amfrach, Hausen und zu Brettheim

19 gesetzt worden. Da eben dieß vorhin schon Bischof Henricus III. 1341 nach vorigem über
3 die Pfarr Feuchtwang insonderheit und über alle vorgeordnete, der unter Titul. S. Praxedis bekannte Cardinal-Priester Pileus im 2ten. Jahr Vrbanis 1379 zu Nürnberg d. XII. Kal. Jul. in Litteris Confirmatoriis, nach vorhergängigen Ausspruch der ischöfe zu Augspurg und Wirtzbg. entschieden und nachhero auch noch einmahl vom Augsp. General-Vicario Heinrich von Gozfeld den 30. 7br. 1469 wiederhohlet worden. Wolfflin ward endlich Chorhr. zu S. Johannis in Wirtzbg., deme Ulrich Kochner succediret, aber 1401 den 22. Xbr. in hiesiger Stifts Sacristey wieder resignirt und 1402 dem Stift jährl. 3 fl. auf Martini von oft gemeldten Marqv. Wolfflein zu zahlen gelobet hat. 1441 wurde Pfarrer oder Vicarius perpetuus Ulrich Grusselbach, welcher durch ein öffentl. Instrument sowohl als sein Successor Friderich Schwab 1447 auf alle Reuth und Güther der Pfarrer außgenommen die Wittum, gegen dem Stift Ver-

19
4 zicht gethan. Diesen Hat ohnmittelbar unter erstgemeldter Bedingniß gefolget Friderich Schwab 1447 und nach solchem Henrich Volmar Vic. 1463. 1513 wurde Joh. Ubel Vic. auf dem vorigen Fuß. Bey obgedachtem Volmar ist noch 2.) wegen der Kirch zu Hilkartshausen zu gedencken, daß er wegen einiger Zwist daselbst nicht mehr Meß lesen und Beicht hören wollte. Welches der Gen. Vicarius und Commissarius zu Wirtzbg. Johann Greussing 1469 geschlichtet, in deßen darüber gefertigten Instrumento publ. (super differentiis exortis inter plebanum in Bretheim et plebis anos in Hilkartshausen filialis dictae ecclesiae missas, et audiendi confessiones) Hilgartshausen ausdrückl. ein Filial von Brettheim genennet wird. Dahero man den unnöthigen Streit ersihet, deren, welche des heut zu Tag erst wieder sprechen wollen. 3.) Die Pfarr zu Wiesenbach, als ein ehemaliges Filial von Brettheim gehörte vor Alters auch ins Stift Feuchtwang und hat von daher noch ihren Sold und Unterhalt, das Stift aber heimset den großen Zehenden

19
5 durch das Amt zu Wiesenpach. Vor etl. 100 Jahren ist auch ein adelich Geschlecht daselbst geseßen, aus welchen Cunz von Wiesenpach 1380 mit hiesigen Capitel einen Vertrag aufgerichtet und diesen am Tag Jacobi den kleinen Zehenden zu Brettheim, Hilgertshußen, Herfertshusen und 2 Mltr. Gült zu Brettheim von allen seinen Anforderungen frey und ledig zugesprochen. Hildebrand von Wysenbach kam um in der Senpacher Schlacht 1389 (a)., Jo. Weissenbach war unterm Adel deß Herz. von Meulenb. 1495 (b), welche Bucelinus auch unterm schäb. zehlet (c), diese Pfarr heißet noch 1530 eine Caplaney und ist damals von hier auß noch besetzt (d) worden mit Counrad Reitheinz, hiesigem Vicario, welcher JOhann Curen, der ein Medicus worden, gefolget hatte. Nicht minder ist 1533 Bernhard Schwartz, vorher gewesner Decanus zu Wilzburg von hiesigem Capitel dahin praesentiret worden, auf welchen Joh. Murbelius als erster Pfarrer vom Mar. Georg Friederich 1554 dahier geordnet gefolget. 4.) Reubach. Ist anfangs nur ein Filial gewesen. Wurde von 1340 von Hauß auß durch einen a parte Brettheim wohnenden Prie-

(a) Hertz. Els. Chron. L. V. f. 522

(b) Ib. L. II p. 149

(c) Stemma togr. p. 2 p. 16

(d) Unten wird e Verschreibung Otto v.,. Suntheim de a. 1381 vorkommen: Daß alle Pfarren sollen vom Capitel praesentirt u. aus ihren Mittel besetzt werden pp.

19
6 ster versehen, indem aber einmal die Besoldung abgetheilet und der Heiligen im Stand war, selbst ein Pfarrhauß zu bauen, so wird nicht lange darnach die pfarr von Brettheim auß und selbst nach Reubach gezogen worden seyn. Allermaßen nur 100 Jahre darnach sich vorzeiget ein Vertragsbrief zwischen Cunz Braz (a) zu Lohrbach an einem und Ludwig Schütz, N3 Pfarrer zu Reubach, andern Theil über 10 Mltr. Korn, 12 Mltr. Habern und 2/4 Erbes, 6 Käß zu Weyhenachten, 4 Summer Hüner, 3 Faßnachtshenne, 100 Eyer, 4 1/v. u. 2 Gänß, 1 Mltr. Dinckel und ½ Weitzen, so jener aus seinen Gütern zu Lohrbach jährl. zu geben sich verbindl. gemachet et nach S. Kilian 1443. In diesem ist der Pfarr

(a) Cunz Braz war ein reicher Mann, welches auß sein vielen Gütern zu Genüge erhellet. Wer er aber sonst gewesen, ist unbekannt. Der Name solte uns fast auf die dalmatische Insul Brazza v. N. Statt von Dalmatien p. II p. 197 zurückführen, daraus er oder seine Vorfahren gezogen und sich in Teutschl. eingekaufet haben.

19
7 als vorhin schon errichtet gedacht und ist auch das Gedächtniß eines derselben grösten Wohlthäters werth, daß es der Vergeßlichkeit entrißen werde.

5.) Hausen oder Husen, im Rieß bey oder hinter Haholtingen (Alting), hatte zu Vicarien oder Pfarrern unter andern Ulr. Mair, welcher Rector Ecclesiae benamset 1412 mit Joh. Wiss oder Weyß, Caplan S. Nicolai Altars zu Nördlingen seine Stelle verwechselt hat. Joh. Husner 1419, der zugleich Vicar war im hiesigen Stifts Chor bey dem Marien-Altar. Weiter Johann Braun 1437, Joh. Beringer 1451. Erhard Bacher 1486.

Weil diese Pfarr nicht übermäßig einträglich, so blieb sie immer in ihrem alten Esse. Doch musste sie jährl. II fl. von ihren Oblagiis (Obleyen, Oblatis) oder Opfertgaben an das Stift nach Feuchtwang zahlen.

Sonst aber sind nicht nur Thüringische von Adel, davon Buddei oder Iselin Histor. Lex. kan nachgeschlagen werden, sondern

19 auch fränckisch (a) und schwäbische (b) Familien gewesen, welche den Namen von Husen
8 oder Haußen oder Haußner geführet. Ja, es kommen auch steyerische vor (c), hier bleibt
man bey den schwäbischen. Theils führten einen Hund, theils einen Stern im Wappen. 1471
sind sie unter die Reichs Baronen gerechnet worden (d). Walther von Husen kommt schon
vor 1165 (e), Wernhart 1277 (f), Eberhard-Sixt-Vitus-Sigona (f). Ob diese aber an unserm
Ort je seßhaft gewesen, kan man nicht gewiß, aber wohl dieses sagen, daß Johann Hußner
Vicatus Chori 1419 zu Feuchtwang und daß andere von Adel daselbst eingekauft gewe-
sen, indem 1370 Gottfried Truchseß von Greyßbach zu Husen einen Hof verkauft, der hie-
sigem Stift zu Lehen gegangen.

Die 6.) Pfarr Kirche war zu Ober Ampferach und hieß die S. Georgen-Kirch. Von deren
Priestern man nachfolgende außfinden können.

Conrad Dieman oder Diemar, auch Dymer 1387, Jo. Eysemann 1427, welcher einen Re-
vers über die dem Stift an dieser Pfarr-Kirche zukommende Rechte außgestellt.

19 (a) Bucel. Stemat. P. 2 p. 21; (b) ib. p. 15; (c) ib. p. 32; (d) ib. P. I in Consig.; (e) v. Joan R. Mog. vol. II p. 667
9 und vol III p. 117; (f) Hund. Staml. P. I p. 6; (f) Buc. P. I p. 203 am Ende. Mehrere suche bey eben diesem A.
P. 3 prol. p. 356.

Jo. Lederlin, welcher mit Jo. Wolgemuth in S. Elisabethen Spital zu Dinckelsbühl getauschet
1489.

Stephan Ostermann, welcher aber mit Wolffg. Galli die Pfarr Amferach verwechselt gegen
dieses Vicarey im hiesigen Stift, so geschehen 1523. Johann Eisemann 1527, so zuerst die
Pfarr Unteramfrach mit versehen. Hiebevör muß eine gute Oeconomie ab dieser Kirchen
Einkommen geführet worden seyn, weil sie immer mehrere Güter gekauft, als z. E. 1435
30 Pfennig N. Wehrung von der Pfarrey und Kirchen zu Crailsheim auf 4 Tagwerck Wiesen
zwischen Schnelldorf und Ampfrach, genannt die Wiesen an der Mühl; 1485 die Straß- und
Weidenwiesen zu Unter-Amferach; 1508 das 1/v. Bruckwießlein eben daselbst, ingleichen
ein Tag-

20 werck Wiesen zu Schnelldorf in der Au 1510. Ein Gütlein hinter der Kirch von Georg Horn;
0 1532 ein Guth zu Sperbersbach von der Statt Feuchtwang. An milden Stiftungen mangelte
es ihr auch nicht. Auß welchen man jetzt nur sicher anführen kan: 1.) Ein dem Feuchtw.
Capitel zinsbares Gütlein zu Sperbersbach, so Hannß Reyichert zu Ungerzhayn (Ungets-
heim) 1468 der S. Georgen-Kirchen zu O.Ampfrach zu Begehung eines Jahrtages verma-
chet. 2.) Ein Schober Heu Zehenden 1485 auf der Rodenwißen zu Amfrach. 3.) 1 Tagwerck
Wiesen und 2 Morgen Ackers von Hannß Hartfelder wegen eines ewigen Jahrtags 1509
dahin verlobet. Der bißhero erzehlten Pfarr Kirchen Einverleibung an hiesiges Stift ist oben
zur Genüge erwiesen worden.

Dahero man fortschreitet auf die 7.) zu Moßbach. In deren ältesten Pfarr-

20 registern stehet: Capitulum confert Parochiam seu vicariam in villa Mospach, vigore incor-
1 porationis ac primaevae foundationis ecclesia collegiatae Feuchtwangensis pp. Diese Kirche
muß nicht jünger als das Stift seyn, wenn wahr ist, was eine alte am Ende deß 15. Sec. ge-
schriebene Stifts Legende in Chron. Mst. Fwg. Laurt. Alberti besaget, daß erstlich, als der
Stift Feuchtwang erbauet, nur etl. Häußer allda um das Stift mit erbauet worden, so in die
Pfarr Moßbach gehöret. Diese Kirche hat auch bey päpstl. Stuhls Vacanz aus Avignon den
28. Apr. 1342 von 4 Bischöfen den Card. Ablass und zwar von dern jeglichen auf 40 Tag
bekommen, wer an den Marien- und Marien Magdalenen (als welchen beeden sie geweyhet
worden), auch andern großen Festtagen dieselbe besuchen würde. Jedoch zeigt die Clau-
sul, dummodo divecesani voluntas ad id accesserit, das Spiegelfechten, daß wann sie et-
was hätten geben könne, sie es doch mit der andern wieder genommen. Doch

20 hat obige Indulgenz der Bischof zu Augsp. 1342 d. Francisci confirmirt. Obige Nachricht
2 wegen der Einpfarrung restringiret, eine andere L. c. befindl. Tradition nur auf die Häußer
vor dem untern Thor in der Haffnersgaßen, auf welcher ein Dorf oder Vorstatt gestanden
haben soll, welche nach Moßbach in die Kirch gegangen wäre. Sonst war der Pfarrer in
Moßbach bey hiesigem Stift Vicarius perpetuus. Ohne ihn ist man in päpstl. Zeiten nicht um
den Fluhr- und wegen seiner Vicarey ihm selbst mit der ganzen Procession entgegen ge-

gangen. Dieser Kirch Vicarey waren Ulrich Bock, welchem Heinrich Faber 1410 succediret. Andreas a Heiling 1434, Simon Kelberbach 1486. Andere folgern sind aus den Vicariis deß Stiffts zu hohlen. Wie denn in erst angeführten Stelle stehet (Pastor e Mosbac): *Est vicarius et membrum hujus ejusdem ecclesiae colligatae sicut coeteri vicarii,*

20
3 *ibidem obedientia et reverentia Decano et capitulo Feuchtwangensi subjectus. 8.) Sind die umliegende übrige Kirchen so Augsp. als Wirtzb. Bistums mehr als in einer etwelcher Verbindung mit hiesiger Stiffts-Kirchen gestanden. Denn in Statutis Decani et Capituli 1409 wiederhohlet, vorhero aber längst entworfen, stehen unter andern diese bedenckliche Worte in Statutis specialibus custodis (Custos): Cantabit missam publicam in altari sanctae Crucis, feria sexta post assensionem domini et eodem die convenire debent plebani capituli decanatus rurensis in Dunckelsbuhel et quidam nostri vicini rurensis herbipolensis diocesis cum reliquiis, cereis seu candelis ad custodiam ministrandis, qvitunc alteram missam in choro scolaribus de dinckelspuhel et dominis predictis contabunt, et praedictus noster custos eijsdem dominis Scolaribus et edituis dabit prandium, pro qvo prandio et pro presenciis qve dare tenetur in festivitatibus, qvibus terrores pulsantur, editno et sacriste Feuchtw. percipiat mediam decimam minutam in Rodenweiler et redditus in Guttingen, qve omnia prius pertinebant ad fabricam Ecclesie, et expediat predictos presbyteros et edituos in pecunia post prandium secundum, decentiam de bonis fabrice et similiter dabit eis hostias de bonis, fabrice. D. i. Der Custos soll eine solenne Meß auf dem Heil.-Creutz-Altar, freytags nach deß Hl. Himmelfarth singen, als an welchem Tag dahin zusammen zu kommen gehalten sind, die Pfarrer deß rural (a) oder Land-Capitels und Decanats zu Dinckelsbühl nebst etlichen unser benachbarten deß Land-Capitels Wirtzb. Bistums (b) mit Reliquien, Wachs Kerzen oder Lichtern, welche zur Küsterey geopfert oder überliefert werden müssen. Diese (letztere von Wirtzb. Dioceses) sollen als denn die andern Meße (c) den Schülern von Dinckelsbühl und vorgedachten Herren halten und unser obgemeldter Custos soll eben denselbigen Herren, Schülern (d) und Kirchnern ein Mittagmahl geben; vor welches Mahl*

20
5 und die Gebühren, welche er an den Festtügen, daran man die große Glocke läutet, dem Kirchner und Sacristan zu geben schuldig ist, er den halben kleinen Zehenden zu Rödenweiler und die Einkünfte zu Güthingen zu genießen hat, welches alles vorhin zum Unterhalt der Kirche gehörte. Er soll aber den vorgedachten Priester und Meßnern gleich nach dem andern Gang deß Mahls die Gebühr an Geld aus den Kirchgütern bezahlen, ingleichen ihnen auß eben diesen Gütern die Hostien reichen.

(a) Land Decanat hieß es in Gegensatz deß Statt-Dechants zu Dinckelsbühl: Jenes hatte seinen a parte Dechant. Doch muß es öfters aus Dinckelsbühl selbst einen Dechant gehabt haben, weil M. Bernh. Wurzelmann, Pfarrer zu Dinckelsbühl, Dechant dieses Capitels war. V. Hn. Hock. Bibl. Heilsbr. p. 170. Das Capitel hielt sich anfangs zu Dinckelsbühl, darnach zu Weyltingen, ein und ander mahl auch zu Symbronn. Biß es endlich vollends nach Feuchtwang verleget worden. Das alte Capitel bestund auß den Pfarren Weyltingen, Veitsweyler, Symbronn, Franckenhofen, Illenschwang, Düren, Wittelshofen, Ober und Unter Michelbach, Dorf Kemmathen, Ammelbruch, Greyßelbach, Firnheim (Firnau).

(b) Darunter gehörten unter andern Lustenaw, Lewkershausen, ppp.

20
6 (c) Scolaribus, dencke sey ein Fehler deß Schreibers und solte heißen Secularibus. Neml. die weltl. Priester, weil damalen die Cappuciner und Carmeliter schon in Dinckelsbühl waren, sind in Procession nebst dem übrigen Land-Capitel allhier erschienen, mit Reliquien oder Wachs-Kerzen auch andern Lichtern und haben ihre Recognition gethan, dargegen man ihnen etwas Geld u. die Oblaten oder Hostien auf ein ganzes Jahr nebst einer Mahlzeit hier gegeben. Den Anlaß zur obigen Aenderung gibet an Hand die Ordnung, denn damals die Zeit nicht gewesen, daß man denen Priestern und Pfarrern die Schüler sollte vorgesetzt haben.

(d) Daß Dominis Scolaribus zum andern mahl vorkommt, hindert vorige Muthmaßung sogar nicht, daß sie vielmehr eben dadurch bestätigt wird, indem der Verstand richtig flieset, wenn man es übersetzt: Demselbigen Hl. weltl. (Priestern) und ihren Meßnern solte man ein Mahl geben. Denn alle Land Pf. so wohl, als die in der Statt Seculares hießen. Gegentheils könnte man nicht begreifen, wenn Schüler und Meßner gespeiset und die Pfarrer ungeßen nach Hauß gelaßen seyn sollten.

20
7

§ VIII

Aus diesen schlieset man nun insonderheit auf Dinckelsbühl. Gleichwie es Nürnberg zu keinem Nachtheil heutzutag gereichet, wenn die alten Urkunden bewähren, daß ihre Haupt-

Pfarr Kirche zu S. Sebald hiebevornach Poppenreith gepfarret oder nur in unser nächsten Nachbarschaft zu bleiben, Crailsheim es nicht fürschräget, wenn solcher heutigen Statt Kirche vor Alters nach Tieffenbach oder dem Closter Altenmünster als eine Filia gehörig angegeben wird. Also praejudiciret Dinkelsbühl nichts, ob sie schon in Crusii Annal. Paralip. c. 17 p. 441 als ein zur Pfarr Segringen gehöriges Dorf angetragen ist. Solchermaßen beschadet eben solcher Statt auch nichts, wenn schon auß vorigen und folgenden Ursachen richtig gemacht wird, daß ihre Kirch in alten Zeiten dem hiesigen Stift incorporirt gewesen, denn 1.) hatte das Rural Capitel, welches sich nach vorigem jährl. hier freytags nach Himmelfarth mit einem gewissen Recognitions Opfer stellen müssen, allerl. aus der Statt Dinkelsbühl selbst, wie auß andern deren Gütern zu erheben. Z. E.

20
8 die ältesten Rechnungen deß Capitels gleich nach der Reformation weißen noch auf Pfen-
8 nig Gült.

1 lb. Geldts auß Vincenz Kaysers zu Dinkelspühl Acker und Garten zu Neustättl.

1 fl. aus Georg Schnecks Hauß zu Dinkelsbühl beym Rotenb. Thor.

18 d. auß e. Rathsguth zu Radwang, jetzo Radach.

1 Orth auß Martin Sturms Garten beym Segringer Thor.

10 lb. 10 d. Kirchenpfleger zu Dinkelsb., mehr anderes zu geschweigen.

2.) Haben die Secular-Priester selbsten jährl. hier aus Dinkelsbühl processionaliter erscheinen müssen.

3.) Hat das Stift den großen Feld-Wiesen-Garten-Zehenden dißeits der Wörniz von und um dinkelsbühl je und je beseßen, der doch jährl. viel 100 fl. auswirft, so ist eben daher unlaugbar, daß dieses nicht umsonst hingegeben worden, sondern die carolingische Stiftungs Rechte biß an und beym

20
9 Entstehen Dinkelsb. wohl über dieß Ort selbst sich erstreckt haben.

4.) aber bekennet eben dieß vor erst 200 Jahren ein Dinkelsb. Diaconus, M. Wolfgang Ammonius, selbst in der Dedication seines teutsch und lateinischen Gesangbüchleins in 12mo., so 1583 gedrucket worden (v. J. Lud. Hockers Heilsbr. Antiquitäten Schatz in Bibl. Heilsbr. p. 170), als darinnen er an Marggr. Georg Friderich, gloriwü. Angedenckens seines Schwehr Vatters, M. Wolfgang Jungen, Reformati Collegii Canonici apud Feuchtwangens Decani gedencket, auch die Ecclesiam Dünckelsb. vestrae celsitudinis ecclesiis olim confinem et incorporatam genennet. Wohin aber solte Dinkelsbühl einverleibet gewesen seyn, als nach Feuchtwang, welches Stift ihr nur 1 Meile Weeges abgelegt ist.

§ IX

Schlüßlichen muß man noch von der Haupt oder Stifts-Kirche, von deren ohnehin unten viel ein mehrers vorkommen wird, melden, daß sie wie 12 Canonicos, als auch

21
0 12 Vicarios gehabt. Unter jenen waren die vornehmsten der Praepositus, Decanus, Custos, Scholasticus. Diese, die Vicarii (welche nach und nach von den Chorhn. gestiftet, dahero auch von eben diesen auch in den Papst-Monathen, vergeben worden), werden nach so viel Altären, in alten Rechnungen in folgender Ordnung geführt:

1.) S. Caroli, welches herausgab den 16. Jul. 1 Ort, 29 d.

2.) S. Petri und Pauli 1 Ort 29 d den 20. Febr., war eine der besten.

3.) Praemissaria (Frühmeßer). 6 fl. 1 Ort, 17 d. Die hatte der Frohn- onder Marien-Altar an verschiedenen Tagen.

4.) S. Martini und Sebastiani, welche 2 fl, 2 Ort Purif. Mar. erlegen mpste.

5.) S. Anthonii: 2 Ort an Aegydt., 2 an Luciae.

6.) S. Crucis: 1 fl. auf Laet. u. 2 auf Viti.

7.) S. Elisabeth: 1 Ort, 29 d die Apostol. und 3 Ort Barthol.

8.) rium Regum: 1 fl. Aegid. u. 1 fl. Luciae

9.) S. Catharinae: nichts

10.) S. Nicolai – nichts

11.) Apostolorum: Diese gab nichts, weil sie am schlechtesten besoldet, daraus man das Elend voriger Zeiten ersehen kan, indem

21 der Apostel Gedächtniß im wenigsten Werth gehalten worden. Auf dem Concilio zu Erfurt a.
1 932 ward beschloßen, die Apostel-Täg zu feyern. Hierauf sind ihnen in Teutschland Kirchen, Capellen oder auch nur Altären, wie hier in Folge der Zeit gebauet worden. V. Falckenst. Antiq. Nord. Eyst. P. I. p. 80.

Den 11 erstern hat hiesiger Pfarrer Fridrich Ernst auß seiner Verlaßenschaft jedem jährl. einen fl. am S. Martins-Tag rhl. zu zahlen gestiftet, welches ihm auß dazu erkauften Gütern zu Gumpenweyler von 1500 gerichtet worden.

12.) S. Blasii: Da man über diese noch Vicarium Capellae super ossa mortuorum:

Vicar. S. Leonhardi, Vic. S. Sigismundi Regis, Vic. Lecturae antrifft, so muß die lezte als eine Supernumeraria Diaconatus Chori, die andern aber in der Statt Kirch und ihren eigenen Capellen aufgesuchet werden.

21
2

Cap. VI

Von einer sonderbahren Gerichtbarkeit deß Stiffts, die Ehehaft genannt

§ I

So viel und mancherley Bedeutungen, bißhero über dem Wort „Ehehaft“ gesammelt worden, so ist doch diese noch ein darunter zum Vorschein kommen, welche man eben deßwegen hier etwas eigentl. und umständlicher zu beschreiben Gelegenheit nehmen wird.

§ II

Ehe man aber dazu schreiten kan, ist nöthig das Wort „Ehehaft“ so halb und zertheilet, als gantz und zusammen gesetzt, zu betrachten. Denn es ist ein Compositu und bestehet aus 2 einzelen Worten: Ehe und Haft. Heften, halten, binden und obligiren verstehet sich ohnehin.

21 Ee aber oder Ehe (a) bedeutet sowohl ein Gesetz, als einen Vertrag und Bund. Dahero im
3 alten t. Bibelübersetzungen vorkommt: Alte Ehe für Alt Testament, N. Ehe für N. Test. Sonderlich das Gesetz Mosis und der Bund mit dem Volck Israel gemacht, wird auch im Sächs. Weichbild Ehe genennet. Im Anfang der Chronicke von Erschaffung der Welt, da ward denen Juden die Ehe gegeben, am 50. Tag nach Außgang auß Egypten. Ehe d. 1. die 10 Gebot. Ehestand und Bund sind ohnehin bekannt genug. Dahero aber sind die Aldiones, Ehehalten, das Gesinde, welches man um Lohn oder um gewisse überlaßene Acker und Ländereyen zu seinem Dienst und Arbeit dinget (b).

(b) Hr. von Falckenst. in seinem kurtzen Entwurf vom Sudgau p. 60 will gar Eva lesen und solches als ein Gesetz der Bayern aus Caroli M. Capitul. bewiesen. Vielleicht ist das teutsche Ehe von Hebr. Hhava oder Haeva abzuleiten. Eva, die Mutter aller Lebendigen, die Anfängerin der Ehe, gab damit die Gelegenheit, aller Gesetz und Bündniße, so die Menschen je unter sich gemacht haben.

(a) Vid. Eckart. T. I. R. Fr. p., 690. Aldio Significat hominem, certo pretio vel agris datis ad servitium conductum. Vnde

21 adhuc apud nos conductitii servi et ancillae Eehalten dicuntur, ut eos nos certo pacto tenere, vel habere in-
4 dicetur. Ehe aut Ee et legem et pactum in veteri nostra lingua denotat.

§ III

Auß solcher Quelle fließen auch die Ehehaften und Ehehaftinnen. Hr. von Ludewig unterscheidet solche in seinem großen Vniversal Lexico und beschreibet die Ehehaftinnen als Res Vniversitatis oder die einer Gemein zugehörig sind, als Badstube, Holtzung, Brauhäußer, pp, deren Gebrauch jedem in der Gemeine zustehet. Die Ehehaften aber als rechtmäßige Verhinderungen und redliche Ursachen der Entschuldigung, deßwegen man nicht vor Gerichte in dem angesetzten Termin erschienen ist, welche man nachmals im Gericht erweisen und sein Außenbleiben dardurch entschuldigen muß, derer 4 in Rechten angegeben
21 Gefängniß, Leibes Kranckheit, Walfarthen oder Reißer außser Landes, Herren Dienste oder

5 Abwesenheit in Stats-Sachen, zu denen noch gerechnet wird (a) ein gefährl. und unsicherer Ort, Unsicherheit wegen Weges und der Luft, Waßers und Feuers-Noth, Ergüßung deß Waßers, Vielheit deß Schnees, pp.

Andere (b) aber nennen voriges alles unter den Ehehaften (c). Dahero zu den 2 Bedeutungen die 3te. kommet. Die Ehehaft in Bergsachen, wenn man wegen Ungehorsams verstricket wird (c). 4.) Die Ehehaft in der Rotweil. Hofgerichts-Ordnung und andern Reichs-Abschieden, unvermeidl. augenscheinl. äußerste, rechte Noth oder ein Nothfall, darüber insonderheit Wehnerus und Sam. Oberländer in Lex. Juridico

(a) Besiehe VIII. vol. col. 341.

(b) Man Conf. hier Hr. Gr. Schwesers klugen Beamten im 5. Theil, 12. Tit. § 15 p. 437 f.

(c) V. Mart. Zeileri epl. CCCXLVI f. 393 b.

(c) Ludewig l. c.

21 p. 349 können nachgeschlagen werden.

6 5.) Eine gemeine Hinderniß oder Noth im Haußhalten, davon man im gemeinen Umgang zu sagen pfelet: Dieser oder das Ding hat seine Ehehaften.

§ IV

Diesen füget man ietzt bey, zwey neue Bedeutungen. Indem 6.) Ehehaft auch eben so viel ist, als Rechte, Freyheiten, womit ein Oberer den Untern oder seinen Vasallen begabet hat. So wird die Ehehaft gar oft und vielmahl in unsern Feuchtwangischen Actis durch eben diese Worte erkläret: Das sind die Frayheit, Recht und Gewohnheit deß Stifts zu Feuchtwang von Kayser Carls Zeit her pp. Jedoch wolte hiesige Bürgerschaft selbst 1528 diese Bedeutung nicht recht passiren laßen, vorschützend: Es wäre die Ehehaft keine Freyheit, wie es die Pfaffen deuteten, sondern ein Vertrag zwischen dem Capitel und der Bürgerschaft; sie lenckten aber darauf bald wieder so ein: Und ob es gleich ein Freyheit von der Herrschaft, so were dannoch einem Fürsten

21 die Hand nit gesperrt, nach Gestalt und Gelegenheit der Leufen zu schaffen vnd zuthun,
7 was die notturpft vnd Billichait erforderet. (NB: Sintermal das Capitel selbst zuvor schon in einer Supplic ad Smum wegen Stephan Ostermayers Verhaftung 1524 der Ehehaft mit diesen Worten Erklärung gethan: Ire priuilegia vnd Freyheiten, welche von e. F. G. Voreltern gegeben vnd confirmirt.)

7.) Aber insonderheit bedeutet solches Wort die Gerichtbarkeit, welche ietzt noch etwas im Creutzgang vom Stifts Verwalther in Beyseyne deß Castners, Stattschreibers nebst Bürgermeistern und den 2 Ältesten des Raths, Mittwoch nach Walpurgis und Michaelis jährl. 2 mal um 12 Uhr außgeübet und dazu vorhero 3 mal durch die große Glocke eingeläutet, worinnen auch Maaß, Elen, Gewicht untersucht und das Unrichtige bestrafet wird.

§ V

Vor Alters aber ist dieses Gericht weit solenner gehalten und mit mehrerm Einfluß in die Justiz geführet worden. Drey Vierzehn Tag, d. i. 6 Wochen vorher müste ein jedes von dem Büttel verkündiget und darauf mit 12 Schöpfen oder dem Mehrertheil deß Raths von Stifts wegen besetzt werden. Die Zeit jeden Ehehaft Gerichts wehrten 6 Tag, als

21 im Mayen die 2 nächsten Montag, Dienstag und Mittwochen nach Walpurgis, im Herbst
8 wieder die 2 nächsten Mo, Di, Mi nach Michaelis, darinnen ein Stifts Amman zu thun und zu laßen und sonst niemand darin zusprechen hatte. Außer den statthaften Entschuldigungen muste die ganze Bürgerschaft darbey erscheinen, wie nicht minder alle Personen deß Stifts und die vogtbarn Gütter hatten, umb sich über deren Forderungen und Klagen zurecht zu stellen. Zoll, Umgeld, Weinschrotter Amt, Annahm der Hirten und Büttel, sonderl. aber Maß, Elen, Gewicht, über Brod, Fleisch, Meel, Salz und was man sonst kauft und verkauft, wurde da gehandelt.

§ VI

Dergleichen Arten Gerichte trifft man auch in mehr und andern Orten an. Wir wollen uns begnügen laßen, ietzt geliebter Kürze halben nur ein par Exempel anzuführen.

Christophorus Gewoldus in seinen Additionibus ad Hudt. Metrop. Salisb.

21 P. 2 p. 312, 313 mercket an: De villa ripuaria, von der Statt am Hof bey Regensburg, qvodo
9 Conradus Imperator Coenobiv Emerani ibidem concesserit mercaturam tribus feriis cum
judicio civili praeter sanguinis damnationem hocce tenore: Item Dnus. Praepositus dictae
Ecclesiae habiturus est singulis annis in tribus terminis, videlicet Emerani, Purificationis Ma-
riae, et Georgii colloqvium Generale, qvodo vulgariter Ehauffdeyding dicitur, cum omnibus, et
singulis, qvi in foro habent residentiam et fundos occupant ad Monasterium pertinentes, h.
e. unser den Fischern am Hof und unser den Waytern, ad commune colloqvium videlicet
Ehauffdeyding comparere sup poena tenentur et obligantur in praedictis terminis dare. Item
panifex art pistor dabit duos panes vel 2 Regenspurger Pfenning. Item Carnifex dabit de
carnibus totidem. De cerevisia dantur 3 Regenspurger, de pabulo avenae totidem, de foeno
2 Regenspurger, de medone, qvi proprium

22 praxaverit, 12 Regenspurger, vel craterem vulgariter ein Napf, medonis, quaelibet domus
0 dabit pro messore, qvando segetes habentur in horto Plarer, ain Regensp. pro foeno colli-
gedo totidem. Item fimus, qvi ante fores in festo Georgii per dies qvatuordecim inventus fue-
rit, in foro praedicto Dnus. Praepositus vectura propria tollet, et pro usu ecclesiae suae re-
servabit. Si qvis autem praedicta non servaverit, praedictis tribus temporibus poenam 12 Re-
genspurger incurrit. Judicium stillicidii vel etiam indebiti aedificii Propositus emendabit et
emendam recipiet ppp. D. i. Kayser Conrad habe dem Closter S. Emeran daselbst einen
Marckt an drey Feyertagen mit dem bürgerl. Gericht, doch außgenommen den Blutbann auf
solchen Schlag zu halten übergebl., daß der Hr. Propst besagter Kirche alle Jahre in 3 Zie-
len, nemlich an Emerans, Mariae Reinigung und Georgen-Tag halten solte ein gemeine Be-
redung (Gericht), welches man insgemein Ehehauffdeyding nennet, mit allen

22 und jeden, die im Marckt ihren Sitz aufschlagen oder zum Closter gehörige Gütter haben, d.
1 i. unter den Fischern und unter den Weytern angebliche sind an vorgesagten Terminen bey
Stafe in der Ehehaft zu erscheinen gehalten und schuldig. Dabey ein Becker 2 Brod oder 2
Regensp. Pfenning geben soll. Deßgleichen ein Metzger vom Fleisch eben so viel. Vom
Bier gibt man 3 Regenspurger, vom Haberfutter eben so viel. Vom Heu 2 Regenspurger,
vom Meh (a) wer solchen selbst geprauet, 12 Regenspurger oder eine Kanne oder nach
dasiger Landssprach ein Napf Meths. Ein jedes Hauß muß fir einen Schnitter, wo man Saat
im Garten hat, ein Plarer, Regenspurger. Beym Heuen eben so viel geben. Deßgl. darf der
Hr. Propst den Mist, so man vor den Thurm um das Georgen-Fest 14 Tag lang auf vorge-
sagten Marckt finden wird, durch seinen Anspann wegführen und zum Mutzen seiner Kir-
chen verwenden laßen. Wo ferner

(a) Lange in Glossario Falckenst. Cod. Dipl. Eyst. p. 25.

22 Obiges genand nicht halten sollte, der verfält in anberäumten den 3 Zielen in eine Straf von
2 12 Regenspurger. Über die Dach-Träufe und unbefugte Gebäu wird der Propst auch den
letzten Außspruch haben und soll ein solch Hauß käufl. übernehmen, ppp.

Diese Ehehaft siehet der Feuchtwängl. fast völlig ähnlich. Die andere aber ist nicht sogar
ungleich, welche der A. der Widerlegung deß Discursus von den alten Reichs- und Casten-
Vogtheyen (aus deß Augspurg. Stattbuchs fol. 54 und 58) p. 141 angeführt: Daß der Vogt
(zu Augspurg) 3 mal im Jahr Vogtgeding und zwar den ersten Tag (d. i. nach D. Gassers
Erklärung in seinen Annalibus den nähsten Montag nach Invocavit, Trinitatis und Francisci
Fest) auf der bischl. Pflaletz halten und den Stab, von dem bischöfl. Pedellen oder welchen
er Hr. Bischof sonst hier zu verordnet, empfangen solle.

22 Darbey aber auch die Anmerckungen der Reichs Vogtheyischen Apologie C. XVI p. 483 ff.
3 conferiret zu werden verdienen.

§ VII

Um aber wieder auf die Feuchtwang. Ehehaft zu kommen, so ist kein Wunder, auch nicht
ohne Recht geschehen, daß dieselbe im 15. Sec. immer mehr und mehr in Verfall und im
16. fast in völligen Abgang biß auf den oben § IV erzehlten Rest kommen ist. Denn 1.) ein-
mal hat sich das Stift darinnen vor Alters mehr zugerechnet, als ihme von Rechtswegen

zukommen können. Es ist falsch, daß alle ihre Rechte und Gewohnheiten von Carolo M. Herkommen seyen, indem von unzehl. schon (a) bewiesen worden, daß die Caroling. Kayser keine Jurisdictionem Territoriale oder andere Regalia, weder Bischöfen noch weniger den Clöstern übergeben. Gleichwohl rechnete sich unser Stift daher zu Rad, Galgen, Schwert, die Aigenschaft und Urbar in allen Stücken. Vielmehr 2.) stunde

(a) V. Gr. Chron. Magdeb.: Vor dem Sachsen-Spiegel. Chronicon so Gryphiander de Weichbildis c. 28 angeführet.

22
4 das Stift anfangs unterm Reich und wurde durch die kayserl. Land Vögte in Temporalibus regieret. Nachdeme aber 3.) die Grafen und andere weltl. Herren sich erbl. gemacht, so hat es unser Stift gleich andern auch thun wollen (b) und alles, was es gekonnt, an sich gezogen. Deßwegen das Stift sich solche Privilegia auch hernach bestättigen laßen, wie deßen Capitel nur noch 1524 rotunde bekennet: Ihre Freyheiten wären ihnen von den Markgrafen zu Brdbg. gegeben und confirmirt worden,

Lehmann. Chron. Spir. L. IV. c. 3 L. V. c. 24 f. 201 a. et alibi passim. Monzamb. Disc. V. § 14 und Kulpis in not. A. der Reichs Vogth. Apologie Monito II. Proelim. p. 11 ff. A. Fr. Glafey Kern der t. Reichsgesch. c. VI. th. 7 p. 134 ff. Der doch pro und contra davon statuiret. Doch läst man absonderl. die Privilegia dieser oder jener Kirche jetzt außgesetzt seyn. Kayser Henr. V. Fridericus I. Otto IV. Frid. II. und sonderl. Sigismundus müsten wohl eben dieser Meynung beygethan gewesen seyn. Denn in deßen geistl. Reformation ap. Gold. Const. Imp. T. III stehet c. IX. Es soll kein Bischof, ein Schloß haben, weder Veste noch Stadt. T. XXXVII additur:

22
5 Weder Zwing noch Peen haben sollen, noch Recht ist. Sie sollen alle stehen und fallen an einen röm. König und dem Reich pp. Eben dergl. hat der bekannte Hertzog von Friedland oder Wallensteiner Ferd. II. vorgeschlagen: Man solte weltl. Bottmäßigkeit den Fürsten pp. und von deren Einkünften, Bischöfen, Praelaten, pp. die Competenz geben ex Mst. (b). Dieß mag vollends zu Feuchtwang im Interregno M. geschehen seyn. Conf. Lehmann Chron. Spir. L. VII c. 3 abinit:

dahero 4.) nichts Ungereimtes war, wenn mächtigere Landes Hrn. dieß wieder geeeyfert und sich zugeeignet, was ihnen von Rechts wegen gebühret. Dergleichen haben die Burggrafen von Nürnberg gethan. Als denen Feuchtwang 5.) nebst der Vogthey (sonder Zweifel über das Stift) der Kayser Carl IV. 1376 und König Ruprecht 1406 neuer Dingen und so verpfändet, daß nicht nur Wenceslaus, sondern die folgende Sigismundus, Fridericus III., Maximil. I., Carolus V. ppp. es bestättiget haben. 6.) Immittirte der Papst selbige in die

22
6 Stifts-Sachen selbst, indem Eugenius der IV. 1446 Marggraf Albrecht die Propstey nebst 2 Canonicaten zu Leyhen gab. Welches Pius II. 1459 biß aufs Archidiaconat und die Jurisdiction erstrecket. Dahero 7.) sich nicht zu wundern, daß der Bischof von Augspurg, Burchard, selbst auch vorhero schon den Burggraf Friederich zu Nürnberg 1376 dem Stift Feuchtwang zu einem sonderbaren Pfleger gegeben und ihm die gantze Pfleg deß Stifts überlaßen mit allen seinen Zugehörungen, Leuthen und Güthern, in allen weltlichen Sachen, in trewes Hände alte Schulden zu machen, die zu gelten, zu verkaufen und versetzen, biß die Schulden abgetragen würden und soll ihm kein Eintrag geschehen, sondern die widerspenstige von ihme Burggrafen nach Verdienst gestrafet werden, pp.

Und daß 8.) das Stift, welches Capitul den Hrn. Burggrafen nach der 2ten. kaysl. Verpfändung schon 1407 gleich andern Unterthanen geschwohren und 1468 und

22
7 91 den Hrn. Marg. alle Oberkeit freywillig übergeben, so groß ein gestreubet, wenn die Hrn. Marggr. das, was mit der Lands-Obrigkeit incompatible war, noch lange vor der Reformation nach und nach abgethan, wie dann Marg. Albrecht schon 1464, 1468 noch mehr aber Margg. Friderich und Sigmund in der von ihnen 1479, 1484 sonderl. 1488n bestättigten Ehehaft gethan haben, biß endl. 1526 das Stift alle weltl. und sogar die Ausgab und Einnahm vollends übergeben, weil es nicht mehr im Stand war, seine Schulden zu bezahlen. Gleichwie man das Jus reformandi sacra, geschweige possidendi temporalia in Bistümern, Stift und Clöstern den protestantischen Reichsständen durch den Religions und Westphäl. Frieden genügsam festgesetzt worden, so ist kein Wunder, daß die alte Ehehaft dato nicht im Esse bleiben können.

§ VIII

Doch die Curiosité der heutigen galanten Welt zu vergnügen, theilet man die alte Ehehaft hier mit den vor-

22
8 nehmen seinen Veränderungen mit, wie sie zu Marg. Albrecht und beeder Marggr. Fridrich und Sigm. Zeiten gewesen.

1. Das sind die Freyhait Recht vnd Gewonheit des Stifts zu Feuchtwang von Kayser Carels Zeiten her, die sol der Stift Zolner alle Jar in den zweyen dasigen Gerichten des Meyen vnd des Herbst verkunden in aller Weiß, als hienach geschrieven stet, also ist es von Alter herkömen.

2. Item die zwey Ehaft Gericht zu Feuchtwang sind des Stifts dy sol der Bütel beyde verkinden drey Vierzehen Tag vor S. Walpurgen Tag das Meyen Gericht vnd drey Vierzehen Tag vor S. Michaelis Tag das Herbst Gericht wurde es aber nicht also verkundt, welcher Burger den nicht davonkem, der soll kein Buß geben.

3. Item das Amman Ampt zu Feuchtwang ist des Stifts vnd ein Chorhr. sol Amman sein und sol die zwey Ehaftgericht besetzen, mit den zwölf Schöpffen

22
9 oder den merenteil des Raths von des Stifts wegen vf die zwen nechsten Montag nach S. Walpurgen Tag und S. Michaels-Tag vnd die nechsten zwen After-Mentag vnd Mitwochen darnach vnd der hat Gewalt zu yedem Gericht, die egenannt drey Tag zu thon vnd zu laßen vnd ein Vogt hat darein nicht zu reden vnd sol auch dabey nicht sein vnd damit nichts zu schicken haben noch yemant von seinen wegen weder Ammbtman noch Kastner.

4. Item an den selben zweyen Ehaft Gericht süllen alle Bürger zu Feuchtwang gegenwertig sein so man zum dritten mal dazu gelewt hat vnd welcher Burger nicht dabey iß der sol dem Amman geben x ß Heller verfalner Pen es sey dan mit des Amman Vrlaub davon vnd wer ongeverde wegfertig ist vnd vom Amman Vrlaub begert, dem sol er es nicht versagen.

23
0 5. Item an den selben Ehaft Gerichten sol der Zolner am ersten am Montag verkunden des Stifts Freyhait, Recht vnd Gewonheit als die von alter herkommen sein vnd hinach geschrieven sten.

6. Item die Chorhern vnd alle Person des Stifts vnd auch alle die vogtbar Gut haben, die haben dieselbe Gut zu besetzen vnd entsetzen mit Hauptrecht, Hantlon, Bawdungen vnd allen Sachen, die die Vrbar vnd Aigenschaft antreffen vnd haben ire Hindersaßen vff denselben Gutten zum Rechten zu stellen vnd die Erbe an denselben Guten vmb Vndergang schulde vnd vmb ander Sach außgenommen frewelicher Sach die geheren für einen Vogt vnd was von Freveln gefelt, das ist halbs des Ammans. NB. Hr. Frid. u. Sigm. Ehaft 1488 setzt hinzu: Vorhin lauts d. A. sull die Burger vnd vogtbare Leuth dem Vogt und den Leuthen nicht Dienst thun, anders denn das sie bey Tags Licht wider kummen mogen v. soll über die rechten Vogt-Recht nicht beschwert werden. Dann das Eigenthum der vermellten Güttern ist des Stifts.

23
1 7. Item es sullen die vogtbaren Lewt des Stifts weder von der Herschaft Vogt oder Amptleuten weder mit Diensten noch Stewer fürgenummen oder beswert werden denn vor alter Herkommen ist ongeuerlichen.

NB: In der Ehaft 1488 steht davor: Die Bürger sollenn kain der den Herrn und dem Stift zu steen, der vogtbar ist, vor ihrem Gericht rechtfertigen laßen, es treffe dann Frevel an ongeuerde.

8. Item des Stifts Holzer sind gefreyt von Kungen vnd Keyser. Das weder Vogt noch nyemand anders damit zu schicken haben sol es sey dann mit der Chorhrn. guten Willen bey zweyn zehen starck Silbers, doch so sollen die Chorhrn. den Burgern Holz geben wann sy darumbe bitten zu Stegen vnd Wegen ongeuerlich. NB: c. ist der Beysatz: Aber vnnsrer Vogt vnd Vnter Vogt mögen sich zu Notturfft jrer Heuser, darin ir ieder sein Haus Haltung hatt, behulzen, wie bißher geschehenn ist, vngeuerlich.

23
2 9. Item die Gericht der Stock vnd der Galg sein des Stifts vnd die soll nyemand verrucken noch verkeren on der Chorhrn. Willen vnd wen sy notdürftig sein zu bawen, so soll es nyemand anders thon denn des Stifts Hinttersassen zu Krappfen vnd zu Wehlmeußel NB: ist 1488 weggelaßen.

10. Item der Amman leicht des Pütelampt einem, den die Burger antwürttten vnd der sol sweren dem Stift vnd allen seinen Personen, dem Vogt vnd der Statt, getrew, gewere vnd

gehorsam zu sein vnd der Amman sol in zum rechten stellen vnd nyemand anders vor dem Rate. NB: Ist Zusatz: Vor dem Rate.

11. Item er leicht auch des Weinschrotampt vnd der Weinschrotter sol im seinen Wein vmsunst einlegen, so sol im der Amman Holtz geben. In des Stifts Hölzern zu Weinlaittern.

23 12. Item es mag auch ein yedlicher Chorher vnd Vicarier sein aigen Wein haben vnd den
3 eim andern mittlern vnd zu kaufen geben vnd sy noch nyemant anders sullen nicht schencken in die Stat der nit Burger ist, es thu dann ein Gast ab der Achs.

13. Item der Amman leicht auch die Hirtschaft vnd der Schweinhirt geit im alle Jar Walpurg. einen Kalbspauch oder IIII Großen. NB: Darnach kam es auf 6 Groschen, einen Groschen je zu 8 d. Bedes von Groschen waren Zusatze.

14. Item es hat ein Amman jehrlichen von den zweyen Stewrn zu S. Walpurg vnd zu S. Michaels Tag qvr. lib yr vvv de für 1 lb., worinnen zu Feuchtwang, zu yeglicher Stewr VIII lib. NB: steht 1488 nimmer. Man sol abbrechen VI lb.

23 15. Item auch hat er jerlichen 30 d Schilling Heller ye VI d. für 1 ß
4 vor Becken am Süntag nach S. Gallen Tag, auf den selben Tag sol er in ein mal geben vnd ir yeglicher sol ein Brot bringen nach seinem Eren vnd was sy freuel begeen vff den selben Tag, darumbe sullen sy nyemant nichts schuldig sein vnd die selben Brotpenck vnd die Hofstet sind des Stifts.

16. Item ob von nacheylens wegen icht Beutung geviel da bey eines Ammans Knecht wer, der sol gleichentail nemen mit deß Vogts Knechten, die auch dabey sein. Ist aber ein Amman selber auch dabey, so nynt er vnd sein Knecht gleich Bewtung mit dem Vogt vnd seinen Knechten, werden aber Lewt am Eylen oder mit dem Rechten getödet, davon sol er kein Peut noch Teil haben oder nemen.

23 17. Item was aber Jar am Gericht Frevel vnd Büß gefelt, es sey innen oder außßer, nichts
5 außgenommen, das soll denn Amman halbs werden ongeverde vnd ob ein Vogt dabey gegenwertig wer, so mag ein Amman, ob er wil oder sein Knecht des Gericht besetzen, darzu sullen die Bürger gehorsam sein vnd wann ain Vogt oder sein Knecht clagen wil, so sol er den Stab einem Amman oder des Ammans Knecht geben, der sol der Vrtail fragen vnd wenn der Amman oder sein Knecht nicht gegenwertig wer, so mag er in der zwelffer einem in sie Hand geben. NB: 1488 steht für den Stab habe der Amman jehrl. 4 fl. von den Bürgern bekommen.

18. Item ein Amman oder sein Knecht mügen bey dem Vogt sitzen an dem Gericht vnd verhoren, was Buß oder Frevel da Geualle vnd wer Buß veruellet, der sol sy des selben Tags bezalen oder man mag in darumb pfenden. NB: 1488 war es auf 8 Tag zu zahlen limitirt, gleich daß der Amman bey geheimen Urtheil abtreten müßen.

23 19. Item ein Vogt sol kein Teidung vffnemen von Buß oder von Frevel wegen er das sey für
6 Gericht kümen, es sey dann des Ammans oder eines Knechts gutter Will.

20. Item ob ein Vogt der Buß, die for Gericht verfallen ist, ongeuerde Laßt, so soll ein Amman derselben Büß auch so vil laßen.

21. Item was an vogtbar Lewt Freuel Begern vnd das der Tat nicht begriffen werden, da sind sy dem Vogt nichts vmb schuldig vnd sullen vor iren Herrn gerechtet werden.

22. Item der Zol zu Feuchtwang ist des Stifts daselbst vnd den sol der Zolner dem Stift einnemen, als von Alter herkommen, dazu sullen die Bürger den Stift fürdern.

23. Item welcher Burger oder Burgerin zu Marck stet, der sol ein Stat besteen vom Zolner, acht Tag oder vierzehen nach Sant Martins Tag vnd die selben das selbe Jar haben, der selbe Zolner beleybe bey dem Zoll oder nit, die soll in der Zolner leyhen onentgeltnuß. Und was außwart. Lewt darnach stet be-

23 steen, die sullen in auch also volgen, doch sullen die außwart. Lewt mit dem Zolner über-
7 kumen. NB: Ist der Zusatz oben: An Entgeltnuß.

24. Item die Chorhn. mügen nemen zu einem Zolner, wenn sy wollen, der sol schweren in Gegenwertigkeit eins Burgermeister vnd zweyer vom Rat, die ein Capitel darzu fordern sol,

dem Ampt treulichen vorzusein. Ist 1488 wegblieben.

25. Item die Bürger sullen geben die Eyde, wenn man einen zu Burger anympt, der selbe sol sweren in Gegenwertigkeit eines Ammans oder Zolners, den die Burger dazu vordern und haben sullen der Herrschaft, dem Stift, den Psonen des Stifts, einem Vogt vnd der Stat getrew vnd gewer zu sein vnd des Stifts Freyhait zu halten mit Trewen on alles Geverde. NB: Ist Artic. novg. Der vorhin also gelauttet: Der Zollner sol allen den die Burger werden zu Fwg. Ayd geben, s o sy Burger werden, sy sollen

23 alle sweren dem Stift vnd Personen, einem Vogt u. der Statt.

6 26. Item es soll ein Burgermeister zu den zweyen Ehaftgerichten alle Maß vnd Geschirr eychen in Gegenwertigkeit des Ammans. Es sol auch ein Brgmstr. im Jar sunst, wenn in des notdürftig bedüncket oder wenn in des der Amman ermant, außgießen vnd andern Burgern vnd außwart. Lewtten ire Meß, Elen vnd Gewicht eychen vnd rechtuertigen, in Gegenwertigkeit des Ammans vnd was er unrechtz vindet, das sol er abtun vnd des es gewesen, der sol es büsen dem Amman vnd dem Vogt nach des Rates Erkenntnuß. NB: Artic. 27, 28, 29, 30 a novi.

27. Item die Chorhn. nemen zu irs Stiftsmesner, wenn sy wollen, aber der Pfarrer sol nemen einen Meßner von den Bürgern, ob er den gehalten mag, denselben er auch setzen vnd entsetzen mag anch seinem Willen vnd dieweil derselb Burger Meßner ist, so sol er von der Stat wegen weder wachen noch geben, noch keinerley teglich Dienst thün. De a. 1488.

23 28. Item der Pfarrer sol der Stat halten einen Eber.

9 29. Item die Burger sullen auch gen dem Stift, Chorherrn, Pfafheit, Person vnd iren armen Lewtten, keinerley Newkait thon oder zu ziehen, on Recht sunder mit Recht, vor vnserm gnädigen Hern Margrafen.

30. Item wer Burger wird, der sol dem Zolner VIII Heller geben, so er daselb Burger Recht empfatht. 1488 heists ausgeschieden der Burger Kind.

31. Item ein yedlicher Burger zu Feuchtwang sol dem Zollner von Wein, Bier vnd Met Zollen als Gest. Es wer dann, das ein Burger Wein gen Feuchtwang fürt gantzlich mit seinem eygen Geschirr vnd daselbst vßschenckt zu Feuchtwang vnd nicht verkauft, so sol er es nicht verzollen, hette er aber ericht darzu entlehent, so ist er den Zol schuldig davon zu geben.

24 32. Item der Zollner hat von eynem yeglichen der auf dem Marck stet vnd feil hat, es sey Krein Prot, Karn oder wegen lederer Schuster, Kaufler, Hefner, ob er oder wie sy genand sind, einen Pfennig.

0 33. Nota. Es hat ein Zolner von einem Wagen Weins, den ein Gast kauft oder verkauft, vier Pfennig von einem Karren 1 d.

34. Item von einer Saltscheiben 1 Heller

35. dto. Rind oder schwein 11 d.

36. dto. Schaf oder Geiß 1 d.

37. dto. Pferd VIII Heller.

38. Item welche Haut verkauft wird vmb 1 lb gibt 1 d.

39. Item von Kalbsuelen, Schaffelen, Geißuelen zolt das lb. ß vonn einem Pfund 1 d.

40. ()

41. Item von Wolle daselb von Centner 1 lib.

42. Item ein Honiguaß IIII ß Heller.

43. Item es hat ein Zolner von eynem yeglichen Kaufel, die da kaufen Keß, Schmaltz, Eyer, Flach (i. e. Flachß) 1 d.

44. Item es sol ein yetliche Hertstet zu Feuchtw. dem Zolner einen Fewrpfennig geben verlichen Martini.

24 45. Item die Protpenck vnd Frlischpenck zu Feuchtwang sol nyemant verrucken, verendern noch mer machen an des Capitels Willen vnd Wort, denn es also von Alter herkommen ist.

1 46. Item wer in der Stat oder in dem Marckt zu Feuchtwang (NB: ist also diese Ehaft älter

als 1395, da die Statt mti Mauern umgeben worden, nachdem sie vorhin nach e. offenen Marck geleichet), Häußer, Hoffstet, Gerten, Wiesen, Acker ligen hat oder andern Gut, die dem Stift oder seinen Psonen zinßhaft sind, der sol den Zins alle Jar auf Martini richten; wer des nicht tet, den sol vnd mag man darumbe wol pfenden vnd wer nit williglich Pfant geit, der sol das büßen als freuelich Sache vnd der Büttell sol darmit gen on Widerrede, wenn sy sein bedürfen vnd wenn man semlich zinßbar Gut verkauft, das sol man den Herrn oder den der Zeit zu gehort, verkünden.

24
2 47. Item die Hn. vnd Pson des Stifts sullen Recht nemen von den Burgern vnd den iren vor einem Vogt vmb Schulde vnd vmb alle Sach, die nicht geistlich Recht antreffen, die Burger von in vnd den iren vor einem Techant, vmb Vnzucht vnd Schuld aber vmbe deß Stifts Gült, Zins, Gewonheit vnd Freyhait vnd vmb alle ander geistlich Sach sullen die Herren vnd Person deß Stifts Recht nemen von in vor einem Bischof zu Augspurg oder den seyn.

48. Item ob der Hr. von Stift oder der Burger eyner oder wer oder die iren mit außwart. Lewten zu schicken hetten oder gewonnen vnd mit in zertragen, so sullen sy einander getreulich befohlen sein vnd zu laufen vnd wer das thut, der ist darumbe keiner Buß verfallen.

49. Item ob die Herrn oder Pson. des Stifts mit der burger einen oder mer zertragen oder sy mit in, so sullen die andern Hn. vnd Burger dieselbe freuentlich voneinander scheiden ongeverde vnd ir entweder nit stercken wider den andern weder mit Worten noch mit Wercken.

24
3 50. Item ein Vogt sol dem Stift vnd den Hn. irü Recht vnd Freyheit vnd Gewonheit halten vnd in vnd den iren Lewten vor sein vogtberen vnd vnvogtberen vnd sy bey Recht zu behalten vnd in vnd den iren wider Recht nicht thun ongeverde. Dy sol auch die Herschaft, kein Vogt noch ir Diener nicht besweren mit schaffen, mit Jegern, mit Voglern, mit Hunden, noch mit keynerley Ding vber iren Willen, noch bestewrn. Des hat man auf beyd Seytten gut Brief von dem Reich.

51. Item ein Kastner sol sweren dem Stift vnd allen den seinen den Burgern vnd allen den iren getrew vnd gewer zu sein mit Rechten Gerichten Messen den Vogthabern zu messen vnd sy zu fürdern gen der Herschaft vnd nicht zu hindern vnd keynerley newer Beswerung aufzubringen noch anleit darzu zu geben.

52. Item der Chorhn. Hof vnd der Vicarier Heuser vnd Hofreit seynd frey vor aller menglich vnd wer darin ist,

24
4 die sullen weder wachen, stewrn noch dienen vnd wer in einem Chorhn. Hofe freühet, er sey Burger oder außwertmann, der sol sicher seyn Leibs vnd Guts.

53. Item es sol kein Büttel gen noch volgen in der Chorhn. Höf noch in der Vicarier Heuser noch in des Stifts vnd der Person Güt.

54. Item die Burger sullen kein des Stifts noch sein Personen Hindersassen ein nemen zu Burgern on iren Willen.

55. Item die Burger süllen kein Gebot noch Gesetz thun, damit der Stift oder sein Personen beswert oder gehindert mügen werden vber der Hn. Willen sumlich, dergl. sullen die Hn. wider gen in thun.

56. Item die Freyhait Recht vnd Gewonhait des Stift svnd der Stat zu Feuchtwang am Montag des Ehaft Gerichts verkünt sein, so süllen die Burger des Rats getrewlich bescheiden Lewt aber Wein, Prot, Fleisch, Mel, Salz vnd vber ander Sach, die man kauft vnd verkauft, als von Alter herkommen ist, vnd die

24
5 darzu bescheiden werden, die süllen dem Amman geloben mit Hentgebner Trew, das sy das trewlich besorgen vnd in gleichen redlichen Kauf heißen geben dem Armen als dem Reichen, ongeverde vnd wer das vber für, der sol das dem egenantem Richter büßen als der Rat erkennt ongeverde.

57. Item an dem Aftermontag sol der Amman richten, vmb Schulde vnd wer vff den andern erklagt, dem sol der Amman pfanden helfen bey Tags Licht.

58. Item an den Mitwochen süllen alle Weinschencken vnd ander Burger die viel haben alle ire Meß vnd Gewicht, dabey sy verkaufen vnd schencken eychen vor demselben Richter

oder seinem Gewalt, wer des sewanig war, der sol fürbaß nichtz viel haben, biß man im das geeycht, wer das brech, der sol es dem egenanten Richter vnd dem Rat büssen, als der Rat erkent ongeuerlich.

24
6 59. Item es sol auch die Maß, die Elen, das Vierteil vnd ander Meße, damit man verkauft nicht geendert noch verkerdt werden on der Chorhn. Willen vnd die Chorhn. Haben das Meßer Amt zu bestellen vnd nicht die Burger, also ist es von Alter herkommen.

60. Item ein Vogt sol nymant kein Geleyt geben, der mit dem Capitel den Hn. vom Kor eynem oder mer, mit der Burger eynem oder mer zu schicken hat on iren Willen.

61. Item wo ein Vogt oder yemand anders Wißmat heyen wolt vor S. Walpurgen Tag, des sol ein Amman helfen weren mit den Burgern vnd andern Lewten.

62. Item wann die Herrschaft einen Vogt vffnympt zu Fwg., so sol dem Vogt in seinen Ayd geben werden, den Stift, Chorhn. Person Pfaffen, iren armen Lewten vogtbar vnd vnvogtber trewlich zu schirmen vnd vor zu sein, ihr Freyhait vnd Ehaft zu halten, auch in wider Recht nich zu thun.

24
7 NB: In andern neüern Ehaften stehet vor N. 5 a dieses:

Item die Vrbar vnd Aigenschaft in der Statt zu Fwg. ist des Stifts vnd auch an allen andern vogtparen Güttern, des hat der Stift Freyhait von Königen vnd von Kaysern. Dieser a. ist gantz abgethan worden schon von M. Albr. in der Ehaft. und vor N. 16.

Item der Amman soll auch ein Knecht haben mit einem Trabgeschier vnd mit einem Pferd, wenn es not geschen dem Gotz Hauß der Statt oder den armen Leutten auf dem Land, da sol der Amman oder sein Knecht mit dem Vogt reitten vnd eylen, doch das er bey Taglicht vorder herheim komme vnd nicht ferner vnd mit mer hat ein Vogt noch die Burger an den Amman oder seinen Knecht zu fordern noch zu schicken mit im vnd derselb Knecht sol gerecht werden, vor dem Amman vnd vor nyemand anders.

Und zulezt ist angesetzt:

Item der Hr. des Stifts vnd der Burger

24
8 Vieh zw Feuchtwang soll geen vnd Wayd haben biß gen Megersprunnen vnder die Linden, gen Reichenbach, in den Linden, furt gen Rödenweyler. In den Hechtfurt, gen Bechhoffen (Pechhoff) hinter Wardperg her gein Feuchtwang an den Stainen Stegck, gein Dachsen zw dem Prunnen, gein Weyckerßdorf in den Furt vnd do zwischen vmb vnd vmb vnd wer do zwischen die Wayd wendt vnd des mit Recht oder Kuntschaft vberweist wurd, do soll ein Amman vorreytten vnd die Burger hinnach, vnd wer den Acker, Espan oder Wayd eingefangen hat, oder die Wayd weret, das soll man aufprechen, das das Vieh die Waid gesuchen mag vnd daran soll nyemant freueln.

Am Ende in der Ratificaons Schrift deß Cap. heist der Marggraf: Unser gnediger und rechter Herr und Schirmer.

25
5

Cap. VII

Von der uhralten freyherrl. Familie der Herrn von Feuchtwang

§ I

Gleichwie das Geschlecht derer von Feuchtwang in den mittlern Zeiten eines der ansehnlichsten und im Teutschen Orden das preyßlichste geweßen, also wird deren Untersuchung in gegenwärtig historischen Versuch, vom Stift Feuchtwang um so mehr ein Räumigen erfordern, je weniger andere Genealogisten, Stematographi, Lexicographi und Historien-schreiber sich darum bekümmert haben. Die alten Geschlecht und Wappen Bücher gedennen ihrer auch nicht einmahl, ausgenommen Spangenberg's Adelsspiegel P. I p. 335, welcher nur die 2 Hochteutschmeister oder aus den polnischen Scribenten verleithet, so partheyisch verträget, daß er eine Ursach der Verführung andern

25 worden und ihme die Univers. Lex. Buddei, Iselin, Ludewig ohne weitere Prüfung gefolget

§ II

Gleichwohl darf man auch hier nichts Vollständiges erwarten, indeme alle Urkunden ermangeln und dieses Geschlecht bey nahe allbereit vor 300 Jahren schon völlig ausgestorben ist. Die sichere Abstammung und erste Herkunft ist dato unerforschlich geweßen, ohnerachtet an Mühe, Arbeit, Costen und Correspondenz nach Mergentheim, Königsberg in Preußen pp., man nichts erwinden laßen. Dahero man fast auf die Gedancken gerathen, es mögten die Hrn. von Feuchtwang nur Cavalliers d'honneur geweßen seyn, biß sie im Teutsch. Ord. die alleransehnl. und endl. gar die höchste Stellen durch ihre Tapferkeit und Verdienste erworben und von der an unter den vornehmen Reichsad. gezehlet worden. Die Ursachen dieser

25
7 Muthmaßung wären folgende: 1.) trifft man dieses Geschlecht weder bey Hundio, Bucelino, noch andern oder auch in einer Neben- noch Seiten Verbindung mit einer andern Familie in Stift-, Ordens-, Heyraths Urkunden an. 2.) meldet Sebast. Franck in seiner Chronick f. 474 f. daß zuerst viel Burger in diesen Orden waren, wie man zu Nürnberg vnd anders wo yr Wappen etwan noch findt, yzt hielt yn der Adel allein in, ja an etl. Orten wie mich ein Ordensmann diß Ordens bericht, haben sie darum die Kirchen von neuem laßen weißer vnd malen, das mit Glimpf der Burger Wappen heraus kernen. 3.) waren die Burger von Lubeck und Brehmen die ersten Stifter zu Jerusalem oder zu Acra unter einem Zelt, daraus der Orden entstanden, wie in der Vorrede ihres Ordens Buch stehet (a). 4.) besaget Caspar Henneberger, so Pfarrer

(a) Friß in der Würzburg. Chronick p. 534 s. saget: Brehmer vnd Lübecker waren über 400 im Zug, die unter Schif Seegeln der Francken warteten, trugen auch ein Seegel Stück um den Halß mit einem schwarzen Creutz

25
8 in löbenichter Spital zu Königsberg gewesen, in seiner preusischen Landtafel f. 281 vom Siegfried von Feuchtwang, dem Hochmeister, daß er auch

daran, damit sie zu dieser Wolthat erkant würden. Diß wurde sofort eine Bruderschaft, endlich ein Orden. Deßen zum Angedencken der oberste diß Ordens noch heutzutag auf dem Helm seines Wappens ein Schifbaum und daran ein weiß Seegel mit einem schwarzen Creutz führet. Crusius in Annal. p. II. Lib. 12 Cap. 2 p. 671 setzet zu: Friederich Herzog in Schwaben, da er als General der Belagerung Ptolemas beywohnete und der Brehmer und Lübecker Gütigkeit (welche das T. O. Buch auch selbsten ruhmet) an den blessirt und krancken Soldaten sahen, sprach er: Diese Burger übertreffen alle gegenwärtige Fürsten an Treu und Barmhertzigkeit und seyen werth, daß es ihnen die Fürsten nachmachten pp. Hierauf schlug er vor einen Ritter Orden von Teutschen Adel aufzurichten ex Funcii, Chronol. pp. Petrus Dusburg erzehlet, die andern Mithelfern weitläufig und gedencket obgedachten Friederichs Herzog in Schwaben dermaßen, daß er auf ein helligen Rath der andern an seinen Bruder Kayser Heinrich den VI. gesandten geschickt, um durch diesen bey dem Papst die Bestättigung deß Spithals auszuwircken. V. Raym. Duellii Hist. Eyuib. Teut. P. I. Sect. I p. 4, 5. Die päpstl. Bulla stehet P. II. N. 14

25
9 in Orden noch seiner Zeit angenommenen ohnadel. Teutsche, wenn sie nur gutes Gerucht hätten und habe sie gelegt auf die Schlößer, mit Vermahnung zur Gottesfurcht, Gehorsam und Demuth, denn so sie Herrn und stolz seyn wollten, würden sie bald aller Welt zu Spott und zu Knechten werden. Gilt diese warhaftig gute maralische Regel noch heutzutag, so gereicht es in der That dem hohen Orden zu keinem Praejudiz, noch den Hn. von Feuchtwang zur Verkleinerung, wenn sie nach dem Exempel Davids, so vieler Kayser, Könige und auch Päpste, vom Hirtenstab durch ihre Tugend auch fast biß zum königl. Scepter aufgestiegen wären.

§ III

Wenn man aber in Betrachtung ziehet, daß sonst kein Exempel vorhanden, daß einer aus bürgerl. Stand solte Teutsch- oder gar Hochmeister worden seyn, aus dem Geschlecht von Feuchtwang aber 3 Hintereinander an den obersten Ehrenstufen dieses Ordens sich vorzeigen, auch um ihre Zeiten kein Mangel, sondern ein rechter Überfluß von Adel anzutreffen geweßen,

26
0 unser Feuchtwanger auch von allen Preußischen und den Ordens Scribenten insgesamt von vornehmer Herkunft angegeben, von Herzog und andern bald Herrn von, bald Herren

zu Feuchtwang genennet, dieser Nam auch in folgender Zeit nie abgeändert, sondern sie von Goldasto (a), Bertio (b), Bucelino (c) unter den Reichs Baronen (d), die auf den Reichstügen mit erschienen, als Barones Feuchtwangenses vorgestellt werden, so ist nicht nur das Sicherste zu schließen, sondern es bleibt wohl außer Zweifel, daß schon vor denen 2 Ordens Meistern ein uralt adel. Geschlecht derer von Feuchtwang und diß ihr eigentl. Geschlechts- oder doch Amts- und ihres Sizes Name gewesen seye, welches nicht nur hier zu Feuchtwang, etwa an den Plaz, wo jetzo das Jaxheimische sogenannte Schlößlein

(a) Consti. Imp. P. I p. 30; (b) R. Germ. L. II c. III p. 222; (c) Stematogr. P. I am Ende; (d) Eine hiesige ohn ausgearbeitete Chronick nennet sie gar Grafen, als Graf Conrad, Graf Sigfried, p.

26
1 noch stehet (a) gewohnet, sondern auch wichtige und ansehnliche Gütter und Gerechtsame inn oder um die Statt beseßen hatte. Allermaßen einer davon Wildburgstätten gekauft, ein anderer den Zehenden zu Rödenweyler verkauft. Ja, es ist eine Tradition, daß nach dieses Herren Absterben Feuchtwang erst dem Reich heimgefallen, mithin sie Herrn deß Orttts selbst geweßen seyn. Welches aber viel beßer und sicherer dahin zu deuten ist, daß sie zu Feuchtwang deß Reichs Vögte geweßen, denn diese wurden gerne genommen von Rittern, Edlen und Knechten (Militibus) oder sonst achtbaren Personen in einer Statt oder Land geseßen (b), denn Feuchtwang gewißlich vor Abgang dieser Linie schon zum Reich gehöret hat.

(a) Diß Schlößlein hieß vor Alters die Veste zu Feuchtwang und ist 1419 von Weyprecht von Wolmershaußen beseßen und ausgesteint und 1461 von Leybold von Wolmershaußen, aber 1510 von Wendel von Schrozberg bewohnet worden.

(b) Besiehe den Autor von den Reichs-Vögtheyen in Fundamentis Discursus p. 86 f.

26
2

§ 4

Solchergestalt kan es fast nicht anderst seyn, als daß diese Herren oder ihre Branches unter andern Namen in den ersten Zeiten verborgen stecken, allermaßen im 12. und 13. Siculo es nichts Ungewöhnliches war, daß sich die Herren nicht mit ihren Geschlechts- und Familien Namen, sondern nach dem Ort ihrer Residenz nenneten.

Nur in unserer Nachbarschaft zu bleiben, so finden wir Arnold von Windsbach (a), Lucium zu Abenberg (b) und seinen Sohn Ludwig 1 Pfarrer daselbst, welche geböhren von Sekendorf waren, Struma de Kipfenberg und Struma de Flugelingen (heutzutag Weimersheim), zwey Gebrüder Heinrich Senck von Leutershaußen (d), zu geschweigen der Ritter von Dinckelsbühl (e), von Weißen-

(a) Falckenst. Cod. Dipl. Equest. p. 258; (b) lb. p. 174; (c) L. c. p. III; (d) lb. p. 233; (e) Idem Antiq. Nord. P. I p. 157 Cod. Dipl. p. 50

26
3 burg und von Nürnberg (f), von Wittersheim oder Windßheim, von Wirdeburg (Würzburg), von Niedlingen (Nördlingen) (g), insonderheit die Ritter von Schwabach (h) und auf diesen Schlag muß man die Herrn von Feuchtwang deuten. Denn allen Warzeichen nach nur besagte von Nördlingen, die von Leyperzell von Schopfloch, bevorab aber die Truchseßen von Wildburgstätten, von Warberg und von Hohenhart mit jenen einerley und eben daßelbe Geschlecht gewesen. Sintemal 1.) die Feuchtwanger sowogl Truchseßen genennet werden, wie die von Wildburgstetten (i) oder Warberg,

(f) Id. Cod. Dipl. p. 41; (g) lb. p. 52; (h) L. c. p. 42. Conradus de Schwabach p. 117. Ramungus und Eberwinus de Schwabach in G. Helwigi Chron. S. Albani beym Joh. L. Mogunt. fol. 2 p. 760. Johann von Schwabach K. Kammergerichts-Assessor beym Herzog L. IV. p. 151. Ob diß die Kraften oder Lincken von Schwabach geweßen, stelle dahin; (i) Falckenst. Cod. Dipl. N. CLXXIV p. 152 und N. CCXXXV p. 187, wo in der Rubric ..recht Pincerna de Wartberg stehet.

26
4 2.) Haben diese nicht lange nacheinander zu seyn aufgehöret. 3.) sind sie nicht weit von einander abgelegten. 4. haben sie gemeinschaftl. Gütter (k), wo nicht gar einerley, neml. eine Säge zum Wappen gehabt. 6.) führten die Leyperzeller auch den Namen von Feuchtwang und Fritz von Nördlingen heist in unsern Acten ein Bruder deß Bischofs zu Eichstett, Rabani von Wildburgstetten, welcher in unserm Stift 2 Vicarien errichtet, weil er Feuchtwang vermuthl. alß sein Stammhauß ehren wollen. 7.) besagen die bald anzuführende preußische Scri-

(k) Die Wildburgstetter hatten Antheil an Warberg. L. c. N. CCXCVII und Hannß von Feuchtwang hatte Wildburgstetten innen, wovon unten mit mehrern, da auch die Leyperzeller und Nördlinger mit dem Feuchtwangern und Wildburgstettern als einstämmig. Cap. XV. Tit. Truchsessen: Weitläufiger sollen aufgesuchet werden Hermann Truchsess zu Feuchtwang, ein Corhr. hat 4 lb. jährl. hiesigem Stift auß seinen Güttern zu Nördlingen vermachtet 1351.

26 berten, daß die Herren von Feuchtwang von großer und mächtiger Freundschaft in
5 Teutschland gewesen seyen. Welches damit in seine Gewährs gesetzt wird, wann Warberg pp. (*), darunter gehört, dann diese hatten unter andern die Rittern von Dinckelsbühl, auch die von Dürrwangen zu Vasallen (l) und scheinen unter andern mit den Herrn Grafen zu Oettingen allirt gewesen zu seyn,

(*) Zu der Veste Wildburgstetten gehörte Wildburgstetten, wo die Pfarr 1301 aufgerichtet worden, das Schloß Limpurg, das Burgstall, die Zügelhütten zu Welchenholz, der Kirchensatz zu Wildburgstetten, viele Hölzer, dann Unterthanen und güter zu Eck, Sambach, Schopfloch, Städelein, Uttenstetten, Berckheim, Burgstall, Unterbronnen, Uttenbach, Oberbronnen, Grammenstetten, Greißelbach, allda den Kirchensatz, Dietterstetten, Bernhardswend, Illenschwang, Villersbronn, Simbronn, zum Berg, Wittenbronn, Welchenholz, Ober- und Unter-Aichelberg, Knittelspach, Franckenhofen pp. v. Beschreib. deß Ritter-Orts Altmühl, sein ein Mst. meist auß dem oetting. Archiv gezogen und nach den unten C. XIV § 2, 3 angezogenen hiesigen Propstey Briefen gehörten noch unter die Wildburgst. Güter der halbe Zehend zu Banzenweiler, Kaltenbronn, die Helfte der Güter zu Heylbronn,

26 der Zehend zu Kühnart, die Güter zu Schalbach pp. und die letztern waren eben die Güter, welche die Bar.
6 von Feuchtwang von der dasigen Propstey zu Lehen trugen (l) L. C. II XLIII p. 50

indem diese auf Warberg schon im 14. Secula (m) starck praetendirten Dürrwangen und vieles in Schopfloch beerbet haben und eben daher mag auch gekommen seyn, daß sie bald hernach nach Abgang deß eigentlichen Feuchtwang. Astes von diesem Stift zum Schirm- und Schutzherren eine Zeitlang sind auf- und angenommen worden.

§ V

Ists aber erlaubt ein diesen historischen Muthmaßungen (dem vor nichts anders gibt mans aus) noch weiter und auf den ersten Ursprung, um nur andern das Eiß zu brechen, zu gehen, so wäre dieser Sache bald gerathen, wenn man Arnold von Binezwang (T. Feuchtm) Davon die Urkunden von 1311, 1313, 1315 L. c. p. 147, 150, 155, 161 können nachgeschlagen werden.

26 wang) zum Urheber dieser Familie ansetzen dörfte. Selbiger hat den Stiftungsbrief deß S.
7 Georgen Closters im Schwarzwald a. 813 unterschrieben, beym Crus. Annal. P. 2 p. 35. Da aber gleichwohl ungewiß ist, ob er nicht zum Geschlecht derer von Binzwang in Schwaben oder Francken gehöre, auch die Abstammung fast 400 Jahr ermangelt, so ist noch wahrscheinlich, daß die von Feuchtwang anfangs sich von Schalbach geschrieben, ein Geschlecht, welches unter dem Namen de Salichbach, de Schelbach beym Bucel nicht unbekannt. NB. v. P. 3 Stematogr. p. 124 und davon Conrad Schalbach, die hiesige Vicarey S. Leonhardi 1399 geseßen. Von welchem auch noch ein hiesig Ort, von den 4 Schalbachen den Namen Herrn Schalbach trägt, so in der Mitte lieget zwischen Feuchtwang und Crapfenau, allwo vor Alters das Hochgericht gestanden, also daß deß Reichs Vogt oder Schöpf gleichweit zum Stift und zum Gericht hatte. Nach diesem haben sie etwan Schopfloch, alß deß Schöpfenloge angebauet,

26 biß endlich Feuchtwang gewesen und sie in hiesige Statt selbst gezogen und davon ihren
8 Namen fortgeföhret, auch sich in andere Güter (dann der Schafhof zu Erlaklingen oder Dürrnhof und der Bauern Hof zu Keyerberg zu erst auch von diesen Feuchtwangern angebauet worden seyn wird), als Warberg, Wildburgstetten eingekaufet oder eingeerbet. Von ihren unterschiedenen Aesten aber nach Unterschied der Residenzien verschieden genennet haben.

§ VI

Doch dem seye, wie ihm wolle, so können wir nicht mehr als folgende, deß eigentlichen Feuchtwangischen Namens vorzeigen und zwar ungewiß: Die Barones Furwangenses, beym Bucel. in Stematogr. P. I. Lud. Alph. so auf 3. und 10. Turnier gewesen. Obs aber die Farwang oder Futwang. Feuchtwangische Edle geweßen, stehet dahin. Gewiße aber sind Conrad, Seyfried,

§ VII

Conrad von Feuchtwang oder wie ihn Hornerus bey dem Schurtzfleisch H. Ensif. pag. 233 nennet ab Vtwangen, wird gerühmet als ein Herr von fürnehmen Geschlecht, von sonderbarer Weißheit und Frömmigkeit (a). Er war sittsam und übereilte sich nicht in seinen Rathschlägen, schlug auch niemals mit seinen Feinden, ehe er ausgekundschaft, wie starck sie wären. H. L. Schurzfl. Hist. Ensif. p. 34. Henneberger saget gar (b), daß er so große Freundschaft in Teutschland gehabt, welcher der Teutsche Orden selbst viel genoßen hätte. Und doch weiß niemand jetzt, worinnen es bestanden. Auch ist nicht einmal nur eine einige Branche dieses Haußes bekannt; so gar hinfällig und veränderlich sind die menschlichen Dinge! Zeitlich muß er in den Teutschen Orden gekommen und in den Creutzzügen mitgewesen

(a) V. D. J. Casp. Venator T. O. Priester und Rath vom Marian

27
0 T. Ritter Orden p. 68; (b) L. C. p. 374.

seyn und stieg von einer Ehrenstufe auf die andere. Er kommet unter andern vor als Propst (c) oder vielmehr Commenthur (d) zu Cyllen, darnach als Landmeister in Preußen (e), wozu er 1279 oder 80 noch überkam, die Ordens- oder Landmeister Stelle in Lifland (f), nach dem erstbesagten Jahr der dortige vorige Landmeister Ernst von Rastburg nebst 71 Ordens Brüdern von den Litthauern war erschlagen worden. Nach 3 Jahren danckte

(c) Leuber. Catal. Com. March. Sax. in Mencken. Script. R. Sax. T. III p. 1838

(d) Cyllen heist heutzutag Wechselburg, nahe bey Rochliz im Leipziger Creyß. V. Knau Prodom. Misn. p. 284, allwo ein Teutsch Commenden Hauß gestanden.

(e) P. Dusburg P. III c. 196, L. Schurzfl. H. Ensif. p. 233, Dan. Hartnacc. im kurtzen Entwurf Lifflandl. Geschichte p. 31, der sein Meistes aus Russow Chorn. genommen.

(f) Caspar Schütz. Preuß. Chron. f. 48 it. Chron. Manuscriptl. F.W.

27
1 er erstlich in Preussen wegen der Samogitier, darnach wegen der unruhigen Churländer in Lifland ab und bekante öffentlich, daß er die große Kriegs- und schwere Regierungs Last zu Dienst der Christenheit nur ertagen. Und doch soll er damahls Hochmeister in Preußen worden seyn (g), welches aber mit Vorigen nicht wohl zu reimen. Gewiß aber ist, was das Chron. Laur. Alberti Feuchtw. Mst. und Herzog in seiner Elsaßischen Chron. L. X. f. 204. Von ihm angegeben, daß er 1287 Teutschmeister zu Mergentheim gewessen, indem der ruhmwerthe Herr H. R. Christoph Bräuming mir solches aus dem dasigen T. O. Archiv versichert. End-

(g) Hartnac. L. c. p. 34. Vorneml. aber L. Schurzfl. Hist. Ensif. O. T. p. 33 ff. und 233.

27
2 lich gelangte er gar 1290 oder 91 zur Hochmeister Stelle (h). In der Ordnung machen ihn Henneberger, Schütz und Venator zum Zehenden, weil sie Heinrich von Hohenlohe auslaßen. Hart Knoch (i) aber, Christian Gryphius R Duellius I. c. zum 11ten. Insgemein wird seine Residenz aus P. Schreiber von Venatore und andern Marpurg angegeben und zwar so, daß er dahin am ersten den Sitz geleet, da andern vor ihm nur bey Marpurg oder anderswo gewohnet (l). Petrus Dusberg aber, ein Coaevus und glaubwürdiger Scribent, deß f. Priester nennet p. 366. Domum principalem que a tempore destructionis civitatis achonensis fuerat, apud venetias (m) Venedig seye die erste Residenz

(h) Wer diesen Titel am ersten geführet, ob es Heinrich von Salza oder ein anderer, ist ungewiß. V. Duell. I. c. p. 28; (i) P. 82; (l) Siehe Iselins Vniv. Lex. T. IV. f. 592; (k) Im geistl. und weltlichen Ritter Orden; (m) Beym Duellio P. I. Sect. III p. 26 not. 2.

27
3 nach Verliehrung der Statt Acre, Accon, oder Ptolemais gewesen. Ais diesen folgern, daß unser Conradus mit im Heerzug in Syrien, auch in der Belagerung Ptolemais gewesen und daselbst erwähnt worden seye. Aiß der Orden aber bald darauf diese Statt verlohren geben muste und sie sich auf Schiffen an sichere Orthe retiriret, sind sie zu Venedig angelandet und haben da ihren Hauptsitz aufgeschlagen. Diß hindert aber nicht, daß der Hochmeister nicht darauf in Teutschland kommen und einige Zeit zu Marpurg residiren können (n), ja würcklich gewohnet habe, indem er ja zu Franckfurth ein General Capitel versamlet hat. V.

Duell. I. c. n. L., wie er dann auch ds letzte Jahr seiner

(n) B. Herzog in der Elsaß. Chron. f. 202 sagt freyl. Conrad von Feuchtwangen hat zu Marpurg gewohnet 1290 allein zu geschweigen, daß er erst das folgende Jahr erwählet, so begeheth Herzog an eben dieser Stelle den großen Irthum, daß er Ancona in Italien für Acre oder Accon in Soria in Asia genennet, die der Sultan damahls eingenommen hatte.

27
4 kurzen Regierung gewiß genug in Preußen sich aufgehalten hat (o). Übrigens war sein Glück gar mäßig, wenigstens in seiner Regierung nicht, wie vor derselben (wenn anderst wahr ist, was Hartnaccius I. c. p. 375 – 383 schreibet, daß solang er in Lifland Meister gewesen, für deßen Authoritaet und Macht die Feinde dermaßen Scheu getragen, daß—in Lifland Ruhe und Friede geweßen), dann die Christen bekamen den letzten Herzstoß im gelobten Land, da Ptolemais verlohren gegangen. Davon nach den Aut. Gest. Dei per Francos Henneberger am weitläufigsten gehandelt. War schon ihm und seinen Orden Kayser Adolff von Nassau sehr geneigt, daß er ihnen zu Bedford 1293 alle ihre Privilegia confirmiret (p), so verbitterte eben dieses andere auswärtige Herrschaften gegen sie,

(o) Henneberger I. c. Duellius pp.; (p) Duell. I. c. p. 25, 26, not. f.

27
5 welche mit dem Kayser zu thun hatten, als Engelland, Neapolis und Venedig, welche den Orden im Verdacht hatten, daß er dem Kayser ihre Anschläge offenbarte (q). Muste derothalben, sagt Henneberger, I. c., der Orden bey Sonnenschein Venedig ihr Haupthauß übergeben, kamen auch um alle ihre Güter im Königreich Neapolis und Engelland. Das erstere aber wegen Venedig widerlegt Duellius gegen Waisselium pp. stattsam, indem der Folger unsers Conradi, Gottfried de Hohenloe, noch zu Venedig erwählet und auch Seyfried von Feuchtwang nach seiner Wahl annoch dahin gezogen ist. Nicht nur die Litthauer verheerten Preußen und plagten 1291 Polen; und als der Orden zu Hülfe gekommen, so ist er von diesen verlassen und von jenen auf das Haupt geschlagen worden, sondern auch die alten Einwohner in Natangen und Samland in Preußen hatten wider den Orden den Garaus beschloßen, der Vorhaben aber noch vor dem völligen Ausbruch in der ersten Blütthe er-

(q) Henneberger f. 374, Duell. p. 25

27
6 sticket worden. Indeßen zoge eben dieser Zufall den Hochmeister Conrad nach Preußen®, darinnen er ein Jahr geblieben, um solches folgend durch seinen klugen Rath pp. zu beruhigen und sicher zu setzen. Gleich es ihm auch wider den Herzog Boleslaum zu Massovien und die Litthauer geglücket, daß die Samgiter (Samogitier) subjugiret, die Aufruhren aber in Natangen und Samland bald und glücklich für alle Zeit (denn es der Preußen 5te. und letzte war) gestillet worden.

Hierauf war aber seines Lebens Ende nicht weit mehr entfernt. Dann als er seines Ammts und Geschäft halben (officii causa sagt Duellius) in Böhmen gen Prag zog (t), starb er vermuthlich auf diesen Wege. Wie alles in seinen Leben bey den Scribenten strittig gewesen, so muste es auch dato der Ortt seines Abscheidens und der Begräbnuß seyn. Henneberger, Duellius und andere setzen, er seye

® Duell. I. c.; (t) Venator p. 68, Duell. I. c.

27
7 zu Prag gestorben und im Schloß Drakowiz (etwa Drakow im Bechiner Creiß in Böhmen) begraben worden. Welches beedes falsch. Der fleißige Henneberger schreibt zwar in dieser Stelle etwas undeutlich und zweifelhaftig. Er (Conradus) zog darnach gen Prag in Böhmen, starb allda, ward zu Dragowitz oder Dribnitz, als er 7 Jahr das Hochmeister Amt getragen hatte, begraben und hat eben damit noch etwas zum Ziel getroffen, indem nun mehro Jo. Sinapius in seiner Oelsnograph. I. c. außer allen Zweifel gesetzt, daß er zu Drackowiz 1296 oder 97 gestorben und begraben liege in der Closter Kirche zu Trebniz im Oelßnischen, woselbst sein und deß Herzogs Henrici Barbaty (t) in Schlesien Gebeine untereinander in Mar-

(t) Warum ward aber unser Conrad in Henrici Barbaty Grab geleet, der doch 48 Jahr vor dem Hochmeister verschieden. Etwa, weil die herzogliche Breßlauische Linie 1290 zu Ende gieng oder daß Conrad in dieser Herzogen vornehmen Freundschaft nach obigen gestanden.

27
8 mal erhöhten Monument, auf welchen beede Bildniße ausgehauen ruhen mit folgender Umschrift: Conradus de Feuchtwangen + Magister generalis ordinis Teutonici Septem annis ordini gloriose praefuit in Bohemia Drakawitiis circa annum 1296 mortuus hic sepultus quie-

scit.

§ VIII

Nicht weniger Schwürigkeit und Zwist der Scribenten äußert sich im Leben deß Siegfried von Feuchtwangen. Schuz nennet ihn schon irrig Sigmund (a) und Duellius (b) Syfryd de Wucht-wangen, statt Feuchtwangen. Wie er dem vorigen befreundet, ob er Vetter oder Bruder gewesen, weiß man nicht. Man trifft nichts von ihm an, biß er vermuthlich glich oder bald nach Conrado auch Prpst zu Cyllen oder Wechselburg worden (c). Es wäre dann, daßß Ellingen damahls schon mit Teutschen Rittern

(a) In seiner Preuß. Chron. f. 54; (b) p. 27; (c) Leuber. supra apud Mencken p. 1838 und Ludew. Vniver. Lex. voce Feuchtwang.

27
9 besetzt und unser Siegfried eben der Sifried de Oellingen (d) gewesen, welcher nebst seinem Bruder Hoholt 1272 als Zeug der Schenckung deß von Sibothone VI. damahls gestifteten Closters Weiarn in Bayern angeführet wird (e). Solchem nach müste er zeitig in den Orden gekommen seyn und seine erste Tyrocinia zu Ellingen abgelegt haben. Diese geriethen auch sowohl, daß man ihn in seinen besten Jahren von der Belagerung Ptolemis und hernach in den teutschen Balleyen zu Venedig (f), Marpurg in Preußen und deren wichtigsten Händeln und Kriegen nicht weit suchen und in seinem Alter, alß er vollends Hochmeister worden, billig unter die Sterne dieses Ordens von der ersten Größe zehlen darf. Ich dencke immer, er seye derjenige gewesen, von welchen Eneas Sylvius (g), der unterm Namen

(d) Um diese Zeit nante man sich gerne nach dem loco Residentia. (e) In Gewoldi Addit. ad Hund. Metrop. Salisb. p. III p. 346; (f) Herzog I. c. f. 202 Seyfried a Feuchtwang hat estlich zu Ancono (Accon), hernach zu Venedig, zum 3ten. zu Marpurg und lezlich zu Marienburg gewohnet; (g) Opp. p. 422.

28
0 Pii II. Papst gewesen, diese Sage aufgezeichnet hinterlassen. Ferunt inter hos fratres olim mortuo Magistro, cum de successione ageretur, unum fuisse, qui rogatus eligere, quem putaret religioni utiliolem, se ipsum elegisse dicentem nolle dejerare, scire se cogitationes suas, aliorum corda ignorare. Si Magistratus sibi committatur, non dubitare, quin reipublicae bene consultum eat. Motos ejus verbis reliquos, administrationem illi credidis se qua saluberrima dein fuerit.

Man gebe vor, daß unter diesen (den 2) Brüdern einer nach Ableiben ihres Meisters, alß er gebetten wurden, einen solchen, welchen er dem Orden am nützlichsten hielte, zu erwählen, sich selbst erwählet habe, sprechende. Er mögte nicht falsch schwären. Seinen Sinn wiße er, der andern Hertz aber nicht. Würde ihme die Regierung überlassen, so zweifle er nicht, daß er dem gemeinen Weßen wohl aufhelfen wolle. Durch diese Rede

28
1 bewogen, hätten ihm die übrigen das Regiment anvertrauet, welches darnach auch zum besten ausgeschlagen wäre. Wenigstens traf das lezte bey unsern Siegfried so gut als immer bey irgend einen andern ein und muß uns der Umstand mortuo Magistro, indem er nach der Regierung deß Gottfried von Hohenloe zu dieser hohen Stelle kam, nicht groß hindern, dieweil Aeneas alles nur vom Hörensagen gehabt, bey dem leicht ein und ander falscher Umstand sich einmischen könnte. Auch ist dem nicht zu wieder die Bescheidenheit, welche Siegfried nach Hennebergs Zeugniß f. 384 nach seiner ersten Wahl gebraucht haben solle, da er es nicht annehmen wolte, sondern rithe, da es dem vorigen Hochmeister leid werden würde, solt man ihn um Ärgernuß willen nicht verwerfen, sondern behalten. Er schriebe auch heimlich dem von Hohenlohe, welcher auch folgete, beede Stellen bestärcken einander. Einmahl war der Orden nach der Abdanckung deß Gottfrieds sehr verlegen, alß die zu Elbingen auf dem

28
2 Capitel 1303 nach Guellio, und zwar nach Hennebergers Bericht wie unvermuthet so zimlich derb mit diesen Worten geschehen: Als er schwere Ordnung gemacht, 1302 oder 1303 und der Orden damit nicht zufrieden war, sprach er: Weil ich für eure Seelen muß Rechenenschaft geben, hab ich solche Ordnung gemacht, dieweil ich aber auch nicht gut genug bin zu gebiethen, so seydt ihr mir auch nicht gut genug, daß ich euer Heermeister seyn solle. A.B.C. Euer Heermeister bin ich nicht mehr. f. 383. Hierauf wuste sich der Orden im Stegreif nicht so gleich zu faßen. Weil aber Siegfrieds Klugheit den Brüdern bekant, er auch einer

der ältest und vornehmsten unter ihnen war, so wird eben daraus desto wahrscheinlich, daß man die Wahl in seine Hand und er sich in diesen Frangenti vor den Riß mit seiner Person gestellt und doch nach Vollführung der Wahl widerstrebt habe, um dem Antecessori Platz zur Reue zu laßen und sein aequitables Gemüth vor jedermanns Augen zur

28
3 Schau zu legen. Schreibt nun der Henneberger die Warheit, so sehe nicht, warum einige den Gottfried aus der Zahl der Gen. Ordens Meister gar auslaßen oder Dusb. p. 340 und andere, die ihme folgen, über den Hohenloher bößer seyn und ihn beschuldigen: Iterum temerarie resumsisse oder nach Duellio usurpasse (Magistratum) als Siegfried von Feuchtwang selbst nicht scheinete gewesen zu seyn. Wenigstens ist sehr glaublich, Siegfried seye mit guten Willen gewichen. Denn er nach seiner Wahl nach Venedig in das Haupthauß gezogen, Dusb. p. 350 und biß gegen das Ende deß Gottfrieds 1309 nicht mehr in Preußen kommen. Dusb. p. 366, Duell. p. 27. Imittelst aber hat er nach Weisselio beym Duell p. 28 not. m. nicht nur und zwar am ersten den Titul geführt: Meister in deutschen und welschen Landen, sondern auch in deßen durch seinen Rath und Vorschub das meiste in Preußen regieret. Dahero der viele Streit, den man zwischen beeden, den Gottfried und Siegfried vorgiebet, vermuthlich aus dem Herten und Gehirn

28
4 der Mißgönstigen deß Gottfrieds, welcher mit seiner Ordnung nicht zufrieden gewesen, entstanden seyn wird. Anderstes dem Siegfried gantz leicht gewesen wäre, jenen völlig aus den Sattel zu heben, doch das sind meine Muthmaßungen. Diß aber bleibet gewiß genug, daß der Marianische Orden fast nie keinen klügern und nützlichern Herrn gehabt. Er hat 5 dem Orden höchst ersprißliche Dinge gethan. Als daß er erstlich den Hochmeisterstuhl von Venedig nach Marienburg versetzt (h), deßwegen auch die Landmeister in Preußen aufhören und dafür groß Commenther heißen musten (i). 2. hat er Gewicht, Maas und Ellen, auch die Aemter in ihr Richte in Preußen gebracht, auf dem Capitel zu Engelspurg, z. E. der Commenther solte alle Sachen verrichten

(h) Schütz f. 54. Dusb. p. 366, Schurzfl. p. 234

(i) Henneberg f. 201, Duell. p. 28, not m. Hat auf Zamelii und Hartknoch Zweifel geantwortet aus Waisselio p. 108. Der Hochmeister schrieb den Groß Commenthur in Preußen nicht mehr Meister, wie wol das Volck in Meister nennete.

28
5 der Marchalk zu Königsberg wohnen und was zum Krieg gehöret, ordiniren. Der Obriste Spittler zu Elbingen und die Spitelere und ihre Diener regieren, trappiren auf Christburg mit der Münz umgehen; Treßeler der Schatzmeister hatte das Geld (k). 3.) Machte er eben dasselbst eine schöne Landes Ordnung und setzte das preußische Recht, bestehend aus 30 Articulen, auf (l), unter welchen diese gar sonderlich war, wo ein Preuß einem die Neige zuge-truncken hatte, solt er auch das frische anheben, wo ers nicht hat und mit 2 oder 3 über-zeuget würde, solt er es mit dem Halß büßen, dieses that er darum, daß die Preußen einen nicht so leichtlich vergeben könnten, wie sie sonst pflogen. 4.) hat er außerdem zu Engel-spurg fleißig Capitel gehalten, als zu Elbingen, davon Schütz, p. 54 die Ordnung beybringet, zu Marienburg 1310 und das letzte zu Christburg (m). 5.) hat er den Orden auf die höchste Spitze seiner Macht gebracht, alß er im selben Danzig nebst ganz Pommerellen

(k) Henneberg f. 281, Duell. l. c. p. 27; (l) Duell. l. c.; (m) Henneberg l. c.

28
6 unterwürfig gemacht. Weßwegen Kran.. die Ordensbrüder Herrn der Statt Danzig nennet (n). Ob dieses auf Zumuthen Königs Vladislai in Pohlen mit der Helft deß Schloßes zu Danzig, biß ers hernach ganz occupirt, geschehen, wie Schüz (o) und Venator (p) davon sprechen oder vielmehr selbiges um 10000 Marck brdbrg. und Pommerellen um 100000 Marck breiter Groschen von den Marggrafen zu Brandenburg erkaufft, davon der Kaufbrief in curia Brandenb. MCCCX die Jacobi stehen solle (q), läßet man hie als zu weitläufig außer Untersuchung, weil doch alle polnische Scribenten die Sache ganz anderst erzehlen. Genug, daß wahr bleibet, was Schüz f. 56 ihm zu Ruhm angesetzt, daß er gewißlich in so kurzer Zeit solche Dinge dem Orden zum Besten verichtet, als es ihm ihr ein ander auch in mehrern Jahren kaum hat nachthun können. Zwar Jo-

(n) Vandal. l. X. c. 26; (o) f. 56; (p) p. 74; (q) Venator l. c. Duell. führt aus K. Heinr. VII. Dipl. an p. 27.

28
7 Sinapio ® nach müste er 13 Jahr regieret haben. Denn dieser 1299 ansetzet, daß er

Hochmeister worden seye. Welcher Aut. aber nur auf Gryphii Ritter Orden sich berufet, darinnen doch ausdrücklich das Jahr 1309 angemercket stehet. Ob aber Siegfried 2, 4 oder 10 Jahr geherrschet, vereiniget Henneberger f. 280 also: Zwey Jahr hab er in Preußen gewohnt und zwar in steter Kranckheit und Müheseligkeit, 4 Jahr hab er allein regiret, von 1308 an, da er resignirt und gleich wieder gewählet, 10 Jahr aber seye es, daß er zum Erstenmahl erwählet worden. Nimmt man seine Regierungsjahre für voll von 1302, so wurde unter ihm 1303 zimlich glücklich Krieg geführet mit den Lithauern und Rußen, von denen Plescow erobert und 1307, da Heinrich Herzog in Ober Bayern, dem Orden zu Hülf zog, sollen diesem Herzog zu Ehren in Liffland gegen Viclun 2 neue Vestun-

© Oelsnogr. P. II p. 616

28
8 gen, die eine Friedburg die andern Bayer genannt angeleget worden seyn (s). In seinen leztern Jahren aber hat Friederich von Wildenberg, Commenther zu Königsberg, die Lithauer geschlagen (t). Wie dann auch sein Tod mit einer dermaßen herrlichen Victorie den 24. Marti 1312 gerochen worden (v), daß der Lithauer sehr wenig samt ihrem Haupt mit genauer Noth entkommen sind. Er, Siegfried, stund in solchen Ansehen bey seinen Nachbarn, daß die Pohlen sich nie getraueten, bey seinen Leben an ihm zu reiben mit dem Schwerdt, da er doch ihnen so viel Schaden als viel seinen Orden Nutzen gebracht und von seinen Zeiten her es von Preußen hieß: Fuit Prussia, tanquam schola militiae. S. Calvisius Chron. p. 1037 (x). Doch was sie mit dem Säbel nicht ausrichteten, das versuchten

(s) Schütz. f. 536; (t) Id. f. 56 a; (v) Schütz. f. 56 b, Ven. I. c. Duell. I. c.; (x) Schütz. I. c. nennet ihn gar der Pohlen ärgst und abgesagtesten Feind.

28
9 sie mit ihrer Feder nach seinem Tod. Diese wurde sehr gespizet und in eitel Galle und Haß eingetuncket, also, daß Sigfried nicht anderst von ihren Scirbenten (y), als ein eingefleischter Teufel vorgestellet und von ihm diß Spruchwort angeführet ward: Es schmecke ihn kein Bißen, wenn er nicht zuvor ein paar polnische oder pommerische Bauern hencken laßen. Wie es in der Übersezung Spangenberg (z) lautet. Dahero nur zu wundern ist, daß die großen Lexicographi, Buddeus, Iselin und Ludwig ohne weitere Prüfung gefolget haben, da doch nunmehr aus obigen leicht der Ungrund dieser Legende nebst seiner Ursach zu erörtern stehet. Gewiß das aequitable Justiz-liebend und befördernde, auch christl. Gemüth unsers Hochmeisters läßet solche Worte nicht mit ihme reimen und sein kräncklicher Zustand litte gar nicht, wie es andere erzehlen, Stricke mit sich am Sattel zu führen zum

(y) Martin Cromer: Hist. L. XI. f. 583 in Pistorii Script. Polo. T. II Sarme. I. 6 Anal.

(z) Adels Spiegel P. I p. 305.

29
0 hencken pp. Genug, daß es kein einiger preußischer Scribent, auch nicht einmal Dusburg als ein Coaevus und Familiaris gesaget, sondern diese alle ihme das beste Lob geben. Und gilt bey mir der Fides Histor. Polon. eben so viel nicht, indem jedermann bekannt, daß diese Nation vor andern mit Affecten schreibe und daher, dem, welchen sie wohl wollen, eitel Miracles und große Wunder, dem sie aber Übel gönnen, lauter teuflische Abentheuer andichten. Eben so ists mit dem sterbenden Sigfried ergangen, Sarnicius saget: Es solle ihn der böße Geist in einen brennenden Ofen oder Schorstein gesetzt und also lebendig wunderbarer Weiß verbrennet haben. Andere geben vor, er seye wütend oder vom Teufel beseßen worden, daß er sich selbst ins Feuer gestürztet und also erbärmlich gestorben seye und so stimmt ihr Zeugniß mit einander nicht überein (z). Er ist aber

(z) V. Venator. Annal. L. 8 106 und 7.

29
1 an der rothen ruhr oder an einen Schlagfluß gestorben, den 5. Marti, nicht 131, wie das Chron. Mst. Fws. meldet, sondern 1312 zu Marienburg (a) und zu Colmensee oder vielmehr, wie Simon Grunaw sagt, zu Marienwerder begraben worden (b), als woselbst ein neuer Dom oder Chor kurz vor Sigfrieds Zeiten ausgebaut worden (c). Irren daher Munster in Cosmographia, Herzog in seiner Chronick und das Feuchtw. älteste Taufregister gewaltig, wann diese Siegfrieds Tod erst auf 1342 hinaus stellen oder es müste in Münster, der doch die beede andern verführet hat, ein Druckfehler und aus dem 1. ein 4. worden, mithin zu lesen seyn statt 42. Er starb 1312.

§ IX

Von den übrigen deß Geschlechts von Feuchtwang wird wenig mehr zu sagen seyn.

(a) Venat. p. 75; (b) Schurtzfl. f. 28 a; (c) Id. f. 309 a

29
2 Gottfried war Teutschmeister zu Mergenthal 1299. Er heist Herr von Feuchtwang (a). Hermann Lypolt, deßen Gemahlin Adelheit genant von Feuchtwang, verkauft an Heinrich Brellen, Bürgern zu Dinckelsbühl, 28 Pfd. Heller jährl. Gült auf seinen Hof zu Mackenhofen, für das Geld, welches er aus einen Hof zu Schalbach dem Chor in Feuchtwang verlobet v. supra 1326, besag des Kaufbriefs. Herman von Feuchtwang, von Mackenhofen genant, so 1 lb. Heller aus einem Tagwerck Wiesen in Diemenhof gehörig, an unser Frauen Kerzen zu der Pfarr Feuchtwang 1357 vermacht, laut deß Vermächtnußbrief. Wilhelm, Herr von Feuchtwang, soll auf den Thurnier zu Bamberg 1362 mit erschienen seyn laut e. Statt Craißhm. Manuscriptl. Heinrich Rot oder Rufus von Fuhtwanck ux. Elsbeth eine Tochter (a) Herz. Chron. p. 204

29
3 Rudolph von Municken verkaufte seine 3. Theil deß Zehenden zu Rödenweiler, klein und groß, um 106 lb. Heller an Herrn Walter von Bopphingen, Propst zu Feuchtwang und Herr Peter von Bopphingen, Küster daselbst, d. S. Francisci 1359 laut deß Orig. Kaufbriefs. Endlich Hannß von Feuchtwang lebte im 15. Seculo. 1431 hat er von Herrn Marggrafen Friederich zu Brandenburg nebst andern Bürgern von Dinckelsbühl Mittwoch nach Ostern Wildburgstetten erkaufft und in eben dem Jahr Montag nach Pfingsten selbiges gedachter Statt Dinckelsbühl wieder überlaßen. Vermög Msptl. der fränckischen Ritterschaft Cant. Altmühls, worinnen auch Feuchtwang als das Stammhauß der Freyherrn von Feuchtwang angegeben, anbey auch ein etwas geändertes Wappen aufgewiesen wird, als das ist, so bey Venatore im Wappenbuch P. V p. 26 und Sinap. Oelsnograph. P. II p. 616 befindlich, denn da dieses nebst den halben schwarzen Adler im weißen Felde der vordern Seite 2 gelbe
29
4 schmale, unten wie eine Säge gezackte Straßen, jede nur mit 2 Zacken übereinander im gelben Felde der Hinter Seite deß von oben biß unten gespaltenen Schildes vorzeiget. So hat jenes zwar alle vorige Stücke, außer daß hier 2 breite gelbe und vielzackichte Strassen sich äußern, die viel beßer nach einer Säge gleichen, dann die im ersten Wappen.

Woraus vermuthet, daß es zwar gantz einerley Wappen, aber der Henneberger, dem die andern doch alle gefolget, den accuratesten Reiß nicht werde erhalten haben. Der halbe Adler ist die Helfte hiesigen Statt Wappens. Die beeden Straßen vermuthet aber, daß die beeden Conrad und Sigfried in der Belagerung Ptolemais bekommen haben mögten, sintemal bekant genug ist, daß in dieser Statt damals jede Nation ihre eigene Straßen und Gassen innen gehabt, welches zum Verlust der Statt vieles beygetragen.

(fehlen)

29
5-
30
2
30
3

Cap. VIII

Von der Reichs-stättigkeit

§ I

In vorgemeldtem ritterschaftlichen Altmühl. Msto. stehet auch, daß nach Abgang der freyherrl. Familie von Feuchtwang dieses Ort dem Reich heimgefallen seye, daß dieß aber sich nicht so schlechthin gewähre, wird nach folgende Abhandlung klärlich vorzeigen:

§ II

In einer Klage deß Capitels wider den R., so gegen dem Ende deß 15. Sec. verfaßet seyn muß, findet sich diese kurze Nachricht: Als das Stift (Closter) erbauet, sind viel Häußer mit gebauet vnd haben sich gemehret vnd einen Flecken daraus gemacht, einen Blutrichter gehalten, mit aller hohen und niedern Obrigkeit. Und als der Stift abgebrandt, hat der Stift biß auf Marggraf Friederich vnd Siegmund alle Oberkeiten behalten und darnach sich entäußert

30 vnd dem Fürsten vbergeben. Da hat die Stat dem Stift ihr Lehen, ihr Recht eingezogen,

4 nach der Eheft gehörte ihnen der halbe Theil der Frevel (a). Rath antwortete unter andern:
Weil sie unter den Thoren wachen und das Capitel handhaben müßen, so gehörte ihnen
5 der Frevel Buße halb und halb dem Fürsten. Stift replicirte: Ein R. hätte jährl. 300 fl. davor,
davon sie 100 der Herrschaft gäben. Vom übrigen könnten sie Mauer, Thor und Wach wohl
erhalten. Die beeden leztern Repliqves führet man nur an zur Bestättigung der Warheit der
ersten Worde: Als auß welchen sich folgert: 1.) daß

(a) In einem alten Papier deß Stifts fand der Verfaßer deß projectirt, aber nicht ausgearbeiteten Chronici F.,
welcher Laur. Alberti gewesen, diese weitläufigere Nachricht: Erstlich, als der Stift Feuchtwang vor 7 hundert
Jahren erbauet, daß nur ettliche Heußler aldo vmb den Stift erbawet

30 sein worden, so in die Pfarr Moßbach gehöret, als aber solche Heusser sich gemehret, haben desmalls die
5 Hern des Stifts ihr Halsgericht zu Krapfna herein gen Feuchtwang gezogen vnd den Flecken damit geaufert,
ihren aygenen Bluetrichter gehalten vnd alle hohe vnd niedere Obrigkeyt ingehabt, also daß nachdem solcher
Fleck sambt dem Stift durch die von Dinckelspuel bis auf 3 Heußler verbrandt, haben vorgedachte Hern des
Stiftes als daß der Fleck vnd Stift Feuchtwang wiederumb erbawet, auf ihr Ansuchen ihnen das Umgelt zur
Erbawung der Statt Maur zue geben vnd mittgetheylt vnd sind gemeldte Burger zue Feuchtwang des Stiftes
doselbsten Vnterthonen Gelobte vnd Geschworne blieben.

Auch haben die Hern des Stiftes alle hohe vnd niedere Obrigkeyt der ganzen Statt vnd durch ettlich viel Jahr,
do schon die Burggrafen vnd nachmals die Marggrafen Schutzhern des Stiftes gewesen, ingehabt. Als aber
nachmals gemeldte vnsere gnedige Lands Fürsten vnd Hern die Marggrafen in Concilio Basilcensi die Brob-
stey vnd 2 Canonicat, auch die Vogthey zue Feuchtwang vberkommen vnd die Hern des Stiftes als geystliche
Leut das Halsgericht von sich

30 geben, haben sich die Bürger daselbst yn langer ye mehr den Stift in seinen Freyheiten zue schwechen vnter-
6 standen, als viel fürstliche Verträge vnd Ehehaften zwischen ihnen deßhalben aufgericht vnd bedingt sein wor-
den, auch vermag vnd weysten klar vnd lauter auß die lezte Ehehaft, so weyland durch die durchlauchtige
hochgeborne Fürsten vnd Hern Marggraf Sigmund vnd Marggraf Friederich aufgericht, bestettiget vnd sie
durch alle Burger zue Feuchtwang für vnd für gelobt vnd geschworen wird, das alle freuel. in vnd ausserhalb
Gerichts halb dem Amman des Stifts zuegehörig vnd gereycht soll werden. Um die Ohnpartheylichkeit eines
Historici zu behaupten, theilet man auch diese piece mit, an welcher das beste ist, daß sie meist mit der obig
ersten Nachricht übereintrifft. Wo sie aber mercklich abgehet, so ist dieser lezten der Credit nicht beyzulge-
gen, wie der ersten, allermaßen diese nur eine Privat, außser Gericht einseitig und pro lubitu Scribentis aufge-
setzt, jene die erste aber im Gericht producirte, vom gantzen Capitel übergebene Schrift ist. Auch sollte man
leicht mehr als einen Irthum daraus ahnden und vorzeigen können. Zur Probe aber

30 mercken, wie nur folgendes an. 1.) es sey ungewiß, ja gantz unwahrscheinlich, daß die hiesige Nebenhäuser
7 nach Moßbach, eine starcke Stunde von hier, gepfarret, da sie doch hier die Closter-, wo nicht auch die 2
andern Neben Kirchen vor der Nasen gehabt, vnd die ersten Häuser, wie Mosbach selbst, dem Stift incorporirt
gewesen. 2. redet der Conciipient beständig vom Stift, als ob solches, wie seiner Zeit, also von Anfang her
kein Closter gewesen. 3.) nimmt man utiliter an, daß das Hochgericht anfangs zu Krapfenau gestanden, weß-
wegen noch jetzo dieselbigen Höfe bey Executionen mit ihrem Anspann insonderheit frohnen müßen. Allein
wer kan zeigen, daß Krapfenau zu Caroli M. Zeiten gestanden und daß von dorther das Halsgericht zu rech-
nen sey. Die ersten Jahre werden sie doch wohl bey ihren wenigen Leuthen keinen Galgen gebraucht haben.
4.) haben die Bürger dem Stift, so haben sie doch noch mehr dem Reich geschworen. Jenes war nur Jura-
mentum Securitatis, dadurch sich die Bürger obligirten, deß Stifts rechte und zwar namentlich die Ehehaft,
halten und erhalten zu helfen, dieses aber juramentum Subjectionis und fidelitatis. Rath und Stift, Vogt und
Amman waren lang vor der Abkunft Feuchtwangs auf die Hn. Burggrafen unterschieden.

30 1307 war ja die Statt im Stattebund, schwerlich aber das Stift. Darnach hat Carolus 4. und Rupertus Feucht-
8 ang an dieß hohe Hauß verpfändet. Entweder aber hat er ihnen etwas oder nichts gegeben. Sind alle Bürger
hier Unterthanen deß Stifts gewesen, wohlan, so hätte der Kayser Burgg. Friederich getauschet um sein Geld,
oder er hat ihm das Stift selbst verpfändet? Also können die Statt und Bürger nicht Unterthanen deß Stifts
gewesen seyn? 5.) ist falsch, daß das Hauß Brdbg. die Vogthey erst im Conc. Basil. erlanget, dann solche im
ersten Verpfändungs Brief mit stehet und von den folgenden Kaysern allen bestättiget worden. Jedoch weil
hier noch vage geredet wird per aliquem judicem Provinciale, so beziehet man sich auf ein Priviilegium Kay-
sers Caroli IV. de d. Nurnberg am S. Ulrichstag a. 1360. Darinnen enthalten, daß die Bürger und die Leuthe in
der Vogthey feuchtwang um allerl. Sachen willen, für keinen andern Richter, als den jedesmahligen Amtman
allda geladen werden und Recht geben und nehmen sollen. Welches auch hernach vom R. König Wenceslav
bey Straf 30 lb. löthigen Silbers zu Nürnberg freytags vor Judica 1380 confirmirt worden. Der Amtmann war
der Vogt und gehörte zur Statt:

30 Der Amman aber war laut der Ehehaft damals deß Stifts, deßen sie Privilegia von König und Kaysern hatten.
9 Mithin war jener ein kayserlicher Praefectus. Wie dann in einer kleinen alten Chronick Mst. diese Worte auf
den Titul Blatt stehen: Das Stattgericht zue Feuchtwang soll qvondam besser seyn gewesen, qvam der Zea-
politener (Dinckelsb). Hie hat keiner dörfen weyter appelliren, qvam ad Praefectum, zum kayserl. Vogt alhier,
sed in Zeapoli darf einer geen Rotweyl appelliren.

das Stift, das Dorf, Flecken oder Statt Feuchtwang nicht erbauet, mithin 2.) Grund und Bo-

den ihnen nicht geeignet (b), weil andere darauf sich häufig niedergelassen. Doch 3.) auch die vom Stift

(b) Zwar besaget dieß das Stift in einem Brief ohne Dato, beweiset es aber nicht, daß die Statt Feuchtwang auf des Stifts Grund vnd Boden erbawet vnd viel hundert Jar durch die Hn. deß Stifts geeuffert. Auch ihnen mit 60 lb. steuerbar gewesen seyn. Allein ds leztere scheint nur ein Frucht deß Diplom. Rudophini zu seyn, welche nicht lange gedauert, indem es hernach durch Kayser Ludewig auf 100 lb. vermehret und zum Reich gezogen worden, biß auf die Zeit deß Versatzes

31
0 vielerl. Neben Gebäude und Wohn Plätze angerichtet haben, wie dann die mancherl. Stifts Häußer dato noch von den übrigen Raths-Häußern unterschieden fortgeführt werden. Solchemnach ist 4.) Feuchtwang ein freyes Reichsort gewesen, da unter deß Reichs Oberbottmäßigkeit ein jedes, Stift wie die Statt, bauen und das seine für sich behalten konnte. 5.) aber zeigt der Augenschein, daß dem Stift entweder ihre alten Häußer abgebrant und neu aufgerichtet oder vielmehr, daß solche nicht in den ältesten Zeiten, so lange nembl. hier ein Closter war, aufgeführt worden seyen. Denn einem Closter wären die jetzig meist groß und weitläufige Gebäude mehr beschwehrlich als nuzlich gewesen. Zu den Chorhn. Wohnungen aber schickten sie sich wohl und trefflich. 6.) ist Feuchtwang nach und nach, wie andere Orte, gewachsen. Anfangs ist es ein Dorf gewesen, bald aber ein

31
1 Flecken, endlich eine Statt neben dem Stift oder Closter worden. Mit Statt Mauern ward der Ort umfungen 1395, nachdem es nach dem Fest Marien Geburt zuvor 1393 (einige sagen, doch ohne Grund, 1388) das andere Mal fast völlig biß auf 3 Häußlein und die Kirchen auß- und abgebrant worden, darunter das Closter oder wie es oben damals geheißten, die Stiftswohnung selbst gewesen, geschweige dann andere ihre Häußer. Annebenst ist damals auch die Statt zu mehrer deren Befestigung mit 12 steinern außer den Mauren in dem Stadtgraben liegenden Rondellen nach der Zahl der 12 Canonicorum, deren jeder eines nach einer alten Tradition gebauet, umgeben worden. 7.) hat man der freywilligen Übergab der Regalien schon oben C. VI. § VII gedacht. 8.) den Blutrichter, auch hohe und niedrige Obrigkeit belangend, bekennet hier das Stift selbst, daß solche nicht von dem ersten, sondern von den Zeiten Her nur

31
2 gewesen sey, als das Stift albereit zu einem ansehnlichen Reichs Flecken erwachsen war. Wenn sie aber dergl. erlanget, ist nicht sicher zu sagen, aber wohl zu muthmaßen, daß es um die Zeit Heinrichs deß IV. geschehen seyn möchte, denn in selbigen Zeiten die 2 Mignons Adelbertus, Ertzbischof zu Brehmen und der Graf Werner, vom Lambert – Schaffnab. ad. a. 1076 und andern so beschrieben werden: Ab his quicquid Ecclesiasticarum, quicquid Secularium dignitatum est emebatur (a). Doch das Stift habe obiges überkommen, wenn und von wem man will, so kan es solches doch nicht anderst, als durch ihren Landrichter oder Advocatum exerciret haben, biß es sich etwa im Interregno auch von diesen loßgemachet. 9.) ist vor allen anzumercken, daß Stift und Statt von Anfang unterschieden gewesen.

(a) Man sehe hier mit mehrern nach Lehmans Speyerl. Chron. L. V. C. XXVII insonderheit p. 373.

31
3 Dahero wir auch sie unterschieden führen und erstlich den Beweiß von der Stat beybringen wollen.

§ III

Christophorus Lehmann setzet 4 Kennzeichen (b) einer alten Reichs Statt, welche bey unserm Reichsflecken eben sowohl applicable sind: 1.) daß sie von einem kaysl. Reichs Officier oder Praefecto verwalthet; 2.) einen Schultheiß nebst etl. Schöppen oder nach unser Landes Art zu reden, einen adel. Vogt nebst einem erwehltten Rath gehabt. 3.) daß der kayslerl. Cammer aller Bann, Schoß, Ungeld, Zoll, Frevel und Bußgeld zugestanden. 4.) daß sie den Kaysern im Anfang der Regierung Treu und Huld geschwohren. Das erste bewähret sich bey Feuchtwang fast auß dem Diplom. Ottonis IV. hiesigem Stift 1208 ertheilet, als in deßen Postscripto außdrücklich eines Judicis Provincialis, als eines

(b) L. IV. C. II.

31
4 kayslerl. Praefecti gedacht wird. Welches Ammt vermuthlich die Freyh. von Feuchtwang um selbige Zeit werden beseßen haben, dahero sie auch Hn. von oder zu Feuchtwang ge-

nennet werden. Das 2.) ist noch mindern Zweifel unterworfen, denn noch lange darnach, als Feuchtwang vom Reich an die Hrn. Marggrafen zu Brandenbg. verpfändet, sind hier adeliche Schultheißen oder Vögte gewesen, als Rabe von Helmstadt 1413, Jörg von Westhaußen (forte Wethhaußen) Untervogt 1416, Ulrich von Luprecht-(Leyper)zelle 1422. Dieser heißt aber Richter Arnold von Ehrenberg 1417 Vogt. Rudolf von Bebenburg 1429 (wieder gestrichen: Vielleicht auch Walther Schreck 1335, Conrad Schweitzer 1340), Adam von Kirchberg 1441, 1477. Dieser war Stifter hiesigen Spitals, zu deßen Nutzen er 600 fl. vermachtet 1463 (nach diesen wurden die Vorsteher der Justiz Ammtleuthe genennet),

31 dann in ältern Zeiten, da diese Statt noch unterm Reich gestanden, da hatten den obge-
5 dachten Hn. von Feuchtwang im Vogtammt nachgefolget Walther Schreck, Ritter, so noch lebte um das Jahr 1335, Conrad Schweizer 1340, so von gar gutem Geschlecht gewesen. Das 3te. ergiebet sich ohnwidertreiblich auß den noch in Originali vorhandenen kayserl. Diplomatus Ludovici Bavari d. 1323 und 1331. Darinnen die Statt begnadiget worden, daß man von den Bürgern und Gemein der Statt zu Feuchtwang zu gewönl. Reichs-Steuer deß Jahrs nicht mehr als 100 lb. Heller nehmen soll, 50 im Meyen und 50 im Herbst. Das Stift selbst ist bey Reichs- und Landsteuern, wann Heylsbronn 1000 fl., das Stift Onolzbach 600 fl gegeben, gewönl. um deß leztern Helfte, d. i. um 300 fl. angeschlagen worden. Andere Nutzungen stunden zwar damalen entweder $\frac{1}{2}$ als die Geldbußen, item der Zoll, da die Statt den Pflaster und Weg (ob aber vor 1441, da Marggraf Albrecht uf einen Wagen 2 Pf. auf einen Karren 1 d. geordnet, ist mir unbewust), das Stift aber den Hauptzoll hatte

31 oder gantz beym Stift, als das Umgeld, welches hernach 1395 vom Stift der Stadt zu Er-
6 bauung der Stattmuer cediret worden. Das Umgeld ist auch nicht gering, sondern das stärkste im ganzen Land und Fürstenthum, deßen keine andere Ursach anzugeben ist, als die vormahlige Reichsstättigkeit, indem bekannt genug ist, daß alle deß Reichs Stätte großes Umgeld führen. Solchem nach waren hier die Regalia zwischen Stiff und Statt zertheilet und beede hatten das Ihre von und unter deß Reichs Oberbottenmäßigkeit zu genießen. Das 4.) und lezte Kennzeichen achte nicht einmal eines Beweißes nöthig zu haben, indem auch bey unser Stadt sich wahr findet, was Lehmann I. c. am Ende auß Wipponis Vita Conradi Salici angeführet: De fidelitate facta regi minus necessarium divere puto freaqventi usu teste, qvod omnes

31 episcopi, Duces, et reliqvi principes, milites primi, milites gregarii, qvin et ingenui omnes, si
7 alicujus mementi sint, Regibus fidem faciant. Wie solte ein Ort die Verneuerung ihrer Privilegien erlanget haben, wann es nicht vorher die Treu geschworen hätte.

§ IV

Obigem giebet aber dieses erst sein volles Gewichte, daß Kayser Ludewig in seinem Privilegio von 1323 von den Feuchtwangern schreibt: Vnsern lieben getrewen, den Purgern der Stat zu Faeutwanch in dem de a. 1331 vnsern Stat; Carl und Wenceslaus aber 1368 und 1380 setzen gar, das sie (die zu Fwg.) alle die recht vnd gute Gewohnheit die ander diß und des Reichs Stete haben, auch haben und halden ewiglich sullen vnd mügen. Lange zuvor muß auch Feuchtwang in den Versamlungen mit unter den Reichsstätten erschienen seyn. Dieß hat Datt. de Pace Imp. Publica L. I. c. v. n. 29 f. 29 a verificiret, wann er den Landfrierden in Schwaben unter

31 K. Alberto 1307 entrichtet an das Licht gebracht, darinnen Füchtwang gleich nach Dünckel-
8 spühel und noch vor Kirchheim, Burgawe, Guntzburg, angesetzt worden. Nimmt man zu diesem die Statt Wappen, welches ein rother Adler (a) ist, mit seinen Waffen, Schwanz und Flügeln außgebreitet, einfach; wie auch daß die Kayser Carolus IV. und Rupertus Feuchtwang vom Reich versetzt und verpfändet, so wird allerdings die Reichsstättigkeit dieses Orts genugsam erwiesen seyn.

§ V

Die alte Immedieté deß Stifts betreffend, weiß ich zwar wohl, daß man vor geraumer Zeit wohl dieselbe deßwegen widersprechen wollen, weil 1.) das Stift in keiner Reichs-Matricul geführet, 2.) auf Reichs- und Crayßtagen nicht erschienen; 3.) keine Stimm noch Session

dasselbst geführet; 4.) kein Propst

(a) Ph. Spener op. Herald. P. I. Membr. I. § IV p. 212. Aquila potest indicium esse vel clientelae, vel gratiae a Rom. Imperatoribus concessae.

31
9 seine Propstey oder ein ander Capitular seine Dignite vom Reich empfangen; 5.) niemalen in deß Reichs-Anschlag kommen oder ihre Steuern immediente dem H. R. Reich erleget habe: Allein die Antwort ist leich und zwar aufs 1.) die älteste Reichsmatricul, so etwa noch vorhanden, ist von 1431 und K. Sigismundi Zeiten her (a), da Feuchtwang schon an Brdb. veräußert gewesen. 2.) und die ältesten Reichstäge sind gar unvollständig beschrieben und die Crayßtäge erst unter Maximiliano dem ersten entstanden. 3.) sind wohl Spuren vorhanden, obschon die richtige Documenta ermangeln, z. E. Closter Feuchtwang war 817 auf dem Concilio zu Aacken. Ryodhois, Abbas Fluvanensis, unterschrieb Henrici II. Constitution a. 1014, wie oben C. IV beedes mit mehrern ist angeführet worden. 4.) hat Carolus M. sonder Zweifel den ersten Abbt ernennet. Haben aber in Folge der Zeit

(a) V. Chr. Laur. Bilderbeck T. Reichs Staat P. 3 f.. 2 c. I § 3 p. 330 f.

32
0 seine Successores in dem Closter das Wahlrecht eingeraumet, so beniemt das hiesigem Stift seine Ohnmittelbarkeit beym Reich so wenig, als andern Erz- und Bischöfen, Probst, Aebbt und Praelaten es noch dato nicht praejudiciret, wann sie auß ihrem Mittel erwehlet worden. Genug, daß das Stift sich seine Privilegia von Zeit zu Zeit von den Kaysern confirmiren laßen, welches bey so kleinen Stiftern statt der Lehen Empfängniß gar wohl passiren kan. Das 5.) und lezte fällt ohnedem hin so auß dem Conc. zu Aacken 817 als aus K. Lud. V. Steuerbrief. Denn in jenem das Closter, wie hier die Statt in die qvotam der Steuermaße des Reichs angeleget worden.

§ VI

Nach Wegräumung ersterzehlter Steine deß Anstoßens schreitet man fort zum nähern und richtigern Beweiß, daß hiesiges Closter unmittelbar dem Reich unterworfen

32
1 gewesen sey. Den ersten gibet an Hand die kayserl. carolingische Stiftung. Bekannt ist der Vers: Patronum faciunt, dos, adificatio fundus. Grund und Boden war deß Kayser. Aus den Gütern seines Reichs baute und begabte er auch hiesige Kirche. Drum erkennet man auch über dieselbe keinen andern weltl. Herrn, biß man zeiget, wem es der Kayser übergeben habe. Dergleichen ist aber 2.) unter seinem Sohn Ludovico noch nicht geschehen, als der sie in den steuerbaren Clöstern seines Reichs 817, wie schon öfters gerührt worden, angeleget. Auch nicht 3.) unter seinen Folgern, biß ins 14. Sec. Denn wie hätten dem Stift sonst die Kayser Otto IV., Rudolphus I. pp. cum praejudicio tertii besondern Privilegien de non censendo, evocando cives et proprios homines ad ecclesiam pertinentes, ertheilen, sie in ihren besondern Schutz nehmen oder Kayser Ludovicus Bav. 1323 und 1336 sie noch devotos nostros dilectos, seine

32
2 liebe Getreuen in jedem wiederholter maßen nennen können, wann sie nicht unmittelbare Reichsunterthanen gewesen wären. Weil das lezte Diploma sehr merckwürdig, auch eines der Haupt-Privilegien deß Stifts (dadurch solches von aller Anlage und Besteuerung auf der Corhn. und Vicarier Häußer befreyet und deßen Capitulares Veri Domini et Proprietarii pleno jure von ihren Gütern und Waldungen heißen), mithin alleine eine genugsame Probatio alles vorhin Gedachten ist, so wird man unten selbiges gantz mittheilen.

§ VII

Im 13. (NB: 14ten.) Jahrhundert aber verlohr das Stift etwas von seiner Freyheit, indem es sich entweder freywillig unter den Sprengel zu Augspurg begeben oder sons dahin gezogen worden, welches sonder Zweifel im großen Interregno geschehen, nach dem zuvor 1286 Bischof Hartmann seine Grafschaft Dillingen dem Hochstift zugewendet hatte. V. Gammhier. Aug. D. I p. 242 und Fr. Lu..grafen-Saal p. 934 ff. Wie dann von der Zeit an Bischof Friederich in einem Schreiben

32
3 de a. 1315 sie unsere Kirche, qve nostre subsit cathedrali ecclesie, Bischof Burckard 1376 unser Stift in eben dem Brief genennet, in welchem er Burggraf Friederich dem Stift zu einem sonderbahren Pfleger, die Pfaffen anzuhalten, ihre Schulden abzuzahlen auf 4 Jahr

lang, angewiesen hat. Dieses bezog sich aber nur auf Jurisdictionem Ecclesiasticam. Der Bischof confirmirte, hatte die Priesterweyhe und Priester Eyd oder wie es in einer Schrift lautet, jus ordinandi et conferendi ordines sacros. Daher richtete auch das jus cathedralicum, welches eine Ehren Abgabe war, welche hiesigen Orts jährlich 6 fl 51 xer, 3 Heller außgeworfen (a). Und war

(a) Cathedralicum, Pensio, quae Episcopo quotannis pro honore cathedrae ex soluitus, ut est in conc. Bracar. II. c. 2 v. Fresne Gloss. T. I col. 988, duo solidi, 2 Ducaten war der ordentl. Tax.

32 auch dieses sehr beschräncket, indem nach allen doch sehr zahlreich vorhandenen Stifts
4 Juramenten, Cautionen, kein Capitularis, was die Pfründ Nutzung selbst anbelangt, den Bischof, sondern nur der Feuchtw. Kirchen und Capitel (b) nebst der weltl. Herrschaft, ihr gehorsam zu seyn geschwohren und caviret hat. Der Hr. Bischof hatte auch mit ihren Wahl- und Stritt Sachen lediglich nichts zu schaffen, biß das Stift oder die Partheyen auf ihre oder seines General Vic. pp. compromittiret. Ein Exempel von jenem ergab sich 1315, als die Chorhn. unter sich einer Wahl wegen nicht konnten einig werden und daher den Außspruch in deß Bischofs Hand für dieß und das nächst künftige mahl gestellet, so muste dieser

(b) Das Formular deß Juraments fing etwa so an: Ego N. N. ecclesie Feuchw. juro et promitto, quod fidelis ero et esse volo ipsi ecclesie Feuchtw. et personis ejus in genere, et in specie, quam diu vixero pp.

32 jenen diese merckwürdige Salvatoriam ertheilen. Fridericus, Dei gratia Episcopus Ecclesie
5 Augustensis, universis ad quas presentes pervenerint Salutem in Domino Sempiternam, Tenore presentium publice recognoscimus et conctare volumus universis, quod licet honorabiles viri. Decanus, tutumque Capitulum Ecclesie Fuhtwan super prebendali beneficio, nunc in dicta ecclesia vacante per libram renunciationem Prothon nostri Magistri Hainrici de Nortenberg, nostre ecclesie cononici, et etiam super proxime vacaturo. In nos sue compromissionis vota concorditer et unanimiter direxerint ratificando et compromittendo, quod nostre ordinationi, quam de hujus modi prebendis decreverimus, faciendam velint propter lites et discordias amputandus, et Concordias et Vtilitates in eadem Ecclesia procreandas benicole et finaliter consentire. Ex hoc tamen predictis viris et Ecclesie nullum prejudicium per Nos Nostrosque Successores quocunque modo seu colore qvesito vel qverendo, volumus aliquatenus generari, sed potius eorundem libertatibus presentibus providere. Ita quod non obstante hujus modi compromisso per nos Suscepto libere de Electionum negotiis et suis tractaribus singulis ipsi disponere possint et efficere id quod velint. In cujus rei testimonium presentes ipsis dedimus sigilli nostri munimine roburaras. Actum et datum in castro Dillingen Anno Domini M. CCCv quinto Decimo II. Kal Augusti. Vom leztern, daß der Bischof mit den Strittsachen im Stift nichts zu schicken gehabt, wollen wir mit Fleiß ein Beispiel auß der spätern Zeit beybringen. 1454 hatte das Capitel Streit mit ihrem Custode, Heinrich Geyssler. Beede Theile stellten ihre Klage auß auf Leonhard Gessel, Vicarium Generalem Aug. und andere, welche sich in dem vorhandenen Instrument ein Judices causae, sondern nur mehr als einmahl nannten. Arbitratores et amicabiles compositores. Solcherley Schiedrichter hatte sich aber das Capitel öfters auch bey ganz außwärtigen erwehlet, als z. E. nicht nur 1387 Herman Custer, Friederich im Steinhauß pp. Corhr. zu Onolzbach in den Irrungen zwischen Erckinger, Dechant und Friedr. Creß auf einer und Herman Custer, Jo Ründsmaul und andern Corhn. auf der andern Seite, wieder Dechant und Capitel zu Onolz. 1398 ppp., sondern es kommen gar Vertrags-Brief vor von der Statt, Nördl., Halle, Rotenburg und dem Stift Herrieden, darinnen deß Capitels Streit Sachen sind geschlichtet worden. Doch ist aus etlichen Briefen obgedachten Bischof Friederichs gar wohl abzunehmen, daß Augspurg ein und andermal Lust gehabt, auch würcklich tentiret (a), die Gerichtbarkeit

(a) Laut dieses Extracts auß e. Schreiben Bisch. Friederichs x Kal. May sine anno (Ist aber vermuthlich eben in

32 dem Jahr 1315 verfaßt gewesen) cum – intellexerimus de quibusdam manifestis ecclesie vestre defectibus,
8 cum in rebus vestris et personis, id circo volumus et mandamus, quatenus super Reformatione eorundem, -- certos nobis ad hoc aptos viros et ydoneos de capitulo vestro ad presentiam nostram Aug. transmittatis pp. hiesigen Stiftes nach und nach an sich zu ziehen, indem aber man sahe, daß das Capitel zu steif an seinen Gerechtsamen hielte, so that dieser Bischof eben, wie es sonst der Papst

gemachtet, der, wann er gewisse Dienst oder Rechte nicht nehmen und wehren kan, dieselbe selbst confirmiret, ut tamen aliquid fecisse videatur. Der Brief, welcher bald nach vorigem an hiesiges Stift gestellet worden, ist zu merckwürdig, als daß er hier nicht noch sein Räumgen finden sollte. Er lautet aber also:

Fridericus, Dei gratia, episcopus ecclesie augustensis, honorabilibus viri preposito, decano, totique capitulo eccle-

32 sie Feuchtw. nobis in Christo dilectis, salutem ac sinceram in Domino charitatem, paterne
9 solitudinis cura nos plurimum inducit, ut illis consuetudinibus vigili cura, et remedio inten-
damus, quibus in ecclesiis nostre jurisdictioni subjectis divinus cultus debite servitutis in
crementum suscipere poterat et valebat, cum igitur vestra ecclesia, quam speciali prose-
quimur favore, nostre subsit cathedrali ecclesie tanquam filia matri, merito ejusdem sequi
debebat consuetudines privilegia et statuta. Verum hoc jus canonicum et capitulare nostre
predicte ecclesie consuetudo approbata contulit ab antiquo, ut excessus, canonicorum que-
stiones reales et personales inter se mutuo sciscitatas propriis sententiis ipso capitulo vel
majoris partis eiusdem corrigi valeant et finiri que etiam in vestra ecclesia est hactenus (ut
didicimus) observata, ideoque fane vobis duximus providendum, ut pro singulis negotiis seu
questionibus

33 motis, inter vos materia vagandi, querendi nos nostrosque iudices in vobis penitus auferatis
0 et per vestram presentiam consequenter, ut premissum, divino cultui vestra in ecclesia me-
lius et devotius servatis, volumus et nihilo minus presentibus mandamus, quatenus juxta
nostre ecclesie ac capitulo consuetudinem approbatam de cetero omnes excessus canoni-
corum, questiones seu querimonias inter vos referibiles super quibuscanque rebus per ve-
stri totius aut majoris partis capitulo sententias fraternaliter terminentur, quam etiam cons-
vetudinem rationi, et iuribus amicam approbamus et presentibus ratificamus, de cernimus
ipsam nihil ominis in dicta ecclesia, ut supra, perpetuo duraturam. Actum et datum in castro
Dillingen Anno Domini Millesimo, tricentesimo, quinto decimo II Idus Septbris.

Fridericus Spet de Faymingen, eo tempore Ep. Augustensis.

33 Dieser Bischof Friederich war ein klug, gerechtigkeit- und friedliebender Herr, daher er
1 auch die Saiten bey hiesigem Capitel nicht zu hoch spannete. Aber Marquardus I., der
durch den Papst Clementem mit Gewalt zum Bistum kam und den guten Heinrich III., davon
verdrang 1349 übrigens sich meist am Hof Kayser Carl deß vierten aufhielt (b), redete aus
viel einem höhern Thon. Einst wolte er, wie über seines Hochstifts ganze Clerisey, also
auch über hiesiges Capitel, sehr böse werden und zeigte seinen Eifer in einem weitläufigen
Statuto 1359. Da er gleich so zu reden anfing: Intelligite insipientes in clero, et stulti ali-
quando sapite pp. Und doch

(b) V. Bruschius in Chron. Archieps. Mog. et Episcop. c. VIII unterm 46. u. 47. Bischof. Dieser aber irret sich
(wie die jenige, die 1368 ihn verstorben ausgeben), daß er saget, als Marquard Patriarch zu Aglar worden,
hätte er das Bistum aufgegeben. Denn hier findet sich ein Statutum de rite colligendis et distribuendis fructibus
von ihm de a. 1374 Dom. y. Nicolai ppp.

33 kam hernach alles, was er zu tadeln gehabt, darauf lediglich an, daß sie Haar und Bart nicht
2 lang, sondern wie eine Krone gestümpfet, auch keine zu enge noch kurze Kleider anbey die
Ermel biß an den Elenbogen, weiters keinen Gürtel außen um die Kleider, noch weniger viel
eingeschnittene Schue pp tragen sollten bey Strafe deß Bans und der Cassation, wie viel er
aber damit hier außgerichtet, ist nicht bekannt. Dieß aber weiß man wohl, daß vor und nach
das Capitel sich je und je von allen ihren Candidatis, wenn sie irgend eine Pfründe be-
kommen, sichere Cautiones über Befugnißen herstellen laßen, sogar, daß auch die
Pröpste, welche im 14. und 15. Seculo meist zu Augspurg geseßen, allein Recht im Capitel
nehmen müssen und konnten laut ihrer dick vorrätigen Cautions-Instrumenten deßen nichts
nach Augspurg ziehen. Eben diese hohlten auch ihre Confirmationes nicht zu

33 Augspurg, sonder zu Rom. In temporalibus und weltl. Dingen als in Verwaltungen der Oe-
3 conomie, Einkommen und Ausgaben, Kauf und verkauf der Güther, hatte ohnedem ein Bi-
schof zu Augspurg lediglich nichts zu sprechen. Sie konnten das Stift nicht besteuern noch
sonst anlegen. Wenn einer was je haben wolte, so must er drum bitten. Und hatte eine sol-

che Gabe den Namen eines Subsidii Charitativi dergleichen Bisch. Friederich 1319 jedoch zu keiner Gerechtigkeit begehret. Ex hoc non dicimus, nobis jus in dicta ecclia, ratione ejusdem oblatis subsidii, de novo plusquam ante, competere, sind seine eigene Worte. Es stunde aber bey dem Stift, ob oder was man geben wollte. 1499 und 1526 schlug solche das hiesige Capitel vollends ab (a). Zwar

(a) Die Formalien deß darüber in Namen seines abwesenden Hn. Vatters außgestellten Verboths Schreibens Marg. Georg nach Kiliani 1499 sind folgen-

32 do: Nachdem er (deß Capit.) wisset aus altem Herkommen vñnd Gebrauch, das solche oder dergl. Hilf seiner
4 Lieb (Marggr. Frid.) vñnd mit einem Bischof zu Augsp. zusteet, darumb so ist in Namen vnser lieben Hn. vñnd Vatters vnser ernstl. Beuelh, das ir vonn vermelter Hilf vñnd Anlag wegen vnsern Hern vñnd Vetern vonn Augsp. gantz nichts gebt oder bezalt, vñnd die Newerung auch vñnd ewrn Stift zu Beschwerd, vñnd vnsern lieben Hern vñnd Vatter zu Nachthail nit auf bringen laßen.

Marqvard hat sich auch 1374 (b) wie vor in nota gedacht worden, in die Austheilung der Revenüen mischen wollen. Damahls, als die sehr ungleich möchte ausgefallen und daher manchem, wie dem Stift selbst, eine große Schulden-

(b) Schon 1364 bekam er guten Anlaß dazu. Von diesem Jahr fingen sich die heutzutag noch bekannte Dillingischen Lehen an, indem Ulrich von Leuperzell dem Bischof den Niedertheil deß Guthes zu Leyperzell und des Diemenhof zu rechten Lehen aufgetragen, sonder Zwiefel, weil der Bischof am kayserlichen Hof sehr wohl stunde, durch diesen eine andere Gusnt und Gnade zu erhalten.

33 last zugewachsen seyn; das hiesige Capitel soll auch laut angeregten seines langen Statuti
5 in seinen Außspruch verwilliget haben, weil sie nembl. deßwegen unter sich selbst uneins waren; daß er aber mit dem Stift allhier nicht allerdings zurecht kommen können, erhellet nur daraus zur Genüge, daß er 2 Jahr darnach, 1376, Burggraf Friederich die ganze Pfleg deß Stifts mit allen seinen zugehörigen Leuth und Güttern übergeben und in einem anderweiten Empfehl. Brief in erst beniemtem Jahr auch die Pfafheit, Techand, Chorhn. Pfarr und Vicarier auf 4 Jahr die Leonhardi überweißen müßen. Und damit naheten sich ziemlich die vormahlige Reichsstandschaft beede, bey der Statt und bey dem Stift, zu seinem Ende.

33
6

Cap. IX

Wie Feuchtwang an das durchl. Hauß der Hn. Burggrafen, nachgehends Marggrafen zu Brandenburg gekommen

§ I

Kein Zweifel ist, daß die Hn. Burggrafen zu Nürnberg nicht schon im 14. Seculo gar zeitig in und um hiesige Gegenden wohlbegüttert gewesen und in grossem Ansehen gestanden seyn solten. Wie sie dann Onolzbach 1332, Waßerthürdingen 1361, Guntzenhausen 1368, auch Crailsheim nach Chr. Laur. Bilderbeck T. R. Staat IV. Th. c. 8 p. 436 a. 1347 (welches aber die Nürn. u. disseit. Chron. auf 1399 ansetzen, mit ihren vielen Pertinentien besessen und also hiesigem Amts-Be-

33 zirck rings herum begränzt haben. Dahero es auch gekommen ist, daß die Statt Feuchtwang,
7 gleich wie der nächstgeseßene Adel, auf bemeldte Burggrafen und ihre Diener compromittiret, ehe sie noch dieser Herrschaft unterworfen worden. Ein Exempel davon trifft man an 1371, da Margaretha, Ulrichs von Leuperzelle adel. Wittwe ihre nächst um die Statt her liegende Höfe und Güther, nembl. den Mackenhof, Diemenhof und Lindenberg, an 4 dißseitige Bürger verkauft und die Eviction auf deß Burggrafen zu Nürnberg Diener gewähret und die Statt es angenommen hat. Welche aber eine schlechte Execution solten geleistet haben, woferne sie nicht nahe gesessen gewesen wären und ihr Hn. allerl. Jura quae-sita auf diß Ort und Gegend gehabt hätten.

§ II

Doch ist es erst das Jahr 1376, welches Burg-

33 graf Friederich V. in den Besitz hiesigen Ortes wircklich gesetzt hat. In solchem hat Kayser
8 Carl IV. mitwochs nach Quasimodogeniti laut deß Verschreibungs-Briefes dem edlen Frie-

derich, Burggrafen zu Nürnberg, seinem Schweher (a) vnd lieben Getrewen, in Ansehung, deßen steter getrewer vnd Nutze (b) diest, versetzt vnd verpfend die Stath zu Feuchtwang, mit der Vogthey daselbsten, vnd mit aller ihrer Angehörungen, für fünf tausend Gulden, gueth von Geld, vnd schwehr von Gewicht, biß auf Wiederlösung diese Auslösung geschehe aber sogar nicht, daß vielmehr 1406 mitwochs

(a) Friderich war deß Kayser Carls Gegenschweher, indem jenes Sohn Johannes die kayserl. Princ. Margarethen 1364, wie das Chron. Norib. oder wie Rentsch hat 1375 gefreyet.

(b) Der Kayser hatte Geld nöthig, wie zur Wahl seines Sohnes Wenceslai, also zum Zug wieder die schwäbischen Stätte, welche diesen nicht vor ihren Herrn erkennen wolten. Wie dann Friderich mit dem Kayser 1376 für Ulm gezogen und sonst deß Kaysers Augapfel gewesen. V. Chron. Norib. Mst. d. a.

33 nach S. Laurentii Tag König Ruprecht obige Pfandschaft erneuert und mit noch etlich dazu
9 geschlagenen Stücken, nembl. den Güthern zu Waldhausen, auch der Burg und Gericht zu Berneck, der Pfandschilling frischer Dingen auf 7000 fl, 3032 lb. Heller und 200 Marck löthigen Silbers, jedoch auch auf Wiederlösung erstreckt hat. Daraus erhellet, daß Jo. Limnaeus de J. Publ. V. 7 n. 48 und aus ihm Pastor in Franc. Rediv. Abel in s. Staats Geogr. und Hn. von Ludewig im großen Vniv. Lex. eine Zifer oder Nulle zuviel angesetzt haben, wenn sie melden, auf Feuchtwang wäre Kayser Carl IV. 50000 fl und K. Ruperto noch 20000 fl vorgeschossen worden. Zwar ließ sich die obige Summa der 50000 fl leicht heraus bringen, wenn man die vorhin benimten beede Posten zusammen schlagen und das Geld auf den heutigen Fuß rechnen wollte. Und eben daher ist der Verstoß anderer, die bald 7000, bald 10000 fl. zum Capital angeben,

34 zu erörtern und mit der wahren Meynung zu vereinigen, indem beede nur vom zweyten deß
0 Ruperti Versatz geredet und die letztern die 3032 lb. selbst zu den 7000 fl. geschlagen haben.

§ III

Immittelst gediehe es mit dieser anderweiten Versetzung dahin, daß an die Wiederbringung Feuchtwangs zum Reich in Zukunft nie mehr gedacht werden sollte. Die ausbedungene Wiederlösung war gemeinlich wenigstens in praxi nichts anders als formula otiosa und superflua, welches in casuquaestionis um so ehender statt haben müste, als beede Anlehens Summen die Guldiner an Gold und Ducaten gerechnet in damahlig so geldklemmen Zeiten beynahe den rechten Preiß eines rechtmäßigen Kaufschillings ausgemacht und an diesem eben nicht viel hingeschicket worden. Dahero auch Burg-

34 graf Friederich das nächste Jahr darauf, nembl. 1407 ohne jemens Irrung und Hinderung,
1 also viel mehr mit gutem Willen deß Kaysers und der Stände deß Reichs sich den Erbhuldigungs-Eyd wie von der Statt und Land, also auch von den Stifts-Personen selbst, schwören ließ. Gleiches auch fort und fort biß auf den heutigen Tag geschehen, indem ein Kayser nach dem andern diese Reichs-Pfandschaft bestätigt hat, biß es durch die kayserl. Wahl-Capitulationen dahin kommen, daß die Reichs-Pfandschaften, es möchte die Wiederlösung bedungen seyn oder nicht, in beständiger Form und der Stände Besitz und Gewahrsam verblieben, einfolglich zu den Territorial-Besitzungen gerechnet werden sollten (a). Zwar behalten das Instrumentum Pacis und die kaysl. Wahlcapitulationen immer noch den Namen, sie benehmen aber an

(a) V. Europ. Herold. P. I p. 771

34 dem Recht und Eigenthum nichts, sondern bestärcken es als jenes Art V § 9. Quod ad ap-
2 pignorationes Imperiales allinet, cum in capitulatione casarea dispositum reperiatur, quod electus Romanorum Imperator, electoribus, principibus, -- ejusmodi oppignorationes confirmare atque illos in earundem tranquilla et quieta possissione defendere, ac muntenere debeat, conventum est, hanc dispositionem – observandam esse. Welches die lezte Capitulation Ihro jetzo glorwürdigst Regierenden kays. Mayl. Caroli VI. § I also deutsch ausgedrückt: Wir sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen – ihre – Reichs-Pfandschaften secundum instrumentum pacis – ohne Weigerung und Aufhalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch dabey – handhaben und schützen.

34 Wann anhero Feuchtwang sint der Zeit nie weiters dann eine andere Municipal Stadt dieses

3 Fürstenthums und Landes angesehen werden konnte.

§ IV

Ein gleiches ereignete sich zwar auch mit hiesigem Stift. Dieses ward von der Reichs Immediet eximiret und ausgezogen, sobald mit Anfang der Verpfändung. Denn ein solches erweist nicht nur der vorangeführte Eyd (a) und daß das Stift

(a) Auf diesen beruft sich Marg. Georg dermaßen starck in seinem Schreiben an die Bundts Versammlung zu Ulm d. d. Blaßenburg Mittwoch nach Jacobi 1528, daß er saget: So viel die angezogene Jurament vnser befreundtem Priesterschaft betrifft, mag auch gar für keine Neuerung angezogen werden, wann sollich bey vnsern Vorelltern vnndt vnñ lenger weder menschliche Gedechtnuß erraicht, dermaßen vnwiedersprechlich gebraucht vndt herkommen, -- alß wier auch sollicher Jurament, bey Zeiten vnser Vhr Anhern, Anherrn, Herrn vnndt Vatters, vnser Brueders seeligen vnndt vnñ, von Jahren zu Jaren so oft sich die Fell zugetragen haben, genommen, mehr dann ain hundert, ja tausend, zur Notturft anzaigen vndt darthun mögen.

34
4 nie mehr in künftigen Reichs- und Creyß-Anlagen erschienen, sondern allermeist die kaysrl. Belehungs-Briefe an unser hohes Hauß verliehen. Das erst und andere Verpfändungs-Diploma hielte die Vogthey ohnunterschieden, also geist- und weltliche in sich. Sofort besagen die Lehens-Empfängniß Brief Wenceslai 1381, Ruperti 1401, Sigismundi 1415, wir confirmiren Ihnen (den Hrn. Burggrafen) Clöster vnd teutsche Heußer, Friderici III. 1442 und 1453, Ferdinandi 1555 und 1559, Maximil. II. 1566, diese Clöster vnd Clöster Vogtheyen, Carl V. 1521, Rudolphi II. 1578, Ferdinandi II. 162q und 1628 pp. Clöster, Vogtheyen, pp. Unter und nach der Zeit hat ohnehin alles seine klare und lautere Mauße durch den Religions- und Westphahl. Friedens-Schluß Art. V. § 3 und 19 bekommen, daß jedes in statu quo verbleiben solle, wie es im Jahr 1624 dieser Enden gewesen..

34
5

§ V

Jedoch litte die Devotion der Alten nicht, daß sie sich ihres Rechtens alzustreng gebrauchten. Dahero ging man auch hier mit dem Stift piano. Mang ließ ihm jetzt mehr, dann weniger zu, je nach dem es die Convenienz der oben erforderte. Z. E. man verstattete demselben eine etwelche Administration oder Einnahm und Ausgab seiner Güther, biß 1546 oder 1563, da das Stift völlig reducirt worden, doch so, daß das Capitel von 1526 oder 1533 an jährlich und vorhin dann und wann, vor den Abgeordneten gedachter Herrschaft Rechnung thun müsten und der Überschuß zu deß Landes Notthurft angewendet worden, wie es etwa in röm. cathol. Orten noch heutzutag in Bayern und in evangl. im Würtembergischen pflaget gehalten zu werden. Man ließ ihnen ferner zu ihre Gerichtbarkeiten zu halten und sonderlich ihre Sachen untereinander selbst auszutragen, biß auf die Frevel und andere schwehre Sachen, darum sie wie

34
6 vor dem kaysl. Land, also dem herrschaftl. Hofgericht zu Onolzb. entschieden worden. Endlich hatten sie auch mit Besetzung ihrer Dienste eine freye Hand, biß ihnen auch selbiges nach und nach um der vielen eingeschlichenen Mißbräuch willen mehrers beschnitten und eingeschrencket worden.

§ VI

Um aber voriges in sein klares Licht zu setzen, mercket man 1.) wegen der Oeconomie überhaupt an, daß das Jus Advocatiae oder die Vogthey, hiebevordie Verwaltung der zeitlichen Güther mit sich auf dem Rücken führte. Zu Advocaten und Schirm Vögten aber wurden die Hrn. gerne genommen, in welcher Land das Stift oder Kloster gelegen oder die es gestiftet hatten (a). Dieses besaget der Stiftungsbrief deß Closters Banz in Bayern von a. 1071 klärlich, in welchem Marggraf Hermann von Vohburg, der seine Herrschaften in selbiger Gegend diesem Closter geeignet, ausdrücklich bedungen:

(a) V. Leuckf. Antiqu. Wackner P. 2 c. 2 p. 12.

34
7 Nobis defunctis legitimus haeres noster Advocatiam eorum accipiat (b) und dieses erkläret Laur. Frieß (c) deutlich genug, wenn er meldet: Was die zeitlichen Güther (der Klöster, Pfarr Kirchen, Gotteshäuser) betroffen hat, das ist vormahls den Stiftern und ihren Erben oder denenjenigen, so sie es zugestellt und übergeben haben, befohlen gewesen, welche auch fürter denen Personen ihre Nothdurft und Unterhaltung gericht und mitgetheilt. Nun war

Feuchtwang unter den Landen der Burggrafen, ja wie Kayser Rudolph II. 1582 in seinen primariis precibus für Adam Weyß und Ferdinand II. in seinem d. 11. Febr. 1628 über hiesig Stift erlassenen Mandat selbst zu reden geruhet: In einer s. liebd. Fürstenthumb oder deß Burggraffthums gelegenen Stadt, auch Kayser Carl hatte ihnen die Vogthey übergeben und der Bischof zu Augspurg konnte 1376 nicht anderst, als sie in die Pfleg deß Stifts (d) zu immittiren und selbst einzuweisen,

(b) Hundt. bey Stammbaum P. I in fine; (c) in seiner Wirtzb. Chronick fol. 504; (d) besiehe das 8. Cap. am Ende.

34 die Pfaffen mit Gewalt zu Bezahlung der Schulden anzuhalten. Wie dann zu solchem End
8 nur 2 Jahr darauf 1376 d. Walpurgis Erckinger von Aurach, Techant vnd Capitel mit Gunst, Willen vnd Wort, Hn. Friederichs, Burckgraves zu Nurmberg als deroselben Pflegers vnd Schirmers, ihren Hof gen. der Riepachshof (nunc Krebshof) zwischen den 2 Rodmülen um 400 lb. Heller versezet. In welchem Kaufbrief eben dieser Friederich weiter unten diesen Kauf mit diesem Titul approbirt: Wir deß Stifts zu Feuchtwang Herr und Versprecher. Friederich der VI. oder I. so hernach Marggraf und Churfürst zu Brdb. worden, schrieb sich auch 1404 in einem aus seiner Übertragung von den Corhn. zu Anspach begonnenen Rechtspruch zwischen hiesigen Canonicis Tutorem Ecclesiae Feuchtw. oder wie Marggraf Albrecht von hiesigen Capitel selbst 1468 am Ende ihrer Ratifications-

34 Schrift über die Ehehaft genennet wird. Unser gnediger und rechter Herr und Schirmer.
9 Auch die stiftischen wurden von jenem 1425, gleichwie auch von Friederich II. 1452 liebe Getreuen und von Marg. Albrecht 1464, 1467, 1468 gndgl. Herrschaft zugewandte, jene aber von diesen beständig gnedige Herren in ihren Briefen geheissen, gleichwie Dechant und Capitel nie anderst als unterthänig Cappellän unterschrieben haben. Und damit niemand meyne, als wäre dieser Titul müßig und in bloßen Worten bestanden, so griffen 1461, 1470, 1484, 1489, 1504 pp. die Hrn. Marggrafen gar oft zur That selbst. Solchergestalt sind dem Capitel von Herrschaftswegen geboten worden, die Landsteuern 1455, 81, 86, 99, 1507, 11, 18, 20 pp. Frohnen und Dienstfuhren 1461, 1504, 09, 12 (von 1537 an musten alle Stiftsunterthanen frohnen wie andere), Reyß-Rüstwagen, Pferd, Mannschaft und Kriegsdienst 1467 (a), 71, 94, 98, 1502, 1504 musten sie Proviant ins Lager vor Sulzburg und 1509 3 Gerüster Mann, gleichwie 1522, 1522, wie vorhin 14 1523 zehen, 1498 gar 40 solcher Mann zur Kriegshülfe schicken. Zu geschweigen ander bürgerl. onerum, als die Mitunterhaltung deß Pflasters, der Stattmuer, der Weeg und Steg (so sie je und je gemeinschaftl. mit außgerichtet und ausdrückl. ihnen 1486 befohlen), sind sie mit zu den Landtäten 1486, 1503, 1509, 1518 pp. gezogen worden, worunter die von 1512 und 1523 insonderheit zu mercken sind, weil dorten das Capitel zur Bundtshülfe und hier zu Bezahlung 300000 fl. Landsschuldten concurriren müßen. Und dieses alles geschah noch vor der Reformation, so

(a) Das Schreiben Dechant Johann Hiras und Cap. d. exalt. Crucis 1461 hält diese Worte unter andern in sich: Wann wir alezeit yezund vnd vormals jn ewren Gnaden Kriegen vnd Sachen meer dann vnserr vol verungen ist, dienstlich vnd willig erzaigt haben, vns zweyfelt auch nicht ewr Gnad sey wol vnterricht, wye

35 wir dy vnsern vnd vnre Brötling vnd gedingt Knecht, was vor Jugent vnd Alter tauglich gewesen ist, auf vnser
1 Kost vnd Zerung hinauß gesandt haben, darbey ewr Gnade wol vermercken mag vnsern guten gehorsamen Willen pp. 1461 schrieb C.fürst Albrecht wegen deß Kriegs-Zuges an das Cap. Wir befehlen auch bey den Pflichten, damit ihr vnß versandt seit pp.

notorisch, daß auch Kayser Fried. III. in seinem Confirmations-Brief d. d. Neuenstatt Mittwoch vor Pauli Bekehr. 1453 den Hrn. Marggr. namentl. bestattiget hat. Clöster und Clöster-Vogtheyen Lehenschaft geistlich und weltlich. Und Maximil. I. in seinem Primariis Precibus eben diese Lehenschaft zum Grund seiner Bitte angeführet, wie davon anspuhr. im folgenden § VIII zu sehen ist. Auch die Bischöfe in Augspurg erkannten selbst in ihren Briefen offentl. die Marggrafen alß deß Stifts weltl. Obern. Dieses that Bischof 1520 und 1528 schrieb eben der selbe noch an die Regierung diese

35 Formalia: auch vnsern gdl. Herrn von Brdb. zu Verletzung ihrer gdl. Herrl. und Obrigkeit –
2 mit beschehen ist. antz anderst hielt sichs aber mit Augspurg. Als sich 1504 das Capitel wieder ihren Custos, Wilhelm Förhel, heimlich beschwehrte, daß sie seinetwegen Tagfarten

nach Anspach thun sollten und lieber ihre Stritt Sachen nach Augspurg oder gar nach Rom spielen wolten, hat ihnen Marggraf Friederich dergl. von den Stifts-Intrades zu thun statt- und standhaft verboten. Und da 1518 der Bischof hier nur ein Schloß vor die Truhen deß Stifts Gnaden Geldes schlagen laßen, hat man ihme brdb. seits sofort contradicirt, er, Bischoff auch in etl. Schreiben sich erkläret, dieß sey brdb. nicht zu Praejudiz geschehen und alß hierauf ein Commissarius von Maynz, Dr. Jobst Lerhe, gekommen, so hat dieser weder den Bischof, noch das Capitel, sondern die Regierung zu Anspach gebetten, ihme besagtes
35 Geld nach Anspach zu liefern. So blieb dann allerdings wahr, was 1490 Marg. Friederich an
3 das Capitel geschrieben, daß sie ihme in weltl. Sachen sammt und sonders verwandt und zugethan seyen und daher auf Ersuchung deß Bisch. zu Augspg. nicht vonnöthen seye, den Pfarrer in sonderbahren Schutz und Schirm zu nehmen, sondern so sie unter ihnen Irrung und Widerwertigkeit hetten, darin man alls ihr aller gnediger Herr zu Hinlegung derselben Irrungen gnediglich zu handelln. In einer Appellation von 1515 gestunde eben dieses das Capitel selbst ein mit folgenden Worten: Illustrissimus princeps, Dn. Fridericus Marchio Brand. cui ut protectori in temporalibus ecclesia nostra subjecta est. Es bewieß sich aber vollends in der That in der Bauern-Aufruhr 1525. In selbiger retirirten sich Dechant und andere Canonici auch übrige Geistlichkeit auß und von dem Stift. Deßwegen die Hrn. Margg. Casimir und Georg solches, jedoch zu dem Ende einnehmen ließen, wie das Recript
35 d.d. Mittwoch nach Exalt. Crucis an Dechant u. Capitel besaget: Um dasselbe in der baurischen Vffruhr vor verderblicher Beschädigung zu schützen. Eben dießes hielt in sich die
4 Pflicht-Erlaßungs-Formul (a) als das Stift nebst andern Clöster und Stiften 1527 wieder in etwas restituirt worden, wie dann Hr. Wolf von Schwarzenberg, Heydenheim, Ahausen und Solnhofen, Hr. Veit von Lenterheim, Birckenfeld und Steinach oder Kronach, Hr. Ludwig von Hutten nebst dem Hauß Vogt das Kloster Kitzingen; Siegmund von Heßberg Münchaurach, Frauen Aurach und Zenn; Eberhard Beyer Frauenthal, Siegmund von Zedwiz Heylsbronn; der Castner zu Onolzbach das Stift daselbst und

(a) Die Furmul war dieses Lauts: Nachdem das Stift Fwg. Hn. Marg in vergangener Aufruhr zu Handhabung ihr selbst mit Wißen deß Dechants und Cap. eingenommen hat, damit sie vor Aufruhr, Nachtheil und Schaden möchten verhütet werden, -- die weil aber von den Gnaden Gs. solche Aufruhr um den mehrern Theil gestillt, - so wollen sie hiermit m. gdl. Hn. ihrer wiederum ledig gezehlt und an ihre Herrschaft (i. e. Domminos utiles) gewiesen haben.

35 der Vogt zu Waßerthürdingen erst angeregten Stifts-Unterthan zu Wittelshoffen; Wolf Off-
5 ner, Sulz und sonder Zweifel auch das Stift Feuchtwang jedes Orts Praelaten Propst oder Abbt in im Frühling an- und eingewiesen, doch mit dem vorhin schon 1526 ausdrücklich bedungenen Vorbehalt, in deß Landtags Abschied, daß wie andere also auch hiesiges Stift jährlich Grundrechnung vor dem Marg. oder den von ihnen dazu deputirten Dienern halten sollte. Von nun an wurde auch jedem Canonico und Vicario seine Competenz, dem Dechant aber doppelte außgeworfen und der Überschuß zu Tilgung der Schulden und deß Landes-Nothdurft außgesetzt, davon nachhero Pfarr und Schulen gebessert und viele Stipendiaten unterhalten sind, deren Gehalt manches Jahr allein auf 550 fl. in hiesigen Stift aufgestiegen. Als aber der kaysl. General Miximilian von Bären im Schmalkaldischen Krieg 1546 ohnerachtet damahls Marggraf Albrecht als mittheilt, aber hiesigen Stifts in kaysl.

35 Alliance stund, Feuchtwang geplündert und das Stift der Contribution und Steuern nicht ent-
6 hebt worden, solches auch ihre Schulden nicht mehr abtragen können, so hat sich der Marggraf von dato an der völligen Verwalthung der Außgab und Einnahm durch die ihm gehuldete Beamten unterzogen, nachdem ihm nicht nur vorhin schon 1526 die Güther übertragen worden, sondern auch die päpst. Canonici theils längst davon gezogen, theils um vorbesagte Zeit völlig außgestorben waren. Gleichwohl hatte der Marg. nach den übrigen Schatten deß Stifts bevorab wegen der mit Gemeinschaft eines Hn. Vettern Albrechts (a) stehen laßen, biß

(a) Marg. Albrechts Schreiben an hies. Stift erhärtet dieß d.d. Neust. die Nicol. 1541 mit folgenden klaren Worten: Dieweil wir aller der Gaistlichen, von Stiften, Clöstern, vnnd Prelaturen, inn seiner Lieb (Marg. Georgens) Tail Landts so wol, alls inn vnnsrem Landt gelegen, -- zugleich mit Schutz vnnd Schirmhern sind, auch alerwegen seiner Lieb, oder yemand andern, im wenigsten mit statt geben könne, ainiche Newerung, ausserhalb vnnsrem gegen auch oder der ewren fürzunemen.

35
7 solcher endlich 1563 vollends abeändert und das Stift ganz secularisirt, die Intrades aber zur Entrichtung der beeden Gymnasien zu Onolz. und Heylsbronn zum Theil angewendet worden.

§ VII

2. Belangend die Gerichtbarkeiten, hat man die Stifts-Personen wohl anfangs nach ihren Statuten leben und sie untereinander selbst ihre Händel schlichten laßen, eben wie man die Reformirten unter ihren Richtern in diesem Fürstenthum und andern Orten gewähren läset. Darauß aber keinesweges folget, daß sie der Herrschaft nicht unterworfen seyn sollten. Wie dann hiesiges Capitel so Active als Passive vor dem kaysl. Landgericht agiret hat 1401, 1456, 1458, 1524 pp. Insonderheit ward 1476 in Sachen Hanß Groste. Von deß Stifts Gericht an das Hofgericht zu Onolz. und 1514 in Sachen Seb. Rügers zu Dinckelsbl. als Klägern und Chumer Hannßen zu Brettheim als Beklagten nur über 37 fl. Schuld vom Layengericht deß Stifts an das Landgericht appelliret und 1457 gab das Capitel Johann Hirn ihren Dechant selbst,

35
8 gleichwie 1520 Peter Weiglein selbstn Vollmacht, innerhalb deß Land- oder Hofgerichts zu handeln. Welches ein klares Kennzeichen der Oberherrl. und Gerichtbarkeit über das Stift ist. Wie dann Fried. Eb, Corhr. Burgg. Friederichen 1398 schon, vieler folgenden gar nicht zu gedencken, ein Urphed geschwohren, in deßen und Georg Schweitzer, seines Mit Corhn. Sachen zu sprechen. Bisch. Burcard all seinen geistl. und weltl. Gewalt beeden Burggrafen Johann und Friederich das Jahr vorher, neml. 1397 selbst übergeben hatte. Sonsten haben nicht nur die Canonici zu Anspach 1404 ex Commissione Dn. Friderici Burg. Norimb. Tutoris Ecclesiae F., wie im Instrument stehet, über die Corhn., welche allhier zum Capitel sollten genommen werden, gesprochen, sondern es hat auch Ehrenfried von Sekendorf Burggr. Friederichs Hofmeister, zwischen Capitel und Cunz Dürren von Dickelb. gegen e. Guths zu Reichenbach, 1413 und Churfürst

35
9 Friederich über Georg und Barthel Beurlbachs Corhn. Strittigkeiten mit dem Capitel 1425 zu Cadolsburg und Marg. Friederich in Sachen Wilhelm Ferhels Custodis 1502 Ludwig Leyß 1504 pp. u. so den Außspruch gethan, daß auch bey letzterm der Augsp. Fiscal stille stehen und den Entscheid den fürstl. Räthen überlaßen müssen. Ja, die Ehehaften selbstn sind nichts anders gewesen, als soviel gerichtl. Verträge, so zwischen Stift und Stadt vor der Herrschaft und ihren Räthen sind gemacht worden. Zu geschweigen, was Marg. Albrecht wegen deß Stifts vogtbaren Leuthen pp. 1464 und durch Sebastian von Seckendorf, Nolt genannt, seinen Hofrichter, wegen deß Stifts Ammans Stritt mit dem Rath 1465 ordnen und außrichten laßen pp. In nähern Zeiten sind die vielen Befehle, Verordnungen, Urtheils Brief ohnehin fast unzählbar. Es sind aber auch die Abweichung der stiftl. offenbarer. Sie hiengen sich wieder ihre sonstige Gewohnhei-

36
0 ten, um den herrschaftl. Gerechtsamen Einhalt und Abbruch zu thun, mehr an den Bischof zu Augspurg, der ihnen aber endlich in e. Schreiben an das Cap. den 16. Jan. 1526 diesen Bescheyd gabe, daß er, B., ihnen nichts könne rathen, derwegen sie hierinn handeln vnd thun mögen, was sie vermeinen, ihnen vnd ihrem Stift guth sein, doch bedencken, daß ihnen vnd ihrem Stift die Gnad oder Vngnad, so zu besorgen, zu Guethem oder Vnguethem heim gehen vnd ersprießlich sein würde. Ja, Stift suche gar allerley Freyheiten zu Rom zu erschleichen und mochte schon im einem und andern reussirt haben, wovon der Bischof Marggraf Casimir selbst Nachricht gab und dieser an jenen 1520 zuürckschrieb: E. Ibl. Schreiben vnndt Anzeigen, was durch etlich Canonici vff vnserm Stift zw Feuchtwang, denselben Stift vnnd vnns zw Abbruch vnnd Nachtail zu Rom practiciret werden soll, haben wir – vernemen pp. Allein da-

36
1 malen lebte Marg. Johann Albrecht, so hernach Ertzbischof zu Magdeburg und Administrator zu Halberstadt worden, schon zu Rom, durch welchen auch Marg. Casimir beym Papst handeln laßen, seliche Freyhait durch ein Preve widerumb zu revociren vnnd entlich abzethan, mit der sondern Clauseln, ob hin für mer dergleichen Privilegien erlangt vnd außgehen würden, das dieselben inkraft des obgemeldten Preue mit kreftig, sonder ganzlich nichtig

vnd aufgehoben sein selt. Doch als 1528 endlich die fürstl. brandenb. Kirchenordnung aufgerichtet und angenommen, auch solche 1533 in das Stift eingeführet, mithin das Stift völlig, biß auf etl. Ceremonien, die man nach und nach noch abgethan, reformirt worden, so huben sich alle diese Dinge von selbst auf. Man fertigte 1529 – 1532 schon etl. Geburts-Rechtfertigungen, Ehstritt Sachen zu Anspach auß und vom folgenden 33. Jahr an hat man sich in Juris-

³⁶
² dictione Ecclesiastica, Ehgerichten, beständig dahin gehalten, auch ist d. Priesterweyh und Jurament dem Bischof zu schwöhren 1547 völlig aufgehoben worden und sind die gegenseitige Versuch von 1543 und 1548, da man hiesiges Cap. zu einem Synodo nach Dillingen vorschrieben und 1628, 29, 30, da man restitutione in integrum suchen wollen, vergeblich gewesen.

§ VIII

3. Die Pfründt, Besetzung betreffend ist fast für ein Wunder zu halten, wann vom 13. Sec. in teutschen Landen noch jemand gefunden ward, der in Stift oder Clöstern das Jus Patronatus besessen. An das Episcopale ware bey den Laicis, darunter auch die größten Regenten gerechnet wurden, gar nicht zu gedencken, Franckreich, Spanien, Sicilien, Venedig und andere Staaten in und auß Italien haben zwar jenes behalten. Aber das arme Teutschland muste sich solches durch die Pápste und der Clerisey griffe (a)

³⁶
³ unterm Vorwand der Simonie und der künftl. vorgebildeten Kirchen Freyheiten auß den Händen drehen laßen (b). Schon Ludov. Pius und andere seiner Folger wurden überredet, so manchem Stift und Closter die Wahlfreyheit zuzustellen. Doch hielte und verdanckte mans damals noch als ein besonderes Privilegium und Gnade, welches man nachgehends als ein unwegerl. Recht und nothwendige Schuldigkeit gefordert. Man wird im Anfang mit Fleiß ein sehr weitl. Instrument anführen über das Jus primiarum precum Kayser Carl V. vom Papst Leo X. verliehen, daraus zu sehen seyn wird, wie man zu Rom gern leer Stroh dresche und ein Hauf dicentes mache, wenn sie ein

(a) Lor. Frieß in Hn. von Ludewig Wirzb. Geschichtschr. f. 477 nennets Hilpers, d. i. Hildebrands-(Gregorii VII.)-Griffe

(b) Darüber verdienen insonderheit nachgelesen zu werden: Herm. Conringii Diss. de Constitutione Episcoporum Germaniae, zumahl vom 49 § biß ans Ende und Theod. Gibellini oder wie er mit dem rechten Namen heist, Matthaei Göbels Caefar Papiä Rom. P. II c. IV. § XV ff.

³⁶
⁴ Schärfflein wieder zu geben scheinen, dem sie zuvor tonnen- und millionenweiß genommen hatten. Von wem unser hiesig Stift die Wahl am ersten bekommen, ist unaußfindlich, gewiß aber ist, daß sich selbes dieser biß fast zur Helfte deß 15. Jahrhunderts annoch bedient. Nicht, daß die Herrschaft dabey anfangs gar nichts zu sagen oder zu recommendiren gehabt. Nein, nach obigen hat Burggraf Friederich 1404 schon den Can. zu Anspach aufgetragen, daß gewisse Canonici hier zum Stift wieder aufgenommen worden. Alle Stifts Personen haben auch von Anbegin her der Herrschaft geschwohren. Doch heiterte sich das fürstl. Landes-Recht mehrers auf, als Papst Eugenius IV. zu Rom 1446 den 8. Febr. Marggraf Albrecht die Propstey nebst 2 Canonicaten und ebensoviele Praebenden, so am ersten offenstehen würden, erblich auf alle seine Nachkommen, so zu Onolzbach als hier

³⁶
⁵ zu Feuchtwang zu leyhen gegeben. Die Ursach dazu wurde vom Papst anberäümet: Sincere devotionis affectus et inconcusse fidei constantia. Die aufrichtige, unverrückte, beständige Ergebenheit, Eyfer und Treue. Nemlich das Brdb. Hauß, hatte dem Papst große Dienste gethan im Concilio zu Basel und im böhmischen Hußiten Krieg. Auf jenem war Prinz Friederich nebst Herzog Wilhelm von Bayern vom Kayser Sigismundo zum Protector gesetzt laut e. Dipl. 1432. In diesem agirte 1438, 1439 deßen Hr. Bruder, Marg. Albrecht, als Reichs General in Böhmen und Schlesien (a). Insonderheit nahm Chfürst. (b) Friederich vorigen beeder Hn. Vatter die gelindesten Mittel vor, den Papst Eugenium mit dem Concilio zu vertragen, worzu ihn deßen Hr. Sohn, Margg. Albrecht, insonderheit angeleitet. Diesen hatte Kayser Friederich III., der es mit Papst Eugenio hielte, eben in

(a) I. P. Gundling. Leben Friederichs I p. 384 ff und p. 507 ff; (b) d. c. p. 527.

³⁶ solcher Absicht zu seinem Gesandten 148. auf den Churfürsten Tag nebst andern erwehlet,